

# MAV-Mitteilungen



MAV Münchener Anwaltverein e.V. | Mitglied im Deutschen Anwaltverein

Mai 2020



## In diesem Heft

**NEU: Live-Online-Seminare  
Programm in der Heftmitte**

### MAV Intern

Editorial .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
Corona: Aktuelle Meldungen .....	4
<b>Verschoben: 4. Münchener WEG-Forum</b> .....	5
Neues aus der MediationsZentrale .....	8
MAV-Themenstammtische: .....	8
MAV-Service .....	10

### Aktuelles

Aktuelle Meldungen .....	10
Digitale Anwaltschaft.....	10
<b>Live-Online-Seminar:</b> Corona:Lifehacks im Arbeits-/Sozialrecht .....	11

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	13
Interessante Entscheidungen .....	15
<b>Impressum</b> .....	18
Interessantes .....	22
Aus dem Bundesministerium der Justiz .....	22
Personalia .....	23
Leserbriefe .....	23
Nützliches und Hilfreiches .....	24
<b>Einladung: 16. Münchner Erbrechts- u. Deutscher Nachlassgerichtstag</b> .....	25
Neues vom DAV.....	27

### Buchbesprechungen

<b>Nieder / Kössinger</b> : Handbuch der Testamentsgestaltung .....	28
<b>Salgo / Lack (Hrsg.)</b> : Verfahrensbeistandschaft.....	28
<b>Zöller</b> : ZPO .....	29

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	30
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr.....	32
-------------------------------	----



## Editorial

### Systemrelevant

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | **langsam finden wir in die neue Realität.** Wir verstehen, dass es wohl noch etwas länger bis zum „Normalzustand“ dauern wird. Damit sind Verhältnisse gemeint, wie sie vor der Pandemie herrschten. Dabei ist uns sonst schon bewusst, dass es nach einer großen gesellschaftlichen Veränderung kein Zurück gibt – auch wenn Kaiser Wilhelm II Autos für eine vorübergehende Erscheinung hielt, die niemals Pferde ersetzen könnten. Auch so mancher Manager glaubte, dass das Internet ohne Auswirkungen auf sein Unternehmen vorüberginge. Doch egal, ob wir an die Möglichkeit einer Rückkehr zu einem früheren Zustand glauben oder nicht: **wir wissen nicht, wie die Zukunft aussehen wird.**

Das eröffnet die Möglichkeit, Vorstellungen von unserem zukünftigen Leben, von einer zukünftigen Gesellschaft „danach“ oder sogar schon „mittendrin“ zu entwickeln. Nehmen wir uns Zeit für eine Utopie. Zugegeben, das Wort ist aus der Mode gekommen. So konstatiert Wikipedia: *„Im alltäglichen Sprachgebrauch wird Utopie (insb. als Adjektiv utopisch) als Synonym für eine von den vorherrschenden gesellschaftlichen Gruppen überwiegend als schöne, aber unausführbar betrachtete Zukunftsvision benutzt.“*

Dagegen wissen wir, wer die Staatshilfen bezahlen muss, die jetzt zur Aufrechterhaltung des täglichen Lebens und der staatlichen Ordnung fließen. Wir gewähren uns – durch die Politik – selbst ein Darlehen. Doch **irgendwann wird Rück-Zahltag sein.** Schon bald werden wir aufgefordert, noch mehr Wachstum zu produzieren, um den Lebensstandard halten und die Schulden zahlen zu können. Doch ich höre in den letzten Tagen immer wieder die „utopische“ Frage, **ob wir das alles brauchen, was lieb und vor allem teuer ist?**

**Erforderlich ist, was systemrelevant ist.** Wikipedia erklärt: *„Als systemrelevant (englisch systemically important, englisches Schlagwort dazu englisch too big to fail, deutsch „zu groß zum Scheitern“) werden Unternehmen oder Berufe bezeichnet, die eine derart bedeutende volkswirtschaftliche oder infrastrukturelle Rolle in einem Staat spielen, dass ihre Insolvenz nicht hingenommen werden kann oder ihre Dienstleistung besonders geschützt werden muss.“* Der entsprechende Artikel illustriert, wie gerade die Finanzwirtschaft von derartigen Überlegungen immer wieder profitiert hat. **Nicht erst seit der Corona-Krise, weise ich – wie Vertreter der Justiz – gegenüber der Politik immer wieder darauf hin, dass auch diejenigen, die für Recht sorgen, „systemrelevant“ sind.** Die Antwort fällt unterschiedlich aus: in Sonntagsreden sind wir für den Staat essentiell, in der Praxis eher lästig. Man werfe nur einen Blick auf die Diskussion um die StPO-Reformen oder den Umgang mit der Forderung nach einer Anpassung unserer Vergütung.

Als systemrelevant gilt während der Corona-Krise alles rund um Medizin, Nahrungsmittel und Logistik. Da entdecken sogar neoliberale Politiker ihr Herz für Lkw-Fahrer oder Angestellte im Einzelhandel und in Sozialberufen – kurzzeitig. Doch gleich darauf entbrannte eine Diskussion um die befristete Erhöhung des Kurzarbeitergeldes und die Frage, ob denn wirklich alle Bezieher von Kurzarbeitergeld systemrelevant sind?“

Im „Normalzustand“ verdient derjenige am meisten, der Gewinnerwartungen (eines Reichen) befriedigt, nicht derjenige, der der Allgemeinheit am meisten nützt. Wer hat in der Zeit zwischen 2007 und 2009 daran gedacht, dass nicht nur die Finanzwirtschaft, sondern auch der Einzelhandel und lokale Landwirtschaft Relevanz für das System entwickeln könnten. Man war schon ziemlich weit weg, von den drei „T“, die Papst Franziskus (in Krisen) für erforderlich hält: „trabajo, tierra, techo“ (genug zum Leben, ein Dach über dem Kopf, eine feste Arbeit). Der Papst spricht in diesem Zusammenhang von Menschenrechten. Und damit hat er auch nach rechtlichen Maßstäben Recht. Bitte lesen Sie die 30 kurzen Artikel der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, UN-Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948. Sie werden überrascht sein, wie weit wir heute von diesen über siebenzig Jahre alten Forderungen für eine gelingende Gesellschaft entfernt sind. **Der Begriff der „Systemrelevanz“ von Menschen oder Berufsgruppen hat für die Menschenrechte überhaupt keine Bedeutung.** Es geht um die Relevanz jedes Einzelnen und seine Verbundenheit mit der Gesellschaft. **Es geht um Solidarität innerhalb der Gesellschaft.** Es geht um Abwägung von Interessen und das rechte Maß.

Das ist keine Träumerei, sondern eine Utopie, die wir sehr schnell in der Realität wirken lassen sollten, wenn wir Schaden von uns, von jedem Einzelnen, aber auch der Gemeinschaft aller abwenden wollen. Der erste Schritt muss sein, dass wir nicht mehr nach Systemrelevanz beurteilen und handeln. Und wenn wir davon einmal Pause machen – der Refrain eines Liedes von Element of Crime (Ich kann warten):

*Wenn nichts passiert dann bin ich meistens glücklich  
und dennoch muss ich immer etwas tun.  
Das ist zwar nichts als Blödsinn,  
doch es hält die Welt in Atem.  
Ich kann warten so wie Du.*

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Wonnemonat Light 2020

**Alles neu macht der Mai?** Das stimmt schon in normalen Jahren nur begrenzt und in diesem Jahr sind wir aus bekannten Gründen etwas begrenzter als in anderen Jahren, der „Tanz in den Mai“ klappt höchstens in den eigenen vier Wänden oder virtuell. Auch die Maikäfer haben dieses Jahr definitiv beim Fliegen die besseren Karten als wir. Die Ausrede, keinen Bock zu haben, ist im Mai noch ungeeigneter als in anderen Monaten.

Einiges an beschränkenden Regeln wird sich im Laufe dieses Monats lockern, aber **nicht lockern sollte sich unser Bewusstsein, dass nur Umsicht, Bedacht, Geduld und konsequentes Einhalten der Hygiene- und Distanzregeln** die geeigneten Begleiter in der Krise sind. Als weiteren geeigneten Begleiter in den kommenden Wochen empfehle ich persönlich den Humor und als mir die **Zeichnung von Philipp Heinisch** (natürlich damals in digitaler Form) unter die Augen kam, habe ich mich in Abstimmung mit dem Redaktionsteam diesmal für graubuntes **Schwarz-Weiß statt Maigrün auf dem Titelbild** entschieden. **Dass wir immer hautnah am Recht bleiben und kein Stück Papier dazwischen passt, ist existenziell wichtig und systemrelevant.** Auch in der Krise darf man kein Brett vor dem Kopf haben und muss keinen Maulkorb aufsetzen (im Interesse der Gemeinschaft aber vielleicht etwas vorsichtiger im Hinblick auf Kollateralschäden beißen, wenn's denn sein muss und Bellen oder Knurren nicht reicht).

**Fortbildung ist mehr denn je wichtig – wunderbar, dass es gelungen ist, Seminare vorübergehend auf online-Präsenz umzustellen** (und auch noch aktuelle Themen aufzugreifen!) **Großes Kompliment und Dankeschön an das Team der MAV-GmbH und die Referenten, die das möglich machen!**

**Weil Humor und Zerstreuung wichtig sind** und ich schon jetzt neugierig bin, wie die Kolleginnen und Kollegen ihre **Masken** (bzw. Mund-Nase-Bedeckungen) **in Beruf und Freizeit individuell, modisch und kreativ gestalten werden, nach langer Abstinenz mal wieder ein Fotowettbewerb! Gilt die Wette? Einsendeschluss: 17.5.2020**, ich hoffe auf zahlreiche Einsendungen und werde mir gemeinsam mit Philipp Heinisch einen schönen Preis einfallen lassen.

Der fröhliche Übermut, der im Mai regelmäßig und – zumindest spurenweise – auch bei sonst ernsten Zeitgenossen Tribut fordert, findet seine neuen und mit der Situation kompatiblen Kanäle. Getreu dem wiederentdeckten Motto: spare in der Zeit, dann hast du in der Not, habe ich in den Wochen seit dem letzten Redaktionsschluss ein paar Fundstücke beiseite geschafft, um den Schreibtisch zu bestücken. So kann ich heute von den Rändern einer Korrespondenz des Ethikausschusses des DAV über die Gestaltung des Beitrags zum **ersten virtuellen Anwaltstag (nix mit Wiesbaden in 2020, aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben**, noch so ein nützliches altes Sprichwort) berichten. Wir haben im Ausschuss natürlich einerseits extrem technikkompetente und -affine

Mitglieder, spiegeln aber über andere Mitglieder die in Teilen nicht durchgehend so utopisch tolle Realität der Anwaltschaft in diesem Punkt wider. Als ein – angeblicher, aber halbwegs glaubwürdig ist es schon – **Dinosaurier** die technikkompetenteren Kollegen in die Pflicht nehmen wollte, beflügelte das die Antworten. Ich outete mich ebenfalls als Dinosaurierin ein (später korrigiert auf „Archaeopteryx“, da mir ein süffisanter Kommentar eines der „Technos“ in der Gruppe eine geeignete Vorlage erschien und mir die weibliche Form dieses Ur(bayerischen)tiers/Tiers nicht geläufig ist), während ein weiterer Kollege sich origineller als „ungefährtes Breitmaulnashorn“ einordnete. Der nächste schrieb „*unter all den possierlichen Tierchen der Kollegen nehme ich jetzt bestimmt (rein evolutionsmäßig) die Rolle der Küchenschabe ein, wenn ich bitte, folgende Fragen zu bedenken...*“ (ganz toller rhetorischer Trick eines in Wirklichkeit keineswegs primitiven, sondern hochentwickelten Ausschussmitglieds). Mein absoluter Favorit unter den Beiträgen der verschiedenen Teilnehmer ist aber die Formulierung: „*Keine Ahnung, welches Tierchen mich in unserem besonderen Zoo abbilden würde, setzen Sie mich gern einfach in einen der freien Käfige...*“.

Die virtuelle Veranstaltung des Ethikausschusses ist mittlerweile planungsmäßig in trockenen Tüchern, es wird bestimmt toll und die Technik läuft, keine Sorge, und jetzt wissen Sie auch (falls Sie das nicht schon vorher wussten oder ahnten), dass Ausschussarbeit eben nicht nur aus Arbeit, sondern auch aus Alberei und geselligem Austausch besteht. **Jetzt mal im Ernst – einige der alten Dino-sauriertugenden werden hoffentlich anlässlich der Krise ein Revival erleben** (hoffentlich ist man nicht schon wieder ein Dinosaurier, wenn man vom Dinosaurier 2.0 spricht..4.0??...) und **ehe Sie mir widersprechen**, denken Sie daran, es gab auch kleinere und sozialverträglichere Dinosaurier, evolutionär bietet das Revival neue **Luft nach oben** (nebenbei: generell gute Blickrichtung zwischendurch in diesen Tagen, eine Froschperspektive muss nicht kontinuierlich verkehrt sein).

Sicher beobachten Sie bei Mandanten, im allgemeinen Umfeld oder bei sich selbst **in der veränderten Situation auch bestimmte veränderte Verhaltensweisen**. Der Weg in die Arbeit, der Einkauf – früher vielleicht langweilig, jetzt willkommene Abwechslung. Früher als trockene und distanzierte eingeschätzte Menschen zeigen plötzlich herzlichen Überschwang (oder umgekehrt: ziehen sich in sich selbst zurück), ansonsten kontrollierte Mediennutzer finden sich plötzlich beim ungehemmten Konsum von Hundevideos und sonstigen ähnlich werthaltigen Informationen wieder (90 % finde ich dann zwar doof, aber dieses Video mit dem schwarzen Retriever beim Tierarzt heute Morgen...). **Plötzlich ist wieder Zeit zum Leserbrief schreiben, zwei unterschiedliche Briefe zu unterschiedlichen Themen mit unterschiedlichem Temperament finden Sie in diesem Heft**, es gibt ein größeres Bedürfnis, seine Erlebnisse mit anderen zu teilen oder sich auch einfach nur Luft zu machen (Hinweis zu **Risiken und Nebenwirkungen**: die Verweigerung der Nutzung ist beim beA keine Handlungsoption, es drohen Haftungsansprüche und ggf. Bußgelder).

**Ich würde mich jedenfalls freuen, wenn Kollegen und Kolleginnen verstärkt zur Feder oder zu Tastatur und Maus greifen, um ihre Erfahrungen und Eindrücke aus ihren unterschiedlichen Bereichen mit uns zu teilen.** Ansonsten bin ich schon gespannt, wie der Mai sich entwickelt und wie uns das Einrichten in der dynamischen, aber für die nächsten Monate dauerhaft kritischen Situation weiter gelingt. **Ich hoffe für uns alle auf eine weiterhin positive Zwischenbilanz im Juni und viele Silberstreifen am Horizont.** Meinen virtuellen Maibock habe ich schon geschossen (ich habe gestern eine Mandantin am Telefon am Ende eines relativ stressigen und langen Arbeitstages mit meinem eigenen Namen begrüßt, wir fanden es dann beide sehr lustig, ich hoffe trotzdem, dass ich die Papageieneinlage kein weiteres Mal wiederhole...). Im Mai also bitte nur flüssigen oder gebratenen Maibock, wenn es denn frisches Wild sein soll. Falls die Nachfrage fehlt, möglichst viele konstruktive und kreative Ideen und gutes Durchhalten, ansonsten **allgemein möglichst viel Freude und Erfolg bei dem, was Sie in den nächsten Wochen tun!**

Bis zum gesunden Wiederlesen

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

## Corona: Aktuelle Meldungen

### MAV und Corona (COVID-19)

Auf Grund der Corona-Pandemie sind die MAV-Geschäftsstellen im Amtsgericht und im Justizpalast vorerst geschlossen. Wir sind jedoch per E-Mail ([info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)) für Sie erreichbar. Die **Rechtsberatungen** für Bürger mit geringem Einkommen an den Amtsgerichten München, Dachau, Wolfratshausen, die **MAV-Präsenz-Seminare**, **Themenstammtische** und **Kulturprogramm** sind ausgesetzt.

Sobald es sinnvoll ist, werden wir die einzelnen Veranstaltungen und Services wieder aufnehmen sowie entfallene Seminare neu terminieren. Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage. Die MAV-GmbH bietet aktuell **Live-Online-Seminare** an. Seien Sie versichert, dass wir alles versuchen um Ihnen Möglichkeiten zu bieten sich fortzubilden, mit und ohne §15 FAO.

### 4 | Kanzlei und Mandate in der Corona-Krise

Die Corona-Krise hat ungeahnte Auswirkungen auf den Betrieb der Kanzlei und die Mandate. Die vielfältigen Fragen, die sich hier stellen, werden in laufender Aktualisierung umfassend und tief gestaffelt behandelt unter dem Stichwort **„Die Coronakrise in der Anwaltskanzlei: DAV hilft mit FAQs“** auf der Homepage des Anwaltsblatts:

[www.anwaltsblatt.anwaltverein.de](http://www.anwaltsblatt.anwaltverein.de)

Hier werden insbesondere die praktischen wie auch die berufsrechtlichen Probleme bei Weiterführung oder auch Unterbrechung des Kanzleibetriebs sowie die ganz unterschiedlichen finanziellen Hilfen auf Bundes- und auf Landesebene mit zahlreichen weiterführenden Links angesprochen, des Weiteren in einem Beitrag von Prof. Dr. Hanns Prütting die zivilprozessualen Rechtsfolgen im Gerichtsverfahren und – bearbeitet von Habilitanden und wissenschaftlichen Mitarbeitern an der Universität zu Köln – überaus detailliert die Besonderheiten im Recht der Leistungsstörung mit wertvollen Beratertipps zum Vertragsrecht, dies zusätzlich unter der eigenen Rubrik **„BGB-Antwort auf die Corona-Krise: Wie ändert sich das Vertragsrecht?“**

Außerdem ist ein digitales Austauschforum eingerichtet unter

[www.corona.anwaltverein.de](http://www.corona.anwaltverein.de)

**„Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus“** finden sich unter diesen Stichworten auch auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München

[www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)

sowie unter der Rubrik **„Corona: Aktuelle Hinweise für Justiz und Anwaltschaft“** auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer

[www.brak.de](http://www.brak.de)

Ergänzend sei auf die Übersichten über die bundesweiten und die länderspezifischen Hilfen auf der Titelseite der Homepage des Bundesverbandes der freien Berufe verwiesen:

[www.freie-berufe.de](http://www.freie-berufe.de)

Speziell für Bayern ist die **„Soforthilfe Corona“** der bayerischen Staatsregierung zu nennen, im Detail dargestellt auf der Homepage des

Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

[www.stmwi.bayern.de](http://www.stmwi.bayern.de)

**Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn**, München

### Soforthilfe der RAK München

Die COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen betrifft in besonderem Maße auch Teile der Anwaltschaft, je nach Schwerpunkt der Tätigkeit, etwa in Folge der weitgehenden Absetzung von Gerichtsterminen. Die Rechtsanwaltskammer München hat daher beschlossen, selbständig tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die existenziell wirtschaftlich betroffen sind, finanzielle Soforthilfen aus Mitteln des Unterstützungsfonds zu gewähren, damit sie in der Lage bleiben, ihre Tätigkeit als Rechtsanwälte weiter auszuüben bzw. ihre Kanzleien zu erhalten.

Als Soforthilfen stehen ein einmaliger nicht-rückzahlbarer Zuschuss i.H.v. EUR 3.000,00 sowie ein zinsloses Darlehen ohne Kreditsicherheit von bis zu EUR 25.000,00 bereit. Der Zuschuss soll der schnellen Unterstützung zur Abmilderung sehr akuter finanzieller Notlagen bei Mitgliedern mit geringen Umsätzen dienen, zur Deckung des dringendsten Bedarfs. Das Darlehen soll der Unterstützung zur Deckung fälliger fortlaufender (privater und beruflicher) wichtiger Verbindlichkeiten dienen.

Unter welchen Voraussetzungen diese Leistungen gewährt werden können, sehen Sie unter [https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/04\\_RAKMuenchen/Aktuelles\\_zum\\_Coronavirus/Merkblatt\\_Soforthilfen.pdf](https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/04_RAKMuenchen/Aktuelles_zum_Coronavirus/Merkblatt_Soforthilfen.pdf).

Das Antragsformular finden Sie unter [https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/04\\_RAKMuenchen/Aktuelles\\_zum\\_Coronavirus/RAK\\_Antrag\\_Soforthilfen\\_COVID-19-Formular.pdf](https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/04_RAKMuenchen/Aktuelles_zum_Coronavirus/RAK_Antrag_Soforthilfen_COVID-19-Formular.pdf)

Den zugrunde liegenden Beschluss betreffend die Unterstützung der von der Covid-19-Pandemie existenziell betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte finden Sie unter [https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/04\\_RAKMuenchen/Aktuelles\\_zum\\_Coronavirus/RAK\\_Beschluss\\_Unterstuetzung\\_COVID-19.pdf](https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/04_RAKMuenchen/Aktuelles_zum_Coronavirus/RAK_Beschluss_Unterstuetzung_COVID-19.pdf)

Darüber hinaus hat die RAK München auf der Corona-Website in der Rubrik „Unterstützungshilfen“ weitere Unterstützungsmöglichkeiten zusammengefasst (<https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/aktuelles-zur-covid-19-pandemie/finanzielle-unterstuetzung.html>).

### Kooperation mit dem pme Familienservice München

Die RAK München bietet in Kooperation mit dem pme Familienservice seit dem 01.01.2020 ein Unterstützungsprogramm für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München an. Zum Service gehört unter anderem eine Kinder-Notfallbetreuung, psychologische Krisenberatung sowie umfassende Beratung bei finanziellen Schwierigkeiten. Sollten Sie Interesse haben, wenden Sie sich bitte hier per E-Mail ([jahn@rak-m.de](mailto:jahn@rak-m.de)) an die Rechtsanwaltskammer München.

So können Sie bei uns etwa entsprechende Gutscheine für die Kinder-Notfallbetreuung erwerben (EUR 165,00/Betreuungstag), die Sie anschließend beim pme Familienservice einlösen können. Dieser Service steht unabhängig von der aktuellen „Corona-Krise“ zur Verfügung.

### Beiträge zur BRAStV

Derzeit bietet auch die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberater-versorgung (BRAStV) neben vielen anderen Stellen Zahlungerleichter-

## 4. Münchener WEG-Forum

6 Fortbildungsstunden  
nach § 15 FAO möglich!

Landgericht München I | Münchener AnwaltVerein e.V.

**Neuer Termin: Montag, 21. September 2020, von 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,  
Justizpalast München Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock), Prielmayerstr. 7, 80335 München**

Die Veranstaltung wurde auf Grund von Covid-19 verschoben. Daher kann es zu Änderungen im Programm kommen. Wir arbeiten mit Hochdruck an der Planung und informieren Sie in Kürze unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

| 5

- 8.30 Uhr – 09.00 Uhr** Anmeldung und Begrüßungskaffee
- 09.00 Uhr – 09.30 Uhr** **Begrüßung**  
Dr. Paul Heinrichsmeier, Vizepräsident des LG München I  
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVereins e.V.  
**Grußwort**  
Staatsminister Georg Eisenreich, MdL, Bay. Staatsministerium d. Justiz
- 09:30 Uhr – 11.00 Uhr** **Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG**  
VRiBGH Dr. Christina Stresemann, Karlsruhe  
RiBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe
- 11.00 Uhr – 11.30 Uhr** **Kaffeepause** Kaffee und Imbiss im Vestibül im Erdgeschoss
- 11.30 Uhr – 12.15 Uhr** **Geheime Stimmabgaben in der Eigentümersammlung - von Irrlehren und gordischen Knoten**  
Prof. Dr. Dominik Skauradszun, Fulda
- 12.15 Uhr – 13.00 Uhr** **Der Verwaltervertrag im Spiegel der Rechtsprechung insbesondere: Die Zulässigkeit von Sondervergütungen**  
RA Dr. David Greiner, Tübingen
- 13.00 Uhr – 13.30 Uhr** **Wo den Verwalter der Schuh drückt**  
RA Marco Schwarz, VDIV Bayern e.V. et. al.
- 13.30 Uhr - 14.15 Uhr** **Mittagspause** Kaffee und Imbiss im Vestibül im Erdgeschoss
- 14.15 Uhr – 15.00 Uhr** **Die typisierende Betrachtungsweise bei der Zweckentfremdung von Wohn- und Teileigentum**  
VRiLG Martin Suilmann, Berlin
- 15.00 Uhr – 15.45 Uhr** **Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung**  
VRiLG Maximiliane Kuhmann, LG München I (36. ZK)
- 15.45 Uhr – 16.00 Uhr** **Diskussion und Verabschiedung**

### Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 220,00 zzgl. MwSt (= € 261,80)

für Nichtmitglieder: € 260,00 zzgl. MwSt (= € 309,40)

\* Bei Teilnahme an allen Vorträgen werden 6 Std. nach § 15 FAO bestätigt.

Anmeldeformular: → bitte wenden

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8/4.Stock  
80339 München

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Titel/Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | |

Rechnung an  mich  die Kanzlei

Mitt V/2020

Anmeldung weiterer Teilnehmer mit gleicher Anschrift  
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?

ja  nein

ja  nein

6 |

### Anmeldung

Ich melde mich / Wir melden uns unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 4. Münchener WEG-Forum | Neuer Termin: 21. September 2020:** 09:00 bis ca. 16:00 Uhr, Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Vortragssaal 270  
für DAV-Mitglieder: € 220,- zzgl. MwSt (= € 261,80) für Nichtmitglieder: € 260,- zzgl. MwSt (= € 309,40)  
**im Preis enthalten:** Erfrischungsgetränke, Kaffee und kleiner Imbiss zur Mittagspause im Vestibül im EG des Justizpalastes

### Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. **Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt. **Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Das „Münchener WEG-Forum“ ist eine öffentliche Veranstaltung,** die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. **Aus den oben genannten Gründen** der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

### Fragen, Wünsche

MAV GmbH, Telefon 089. 55 26 32-37 | Fax 089. 55 26 33-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

rungen ([http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/brastv/merkblatt\\_corona.pdf](http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/brastv/merkblatt_corona.pdf)) in Form von Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen an. Die Rechtsanwaltskammer München hatte sich mit Schreiben vom 17.04.2020 ([https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/04\\_RAKMuenchen/Aktuelles\\_zum\\_Coronavirus/Schreiben\\_an\\_BRAStV\\_vom\\_17.04.2020.pdf](https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/04_RAKMuenchen/Aktuelles_zum_Coronavirus/Schreiben_an_BRAStV_vom_17.04.2020.pdf)) an die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung gewandt und dort um schnelles und unkompliziertes Handeln bei der Gewährung von Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen gebeten, um mögliche kurzfristige Zahlungseingpässe, die mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehen, leichter überbrücken zu können.

(Quelle: RAK München, Sondernewsletter vom 21.04.2020)

## Anwaltsvertrag im Fernabsatz: Anwaltsblatt bietet Muster für Widerrufsbelehrung

Wenn Kanzleien in der Corona-Krise mit Verbrauchern Mandate über Telefon und Internet abschließen, kann das Fernabsatz sein. Sie müssen dann über das Widerrufsrecht belehren. Doch wie sieht die Belehrung aus? Wie verhindern Kanzleien, dass sie im Falle des Widerrufs ganz umsonst gearbeitet haben? Das Anwaltsblatt gibt Tipps und hat eine Muster-Widerrufsbelehrung (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/anwaltsvertrag-im-fernabsatz-recht-widerrufsbelehrung>).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 15/20 vom 09.04.2020)

## Übersicht: Corona-Maßnahmen europäischer Staaten

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) stellt eine Übersicht ([https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality\\_distribution/public/documents/CCBE-Survey-Exchange-of-experiences-and-best-practices-between-bars-AM-3.pdf](https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/CCBE-Survey-Exchange-of-experiences-and-best-practices-between-bars-AM-3.pdf) nur in englischer Sprache) über die verschiedenen Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten im Justizsektor zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie auf seiner Webseite zur Verfügung.

Hierin listen die Anwaltschaften die Auswirkungen der Krise auf die Justiz in ihren jeweiligen Ländern auf. Der Fokus der Übersicht liegt auf dem Ablauf von Gerichtsverfahren, dem Zugang zu einem Anwalt, etwaige steuerliche Erleichterungen sowie die Frage, welche Einzelmaßnahmen die Anwaltsvereine und Anwaltskammern sowie Anwaltskanzleien ergriffen haben. Eine große Rolle spielt der gesundheitliche Schutz von Anwältinnen und Anwälten, aber auch die Gewährleistung von Grundrechten trotz Distanzierungsmaßnahmen.

Die Ansätze der Länder unterscheiden sich in vielen Punkten, so ist es in Deutschland etwa der Entscheidung des Richters überlassen, ob eine Verhandlung stattfindet, während in Griechenland alle Gerichtsverfahren bis auf weiteres unterbrochen wurden. Weitgehende Einigkeit herrscht allerdings darin, dass vielfach Steuererleichterungen geschaffen wurden, auch Gerichtsverhandlungen per Video-Konferenz sind mittlerweile in fast allen Ländern möglich.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 15/2020 vom 17.04.2020)

## EuGH / EGMR: Rechtsschutz in Europa auch während COVID-19

Der EuGH wird auch während der COVID-19-Krise seine Rechtsprechungs-tätigkeit weitgehend aufrechterhalten (vgl. Pressemitteilung <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-04/cp200046de.pdf>).

Um dies trotz Beschränkungen in Luxemburg und seinen Nachbar-ländern gewährleisten zu können, wurde der Großteil des Personals soweit mit IT-Hardware ausgestattet, dass es seit dem 16. März im Home-Office arbeiten konnte. So erledigten die beiden Gerichte seitdem bereits 86 Rechtssachen. Mündliche Verhandlungen, die zwischen dem 16. März und dem 30. April 2020 (EuGH) bzw. dem 15. Mai (EuG) geplant waren, werden nun zwar verschoben. Seit dem 16. März 2020 sind allerdings 52 neue Rechtssachen eingegangen, die nun per Telearbeit bearbeitet werden. Auch die Verteidigung des Generalanwalts Richard de la Tour am 23. März hat per Videokonferenz stattgefunden.

Der EGMR verkündete derweil in einer Pressemitteilung die Verlängerung der Ausnahmeregelung vom 16. März 2020 (vgl. EiÜ 11/2020) bis zum 15. Juni 2020 (<https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#%22itemid%22:%222003-6677746-8882977%22>).

Gleichzeitig werden damit auch die Fristen für anhängige Verfahren um weitere zwei Monate bis einschließlich 15. Juli 2020 verlängert. Dies gilt allerdings nicht für Verfahren nach Art. 43 EMRK ([https://www.echr.coe.int/Documents/Convention\\_DEU.pdf](https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf)).

Die Registrierung und Verteilung eingehender Fälle sowie die Prüfung von einstweiligen Anträgen nach Regel 39 der Verfahrensordnung ([https://www.echr.coe.int/Documents/Rules\\_Court\\_ENG.pdf](https://www.echr.coe.int/Documents/Rules_Court_ENG.pdf)) des Gerichts werden weiter durchgeführt.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 15/2020 vom 17.04.2020)

Anzeige

  
**RA-MICRO**

  
**ABER SO RICHTIG!**

  
**brück II**  
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

**wir sind RA-MICRO-MÜNCHEN.DE**  
besuchen Sie unseren neuen Internetauftritt

**Vertrauen Sie auf über 25 Jahre Kanzlei- und RA-MICRO-Erfahrung im Raum München und bayernweit**

---

  
brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@ra-micro-muenchen.de

## Neues aus der MediationsZentrale

### MZM Schulmediation gewinnt Wettbewerb

**Erfreuliche Neuigkeiten in bewegten Zeiten: Die MZM Schulmediation, Projekt der MediationsZentrale München, ist einer der Gewinner des bundesweiten Wettbewerbs von startsocial.**

Unter dem Motto „Hilfe für Helfer“ vergibt *startsocial* jährlich 100 viermonatige Beratungsstipendien: Über 500 Fach- und Führungskräfte bringen als ehrenamtliche Coaches und Juroren ihr Know-how ein und unterstützen damit soziale Einrichtungen in ganz Deutschland. *startsocial* wurde 2001 gegründet, um das ehrenamtliche soziale Engagement zu fördern, und steht unter der Schirmherrschaft von Bundeskanzlerin Angela Merkel.

8 |

Vom 4. November 2019 bis zum 4. März 2020 wurde die MZM Schulmediation intensiv von zwei Experten aus Wirtschaft und Medien begleitet. Gemeinsam mit ihnen haben Projektleiterin Juliane Wünschmann und MZM Schulmediatorin Franziska Haas die Zukunft der MZM Schulmediation kraftvoll vorangetrieben.

Die erfolgreiche Teilnahme am *startsocial*-Wettbewerb gilt als Qualitätssiegel für soziale Initiativen in Deutschland. Ob die MZM Schulmediation zu den 25 diesjährigen Bundespreisträgern von *startsocial* gehören wird, ist zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht bekannt. Wir werden berichten.

Die MZM Schulmediation leistet professionelle Hilfe bei der Bewältigung schulischer Konflikte. Seit 10 Jahren schafft das Projekt durch bis heute ca. 4.000 Mediationen, Einzelgespräche und Beratungen für 15.000 Menschen ein gutes Miteinander in Schulen. Der systemische Projektansatz ist bundesweit einzigartig:

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, d.h. Schüler, Eltern, Schul- und Betreuungspersonal erhalten dauerhafte Unterstützung. Aktuell begleiten 45 MZM Schulmediatoren teamweise je eine von 28 öffentlichen Schulen ehrenamtlich bei der Lösung ihrer Konflikte. Tendenz steigend. Durch verlässlichen Beistand mitten im belastenden Problem und wöchentliche Begleitung werden Konflikte deeskaliert, die Menschen in Schulen entlastet und nachhaltig miteinander befriedet. Die MZM Schulmediation stärkt den Einzelnen und die Schule als Gemeinschaft. Das wachsende friedliche Miteinander ermöglicht Freude am Lernen und Lehren – Nährboden für Bildung und eine gelingende Gesellschaft. Aktuell sind die MZM Schulmediatoren telefonisch oder online erreichbar, um Schüler, Eltern und Schulpersonal trotz geschlossener Schultore tatkräftig zu begleiten.

Auch in allen anderen Bereichen, in denen die MediationsZentrale München sich einsetzt, gilt: **Wir sind auch und gerade in schwierigen Zeiten da und gewohnt erreichbar.**

<https://www.mediationszentrale-muenchen.de>  
Infos zu startsocial: <https://startsocial.de>

**Franziska Haas** und **Juliane Wünschmann**  
Mitglieder des MZM Vorstands

## MAV-Themenstammtische

Die Themenstammtische sind auf Grund der Pandemie vorerst ausgesetzt. Ob die bereits geplanten Termine stattfinden können bzw. welche Termine neu geplant sind, veröffentlichen wir unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/>

### Themenstammtisch Arbeitsrecht

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an den Organisator.

#### Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch  
[info@bosskoch.de](mailto:info@bosskoch.de)

### Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht findet alle zwei Monate um **18.30 Uhr im Palaiskeller im Bayerischen Hof**, Promenadeplatz 2-6, 80333 München statt. Auf Grund der aktuellen Lage sind im Moment keine Termine geplant.

#### Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
[stahl@lutzabel.com](mailto:stahl@lutzabel.com) (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
[braeuer@isar-legal.de](mailto:braeuer@isar-legal.de) (Tel. 5434356-0)

### Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) lädt alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des Themenstammtisches Cooperative Praxis CP** ein. Das Lunchtreffen findet alle zwei Monate, jeweils am letzten Dienstag eines Monats **ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München statt. Der nächste Termin ist geplant für **Dienstag, den 26. Mai 2020**.

#### Anmeldung und Kontakt:

RAin Liane Frank und RAin Claudia Stühmeier  
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)  
[kontakt@recht-und-familie.de](mailto:kontakt@recht-und-familie.de) (Tel: 139266-0) oder  
[stuehmeier@muenchen-familienrecht.de](mailto:stuehmeier@muenchen-familienrecht.de) (Tel: 54 32 97-0)

Weitere Informationen: [www.cooperative-praxis.de](http://www.cooperative-praxis.de) oder [www.pro-cp.de](http://www.pro-cp.de).

### Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet regelmäßig in unregelmäßigen Abständen von etwa sechs Wochen statt. Wir treffen uns in der **Taverne "Zur Gartenlaube"** in der Dachauer Straße 293, München.

Konkrete Termine werden nach einer *dudle*-Abfrage (<https://dudle.inf>).

tu-dresden.de/) festgelegt, die an alle Interessierten gesendet wird, die sich per Mail oder telefonisch (089-1507777) anmelden.

## Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein  
[info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de)

## Themenstammtisch Erbrecht

Der Themenstammtisch Erbrecht findet in der Regel alle 2 Monate in der „Bierhalle“ der Augustiner Gaststätte, Neuhauser Str. 27 statt.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist der Stammtisch aber derzeit ausgesetzt. Bei Interesse kontaktieren Sie bitte den Ansprechpartner.

## Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht  
[info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)

## Themenstammtisch Familienrecht

Der Stammtisch Familienrecht findet jeweils am dritten Donnerstag eines Monats um **18.30 Uhr**, im Lokal Nigin, Altheimer Eck 12, München statt.

Aktuell entfällt der Stammtisch bis auf Weiteres.

## Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachwältin für Familienrecht  
[koellner@kkfam.de](mailto:koellner@kkfam.de)

## Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig am 2. Donnerstag eines Monats** jeweils um **19.30 Uhr** im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München** statt.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie bei den beiden Ansprechpartnern oder unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

## Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer  
[sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu), Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl  
[christian.roehl@rdp-law.de](mailto:christian.roehl@rdp-law.de), Tel. 0821 / 319 53 88

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

## Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche  
[mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

## Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig ca. alle zwei Monate in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Ansprechpartner

## Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp  
[info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

## Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht im MAV trifft sich regelmäßig **jeweils am dritten Donnerstag des Monats um 19.00 Uhr im „Donisl“**, Weinstraße 1, 80333 München. Der Stammtisch im Mai ist wegen Christi Himmelfahrt eine Woche früher geplant, am **Donnerstag, den 14. Mai 2020**. Bitte informieren Sie sich direkt beim Ansprechpartner.

## Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger  
[braunger@ra-braunger.de](mailto:braunger@ra-braunger.de)

# Keine Lust auf Zwangsvollstreckung?

Vollstreckung-für-Anwälte.de



## Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** statt. Der Veranstaltungsort wird jeweils bekanntgegeben.

Der nächste Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft ist geplant für **Mittwoch, den 06. Mai 2020 um 20.00 Uhr**. Um Anmeldung wird gebeten. Bitte wenden Sie sich bei Interesse und wegen der Durchführbarkeit direkt an die beiden Regionalbeauftragten des FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V. und Ansprechpartner.

### Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit  
**E-Mail: [schmit.rb@gmail.com](mailto:schmit.rb@gmail.com)**  
(Tel.: 089 / 200 60 70 – 16)  
<https://davforum.de>

RA Maximilian Krämer  
Dinkgraeve Rechtsanwälte PartG mbB  
Adalbertstr. 110  
80798 München  
Telefon: 089 / 27 37 40 110  
**E-Mail: [m.kraemer@dinkgraeve.eu](mailto:m.kraemer@dinkgraeve.eu)**

10 |

## MAV-Service

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

#### Mediation!

#### Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**  
(Ausnahme Feiertage)  
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**  
**Telefon: 0175 915 70 33.**

### Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

**Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz, Geschäftsstellenleiterin des AnwaltServiceCenters bereit. Aufgrund der aktuellen Lage derzeit jedoch ausschließlich per E-Mail unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de).**

**Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, derzeit ausschließlich telefonisch. Dazu wird die Voranmeldung bei Frau Prinz per E-Mail unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de) erbeten.**

## Aktuelles

### BRAK-Mitgliederstatistik zum 01.01.2020

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat Anfang April die Mitgliederstatistik zum Stichtag 01.01.2020 vorgelegt. Danach ist bei den Mitgliederzahlen ein leichter Zuwachs zu verzeichnen. Auch im Hinblick auf den Frauenanteil und bei Syndizi ergab sich ein Anstieg. Dagegen sind laut Statistik die Einzelzulassungen rückläufig.

Zum Stichtag 01.01.2020 verzeichneten die 28 Rechtsanwaltskammern insgesamt 167.234 Mitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr (166.375) bedeutet dies nur einen geringen Zuwachs von 0,52 %. Insgesamt waren 165.901 Rechtsanwälte zugelassen, davon 59.002 Rechtsanwältinnen. Dies bedeutet einen weiteren Anstieg des Frauenanteils auf 35,56 % (Vorjahr: 35,13 %).

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Einzelzulassungen als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugunsten der Syndikus-Zulassungen erneut deutlich verringert. Zum 01.01.2020 gab es 146.795 (Vorjahr: 148.227) Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, 15.475 (Vorjahr: 14.013) Kolleginnen und Kollegen mit Doppelzulassung (Syndikusrechtsanwalt und Rechtsanwalt) und 3.631 (Vorjahr: 2.864) Syndikusrechtsanwälte. Der Frauenanteil liegt bei den Syndizi deutlich höher als bei den Rechtsanwälten mit Einzelzulassung (34,14 %) und ist im Vergleich zum Vorjahr weiter angestiegen: 44,29 % der doppelt Zugelassenen und sogar 55,72 % der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich.

Wie schon in den letzten Jahren ist die Anzahl der Anwaltsnotare weiter rückläufig: Mit 5.226 liegt sie um 2,3 % unter dem Vorjahr (5.349).

Die Anzahl derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die neben ihrem Anwaltsberuf zugleich als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer tätig sind, verringerte sich zum 01.01.2020: So waren 513 (Vorjahr: 574) Rechtsanwälte auch als Wirtschaftsprüfer, 2.062 (Vorjahr: 2.137) auch als Steuerberater und 355 (Vorjahr: 370) zugleich als vereidigte Buchprüfer tätig.

Deutliche Zuwächse gab es bei den Rechtsanwalts-GmbHs (1.018, Vorjahr: 947).

Die Mitgliederstatistik ist abrufbar unter [www.brak.de/statistiken](http://www.brak.de/statistiken).

(Quelle: BRAK, PM Nr. 7 vom 08.04.2020)

### Digitale Anwaltschaft

#### beA:

#### DAV erklärt Funktionen des beA: Videoanleitung zur Abgabe des elektronischen Empfangsbekennnisses im beA

Auch wenn Sie das beA bisher nur passiv nutzen – wenn Sie zur Abgabe eines elektronischen EBs im beA aufgefordert werden, sind Sie dennoch zur Abgabe verpflichtet. Der DAV bietet nun in einem Video eine Schritt-für-Schritt-Anleitung. Forts. S.13

# Online-Seminar: Arbeits-/Sozialrecht

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

## Corona: Lifehacks im Arbeits-/Sozialrecht

Dr. Zieglmeier und S. Rittweger Live-Online zu Kurzarbeit, Krankengeld sowie zu beitrags sicherer Beschäftigung auf Honorar- und Kurzfristbasis

Live-Online-Seminar

Teil I: 14.05.2020: 14:00 bis ca. 16:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Arbeits- o. FA SozialR  
Teil II: 20.05.2020: 14:00 bis ca. 16:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Arbeits- o. FA SozialR

Die Corona-Krise hat uns fest in der Hand. Auch die Wirtschaft, auch die Beschäftigung leiden erheblich unter der Pandemie.

Unser Seminar gibt für die rechtliche Praxis einen Überblick, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Zeiten von Corona zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht benötigen. Dazu stellen Ihnen unsere Referenten Dr. Christian Zieglmeier und Stephan Rittweger, beide Bayer. LSG, beide Beck-Autoren, das Wesentliche Live-Online in den Kontext der am häufigsten auftretenden Fragen.

Dafür stellen die beiden Dialogpartner in zwei Teilen, jeweils 2,5 Stunden das Beste zum Leistungs- und zum Beitragsrecht dar. Kurzarbeitergeld, Mini- und Kurzfristjobs sowie Neues zur Beschäftigung auf Honorar-Basis ergeben dabei ein rundes Bild.

Alle Teilnehmer erhalten Gelegenheit, ihre Fragen über eine Chat-Funktion zu stellen.

### 14.05.2020: Teil 1 (2,5 Stunden):

#### Kurzarbeit und Beitragsrecht; Neues zur Beschäftigung auf Honorarbasis

1. Corona-Schutzschild: Kurzarbeitergeld
  - a) Neue Rechtsgrundlagen für das Corona-Kurzarbeitergeld
  - b) Einführung von Kurzarbeit durch das Arbeitsrecht
  - c) Sozialrechtliche Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes
  - d) Verfahren
  - e) Hinzuverdienst und Einkommensanrechnung
2. Corona und Krankengeld
  - a) Entgeltfortzahlung und Krankengeld im Regelfall
  - b) Arbeitsunfähigkeit und Nachweis
  - c) Leistungsvoraussetzungen des IfSG
  - d) Kindkrank oder Schule zu?
3. Beschäftigung auf Honorarbasis
  - a) Personalbedarf nicht nur im medizinischen Bereich
  - b) Hybridmodell durch Nutzung der Rechtsprechungsdifferenzen von BAG und BSG
  - c) Absicherungsmaßnahmen in der Praxis

### 20.05.2020: Teil 2 (2,5 Stunden):

#### Kurzfristiger Personalbedarf sowie Beitragsstundung und Prozessuales in Corona-Zeiten

1. MiniJob und Kurzfristige Beschäftigung und Berufsmäßigkeit
  - a) MiniJob und Nebenjob und Beschäftigungsausfall
  - b) 5-monatigen legalen Kurzfristjob beitragsfrei gestalten
  - c) Kombinationen von Haupt- und Nebenjob rechtssicher gestalten
2. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen in Corona-Zeiten
  - a) Grundzüge Beitragsrecht
  - b) Allgemeine Stundungsregelung § 76 Abs. 2 SGB IV
  - c) Besonderheiten der Stundung in der Corona-Krise
3. Prozessrecht und Rechtsbehelfe in Corona-Zeiten
  - a) Fristen, schriftliches Verfahren, Beschlussverfahren
  - b) Rechtsschutz nach SGG und Überprüfungsverfahren
  - c) Einstweiliger Rechtsschutz mit Hängebeschluss

#### ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vorsitzender Richter am BayLSG München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

#### RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am BayLSG München, Stellvertretender Vorsitzender des 1. Senates
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten und Zweiten Bayerischen Staatsexamen

### Teilnahmegebühr Live-Online-Kurz-Seminar (je 2,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 95,00 zzgl. MwSt (= € 113,05)

für Nichtmitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Anmeldung u. Technische Voraussetzungen → nächste Seite  
Teilnahmebedingungen im Seminarprogramm in der Heftmitte → Seite 23

## Live-Online-Seminar

**Veranstalter: MAV GmbH**

Garmischer Str. 8  
80339 München

## Technische Voraussetzungen

**Sie benötigen**

- PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt  
(aktuelle Version von Mozilla Firefox, Google Chrome, Safari)

Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser.

**Die Interaktion mit dem Referenten** und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich.

**Ihre Anwesenheit** wird während des Seminars per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

## Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens.

Anschließend erhalten Sie eine weitere Anmeldebestätigung-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Seminarraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

## Teilnahmegebühr

**je Live-Online-Kurzseminar** (2,5 Stunden):

**für DAV-Mitglieder: € 95,00** zzgl. MwSt (= € 113,05)

**für Nichtmitglieder: € 115,00** zzgl. MwSt (= € 136,85)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen

12 |

**Anmeldung** per Fax: 089 55 26 33 98, per E-Mail: [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) (MAV GmbH) Mitteilungen HP V/2020

MAV GmbH  
MAV Seminare  
Garmischer Straße 8 / 4. OG  
80339 München

**Beruf/Titel:** \_\_\_\_\_

**Name/Vorname:** \_\_\_\_\_

**Kanzlei/Firma:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_

**PLZ/Ort:** \_\_\_\_\_

**Telefon/Fax:** \_\_\_\_\_

**eMail:** \_\_\_\_\_

**Ich bin Mitglied des DAV**     ja     nein

**DAV-Mitglieds-Nr.** \_\_\_\_\_

**Rechnung an**                                     mich     die Kanzlei

**Das Programm möchte ich**     digital     als Heft (Papier)

Hiermit melde ich mich gemäß den Teilnahmebedingungen (→ Seminarprogramm S. 23) an für das Live-Online Seminar

<b>Rittweger/Zieglmeier, Corona: Lifehacks Arbeits-/SozialR Teil I</b>	14.05.2020: 14.00 Uhr	€ 113,05 / € 136,85 *)
<b>Rittweger/Zieglmeier, Corona: Lifehacks Arbeits-/SozialR Teil II</b>	20.05.2020: 14.00 Uhr	€ 113,05 / € 136,85 *)

\*) Preise inkl. MwSt für Mitglieder des DAV | für Nichtmitglieder



Künftig finden Sie dort weitere Videos, die einzelne Funktionen des beA vorstellen und anschaulich erklären.

Die Videos finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/anwaltspraxis/bea-elektronischer-rechtsverkehr/wie-bediene-ich-das-bea>

(Quelle: Webseite DAV, Anwaltspraxis, letzter Zugriff 22.04.2020)

## Nicht empfangsbereit trotz passiver Nutzungspflicht: Anwaltsgericht verhängt Geldstrafe

Nach einem Bericht der Legal Tribune online (LTO) vom 15.04.2020 verhängte das Anwaltsgericht Nürnberg eine Geldstrafe in Höhe von 3.000 Euro gegen eine Rechtsanwältin, die auch nach Aufforderung seitens der zuständigen Rechtsanwaltskammer ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nicht aktiviert hatte um ihrer passiven Nutzungspflicht nachzukommen (Az. I-13/19 5 EV 42/19).

Darin sahen die Richter einen Berufsrechtsverstoß gemäß § 43 BRAO in Verbindung mit § 31 Abs. 6 BRAO und begründeten ihre Entscheidung im Wesentlichen damit, dass diese fehlende Erstregistrierung zu einer erheblichen Gefährdung der Mandanten der Betroffenen führe, da für die Mandanten nicht feststellbar sei, ob der Anwältin über das beA etwas zugestellt würde. Derartige Zustellungen enthielten auch Fristen, deren Versäumung zu Lasten der Mandanten gingen, so dass ein erhebliches Gefährdungspotential vorliege.

(Quelle: lto.de, Legal Tribune Online vom 15.04.2020)

## Warnung vor betrügerischen E-Mails: Rechtsanwälte gezielt im Fokus der Betrüger

Erneut sind betrügerische E-Mails in Umlauf, die insbesondere auf die Rechtsanwaltschaft abzielen. In der E-Mail-Nachricht (liegt der MAV GmbH vor) mit dem Betreff „Gesetzliche Vertretung“ bittet **Anita Carrin Zidek**, ansässig in den USA, wegen aktuell ausstehenden Zahlungen aus der Scheidungsvereinbarung mit ihrem in Deutschland lebenden Ex-Ehemanns in Höhe von „180.450 USD zuzüglich Anwaltskosten“ um anwaltliche Unterstützung.

Die Masche ist nicht neu. Wir haben bereits in den MAV-Mitteilungen Oktober 2016 sowie Oktober 2017 darüber berichtet. Die Betrüger zielen darauf ab mittels Auslandsschecks aus den USA oder Kanada hohe Geldsummen zu erschleichen.

Wird das Mandat von der Anwältin/vom Anwalt angenommen, erfolgt auffallend schnell die Zusendung eines Auslandsschecks mit einem Teilbetrag der Forderung. Wird der Scheck eingereicht, schreibt die Bank den Betrag dem Konto des Einreichers gut. Die Summe wird an die vermeintliche Mandantin, die sich mitunter täglich per E-Mail meldet und nach dem Geld fragt, ausgekehrt. Der Scheck stellt sich im Nachhinein als Fälschung heraus, die Bank verlangt den Betrag zurück und der Einreicher bleibt auf den Kosten sitzen.

**Schecks aus den USA oder Kanada können bis zu zwei Jahre lang rückbelastbar sein.** Daher wird eindringlich empfohlen, über Scheckgeld erst dann zu verfügen, wenn die Bank nicht nur den Scheckbetrag gutgeschrieben, sondern auch – auf Nachfrage – die wirksame Einlösung bestätigt hat.

Gesundes Mißtrauen bei Beitreibungsmandaten mit unpersönlichem Erstkontakt, bei Anfragen über anonyme E-Mail-Dienste (wie z.B. yahoo.com, hotmail.com, gmail.com) und auffallend schneller Zahlungsbereitschaft des angeblichen Schuldners, nicht nur in Zeiten der Corona-Pandemie, schützt vor finanziellem Schaden.

## Gebührenrecht

### Verfahrenswert bei Stufenanträgen in Familiensachen

Stufenanträge kommen in Familiensachen häufig vor, insbesondere beim Zugewinn und in Unterhaltssachen. Die zutreffende Wertfestsetzung in diesen Fällen bereitet in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Dies gilt nicht nur für Richter, sondern auch für Anwälte, die regelmäßig bedenkenlos fehlerhafte gerichtliche Wertfestsetzungen hinnehmen.

#### I. Die verfahrensrechtliche Ausgangslage

Im Falle eines Stufenantrags (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 254 ZPO) werden im selben Verfahren mehrere Ansprüche im Wege der objektiven Antragshäufung geltend gemacht, nämlich der Anspruch auf Auskunft und der Anspruch auf Leistung. Gegebenenfalls wird auch noch zusätzlich der Antrag auf eidesstattliche Versicherung der Auskünfte gestellt.

Die Besonderheit bei Stufenanträgen liegt darin, dass der Leistungsantrag bei Einreichung noch nicht beziffert wird. Die Bezifferung behält sich der Antragsteller vielmehr bis zur Erteilung der Auskunft vor.

#### II. Der Verfahrenswert

Nach § 38 FamGKG ist jeder der mit einem Stufenantrag geltend gemachten Ansprüche zunächst einmal gesondert zu bewerten. Entgegen § 33 Abs. 1 FamGKG werden die Werte der einzelnen Anträge allerdings nicht addiert; es gilt vielmehr der höchste Wert.

*Der Verfahrenswert richtet sich bei einem Stufenantrag insgesamt nach dem Wert der werthöchsten Stufe.*

*OLG Celle, Beschl. v. 17.6.2011 – 10 WF 164/11, AGS 2012, 192 = JurBüro 2011, 483 = FamRZ 2011, 1809*

Höchster Wert ist in Familiensachen grundsätzlich immer der Leistungsantrag, da der Auskunftsanspruch in der Regel mit einem Bruchteil des Leistungsantrags zu bewerten ist und der Anspruch auf eidesstattliche Versicherung wiederum mit einem Bruchteil des Auskunftsanspruchs.

Da bei Einreichung eines Stufenantrags naturgemäß noch keine Bezifferung vorliegen kann, gleichwohl aber die Umstände bei Einreichung des Antrags maßgebend sind (§ 34 FamGKG), ist der Wert des Leistungsantrags bei Einreichung zu schätzen. Die Erwartung bei Antragseinreichung ist insbesondere dann maßgebend, wenn der Leistungsanspruch später gar nicht mehr beziffert wird (sog. steckengebliebener Stufenantrag).

*Beim Vorliegen eines Stufenantrages ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend. Dies gilt auch für die sogenannte „steckengebliebene“ Stufenklage, also wenn es im gerichtlichen Verfahren nicht mehr zur Bezifferung kommt. Bei der noch unbezifferten Leistungsstufe ist die Erwartung des Antragstellers von der Höhe seines Anspruchs maßgebend.*

*OLG Schleswig, Beschl. v. 8.8.2013 – 15 WF 269/13, AGS 2014, 187 = SchfHA 2014, 36 = FamRZ 2014, 689 = FamFR 2013, 546*

Als Schätzungsgrundlage dient zum einen das Vorbringen in der Antragsschrift (vgl. § 53 FamGKG). Zum anderen ist aber auch wesentliche Schätzungsgrundlage die vorgerichtliche Korrespondenz, da hier in der Regel Erwartungen zur Höhe des Leistungsanspruchs geäußert werden.

*Der Verfahrenswert ist dann nach den Erwartungen des Antragstellers bei Einreichung des Stufenantrags zu schätzen. Anhaltspunkt ist insoweit in der Regel der vorgerichtlich geltend gemachte Anspruch.*

OLG Frankfurt, Beschl. v. 17.4.2018 – 5 WF 65/18, NZFam 2018, 530 = AGS 2018, 278 = FF 2018, 326 = FamRZ 2018, 1258

*Bleibt der Leistungsantrag unbeziffert, ist dessen Wert gleichwohl maßgebend, wobei das Leistungsinteresse des Antragstellers zu schätzen ist.*

OLG Hamm, Beschl. v. 26.10.2010 – 2 WF 249/10, AGS 2012, 194 = FamRZ 2011, 582 = FamFR 2011, 41 = FF 2011, 219

*Für die Bewertung des Zahlungsanspruchs sind die Vorstellungen des Antragstellers bei Einleitung des Verfahrens maßgebend.*

OLG Jena, Beschl. v. 30.7.2012 – 1 WF 396/12, AGS 2013, 469 = JurBüro 2013, 26 = FamRZ 2013, 489 = FamFR 2012, 447

14 |

Ebenso sind die Erwartungen bei Antragseinreichung maßgebend, wenn die spätere Bezifferung hinter der ursprünglichen Erwartung zurückbleibt.

## Beispiel 1: Stufenantrag – Bezifferung bleibt hinter der Erwartung zurück

**Die Antragstellerin verlangt Zugewinn und geht im Wege des Stufenantrags (Auskunft und Zahlung) gegen den Antragsgegner vor. Aufgrund der außergerichtlichen Korrespondenz ergibt sich eine Erwartung i.H.v. 50.000,00 EUR. Später wird der Leistungsantrag aber nur mit 30.000,00 EUR beziffert.**

Der Verfahrenswert beträgt 50.000,00 EUR. Die Terminsgebühr ist gegebenenfalls nur nach 30.000,00 EUR anzusetzen (s.u. III.).

*Der Wert eines Stufenantrags bemisst sich nach dem Wert des Leistungsanspruchs, für den die Vorstellungen des Antragstellers bei Einleitung des Verfahrens maßgebend sind. Dies gilt auch dann, wenn eine spätere Bezifferung des Leistungsanspruchs unterbleibt oder diese hinter der ursprünglichen Erwartung zurückbleibt.*

OLG Schleswig, Beschl. v. 30.6.2015 – 10 WF 73/15, AGS 2015, 458 = SchlHA 2016, 193 = NJW-Spezial 2015, 635 = NZFam 2015, 931 = ErbR 2015, 584 = FuR 2015, 741

Auch dann, wenn die Bezifferung später im Wege eines offenen Teilantrags erfolgt, bleibt die ursprüngliche Erwartung maßgebend.

## Beispiel 2: Stufenantrag – Offener Teilantrag

**Die Antragstellerin verlangt Zugewinn und geht im Wege des Stufenantrags (Auskunft und Zahlung) gegen den Antragsgegner vor. Aufgrund der außergerichtlichen Korrespondenz ergibt sich eine Erwartung i.H.v. 50.000,00 EUR. Im Rahmen der Leistungsstufe beschränkt sie sich ausdrücklich auf eine Teilforderung i.H.v. 30.000,00 EUR.**

Der Verfahrenswert beträgt auch hier 50.000,00 EUR. Die Terminsgebühr ist gegebenenfalls nur nach 30.000,00 EUR anzusetzen (s.u. III.).

*Wird der bisher unbeschränkte Leistungsantrag beziffert und dabei nachträglich in Gestalt eines offenen Teilantrages auf einen Teil des Leistungsanspruches beschränkt, kann dies den zunächst in vollem Umfang entstandenen Gebührenwert des Stufenverfahrens (§ 34 FamGKG) nicht nachträglich*

*reduzieren. In der offenen Beschränkung des Leistungsantrages auf einen Teil des Zahlungsanspruches ist lediglich eine konkludente Teilrücknahme des Leistungsantrages zu sehen, der lediglich eine Reduzierung des Verfahrenswertes ab diesem Zeitpunkt, aber nicht rückwirkend, zur Folge hat.*

OLG Bamberg, Beschl. v. 30.1.2019 – 2 WF 4/19, AGS 2019, 282 = NZFam 2019, 548 = FamRZ 2019, 1642

Lassen sich keinerlei Anhaltspunkte für die ursprüngliche Erwartung feststellen, dann ist vom Auffangwert des § 42 Abs. 3 FamGKG auszugehen.

*In dem Fall, dass der Stufenantrag zum Kindesunterhalt nur im Rahmen bewilligter Verfahrenskostenhilfe gestellt werden soll, ist für die Bemessung des Verfahrenswertes regelmäßig auf den realistisch begründeten Zahlungsantrag abzustellen. Ist dieser nicht zu ermitteln, ist grundsätzlich der Auffangwert anzusetzen.*

OLG Hamm, Beschl. v. 24.1.2013 – 11 WF 3/13, AGS 2013, 589.

*Nach § 34 FamGKG ist der Wert für die Leistungsstufe mit Eingang des Stufenantrages nach den Vorstellungen des Antragstellers zur Höhe seines Leistungsanspruches bei Einleitung des Verfahrens zu schätzen. Fehlen Anhaltspunkte für eine Schätzung, so ist vom Regelwert i.H.v. 5.000,00 Euro auszugehen.*

OLG Schleswig, Beschl. v. 11.10.2019 – 13 WF 148/19

Wird der Stufenantrag zurückgewiesen, bevor der Leistungsantrag beziffert worden ist, gilt ungeachtet dessen der höhere Wert des Leistungsantrags.

## Beispiel 3: Zurückweisung des Stufenantrags vor Bezifferung

**Die Antragstellerin hat Stufenantrag auf Auskunft und auf Zahlung eines noch zu beziffernden Unterhalts erhoben. Der Stufenantrag wird nach Verhandlung insgesamt abgewiesen. Die Werte werden wie folgt festgesetzt: Auskunft 1.500,00 EUR; Zahlung 6.000,00 EUR.**

Für alle Gebühren ist der Wert des Leistungsantrags maßgebend, da über ihn in einer der Rechtskraft fähigen Weise entschieden worden ist.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 6.000,00 EUR)	424,80 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	905,00 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	171,95 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>1.076,95 EUR</b>

*Der Streitwert für Stufenklage richtet sich nach dem höchsten Wert (beabsichtigter Leistungsanspruch), auch wenn die Klage insgesamt schon in der ersten Stufe abgewiesen wird.*

KG, Beschl. v. 26.4.2007 – 12 W 34/07, AGS 2008, 40 = KGR 2007, 888 = MDR 2008, 45 = RVGreport 2008, 78

## III. Gegenstandswert der Anwaltsgebühren

Während es für die Gerichtsgebühren im Rahmen eines Stufenverfahrens nur einen Verfahrenswert geben kann, kann sich hinsichtlich der Anwaltsgebühren etwas anderes ergeben, da hier mehrere Gebühren anfallen und es möglich ist, dass einzelne Gebühren lediglich aus dem Wert der Auskunft anfallen.

## Beispiel 4: Stufenantrag mit Stufenwerten für die Anwaltsgebühren

Die Antragstellerin verlangt Unterhalt und geht im Wege des Stufenantrags (Auskunft und Zahlung) gegen den Antragsgegner vor. Über den Auskunftsantrag wird verhandelt. Sodann wird die Auskunft erteilt und der Antrag insgesamt zurückgenommen.

Die Werte werden wie folgt festgesetzt: Auskunft 1.500,00 EUR; Zahlung 6.000,00 EUR.

Die Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) ist aus dem höheren Wert des Zahlungsantrags angefallen. Die Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG) ist dagegen nur aus dem geringeren Wert des Auskunftsantrags entstanden.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 1.500,00 EUR)	138,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 EUR 618,20 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	117,46 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>735,66 EUR</b>

*Hat ein eine Terminsgebühr auslösender Termin im Rahmen eines Stufenverfahrens nur hinsichtlich der Auskunftsstufe stattgefunden, ist hinsichtlich der gerichtlichen und anwaltlichen Verfahrensgebühr der Wert nach dem höheren Zahlungsanspruch und hinsichtlich der Terminsgebühr der Wert nach der geringer anzusetzenden Auskunftsstufe festzusetzen.*

OLG Brandenburg, Beschl. v. 16.3.2013 – 3 WF 1/12, AGS 2014, 65

Soweit die Terminsgebühr nur nach dem Wert der Auskunft angefallen ist, ist dieser Wert gesondert zu ermitteln und gegebenenfalls festzusetzen. Eine gerichtliche Festsetzung ist insoweit jedoch nicht von Amts wegen vorzunehmen, sondern nur auf Antrag nach § 33 RVG.

*Ist im Rahmen einer Stufenklage die Terminsgebühr der Anwälte nur aus dem Wert der Auskunft angefallen, so ist dieser Wert im Verfahren nach § 33 RVG gesondert festzusetzen.*

OLG Koblenz, Beschl. v. 12.10.2018 – 2 W 464/18, JurBüro 2019, 315 = AGS 2019, 286 = NZFam 2019, 279

Soweit der Wert noch nicht feststeht, ist ein Kosten- oder Vergütungsverfahren auszusetzen (§ 11 Abs. 4 RVG; § 148 ZPO) und die Festsetzung des Gegenstandswerts nachzuholen.

*Ist der gerichtlich festgesetzte Wert für die Anwaltsgebühren nicht maßgeblich, ist das Verfahren bei Bestreiten des angegebenen Gegenstandswertes bis zu einer gerichtlichen Entscheidung über den maßgeblichen Wert auszusetzen, wobei die Aussetzung auch noch im Beschwerdeverfahren erfolgen kann.*

OLG Brandenburg, Beschl. v. 16.3.2013 – 3 WF 1/12, AGS 2014, 65

Kein Fall des verminderten Wertes für die Terminsgebühr liegt vor, wenn im Rahmen der Auskunftsstufe ein Vergleich auch über die Leistung geschlossen wird. In diesem Fall fällt die Terminsgebühr aus dem vollen Wert schon nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG an.

*Wird in einem Stufenverfahren ein verfahrensbeendender schriftlicher Vergleich auch über die Leistungsstufe geschlossen, so entsteht die Terminsgebühr der Anwälte auch dann nach dem Wert der Leistungsstufe, wenn bislang nur eine isolierte Verhandlung über die Auskunftsstufe stattgefunden hat.*

OLG Dresden, Beschl. v. 4.9.2018 - 21 WF 703/18, 21 WF 704/18

## Beispiel 5: Stufenantrag mit Gesamtvergleich in der Auskunftsstufe

Die Antragstellerin verlangt Unterhalt und geht im Wege des Stufenantrags (Auskunft und Zahlung) gegen den Antragsgegner vor. Über den Auskunftsantrag wird verhandelt. Sodann wird ein Vergleich über den Leistungsanspruch geschlossen, ohne dass der Anspruch je beziffert worden ist. Ausgegangen werden soll von folgenden Werten: Auskunft 5.000,00 EUR; Zahlung 20.000,00 EUR.

Alle Gebühren sind aus dem höheren Wert des Zahlungsantrags angefallen. Abzurechnen ist wie folgt.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 20.000,00 EUR)	964,60 EUR
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 20.000,00 EUR)	894,40 EUR
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 20.000,00 EUR)	742,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 EUR 2.621,00 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	497,99 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>3.118,99 EUR</b>

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### AG Frankfurt a. Main: Arbeitnehmer erhält Darlehensstundung aufgrund des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Eilrechtsschutz

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 8. April 2020 einem Arbeitnehmer mit einer einstweiligen Verfügung gegenüber dessen Bank eine verlängerte Frist zur Rückzahlung seiner Kontoüberziehung zugesprochen.

Die Bank hatte dem Arbeitnehmer die Geschäftsbeziehung gekündigt und ihn zur Rückzahlung seiner Kontoüberziehung bis zum 8. April 2020 aufgefordert. Im Zuge der Coronavirus-Pandemie ist auch der Arbeitnehmer von Kurzarbeit betroffen und hat deshalb derzeit geringere Einnahmen. Nachdem die Bank seine Bitte um Gewährung einer verlängerten Rückzahlungsfrist abgelehnt hat, wandte er sich mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung an das Gericht.

Das Amtsgericht hat dem Antrag weitgehend stattgegeben und seine Entscheidung auf das vor Kurzem in Kraft getretene Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie unter anderem im Zivilrecht gestützt. Danach werden aus vor dem 15. März 2020 abgeschlossenen Darlehensverträgen mit Verbrauchern Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zinsen und Tilgung, die zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 fällig werden, für die Dauer von drei Monaten gestundet. Voraussetzung für die Stundung ist aber, dass der Verbraucher aufgrund der durch die Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmefälle hat und ihm deshalb die Erbringung seiner Leistung nicht zumutbar ist. Der Antragsteller hat zum Nachweis dafür Unterlagen vorgelegt, weshalb das Gericht die Voraussetzungen als glaubhaft gemacht angesehen hat. Die vor Erlass der Entscheidung schriftlich angehörte Bank hat sich binnen der ihr gesetzten Stellungnahmefrist nicht geäußert.

AG Frankfurt a. Main, AZ: 32 C 1631/20 (89)  
Der Beschluss ist nicht rechtskräftig

(Quelle: AG Frankfurt a. Main, PM Nr. 05/2020 vom 14.04.2020)

## **SG Frankfurt a. Main: Jobcenter muss Kosten für Corona-Test nicht bezahlen, Gericht lehnt auch Mehrbedarf für Ernährung ab**

Der 45-jährige Antragsteller bezieht Grundsicherungsleistungen (Hartz IV) und hat in einem gerichtlichen Eilverfahren verlangt, das Jobcenter zur vorläufigen Übernahme der Kosten eines Corona-Tests in Höhe von 200,00 EUR zu verpflichten. Das Gericht hat diesen Antrag abgelehnt. Das Jobcenter sei nicht der zuständige Leistungsträger, sondern die gesetzliche Krankenversicherung, deren Versicherungsschutz ihm als Bezieher von Grundsicherungsleistungen zukomme. Im Übrigen habe der Antragsteller selbst mitgeteilt, dass er nach den Angaben des Gesundheitsamtes nicht zu einer Risikogruppe gehöre. Daher sei der Test für ihn nicht notwendig. Er habe keinen Anspruch darauf, besser gestellt zu werden als der Personenkreis gesetzlich Krankenversicherter.

Das Gericht hat auch das weitere Begehren des Antragstellers abgelehnt, das auf die Verpflichtung des Jobcenters zur vorläufigen Gewährung eines Mehrbedarfs in Höhe von 100,00 EUR für Ernährungskosten, die durch die Corona-Krise erhöht seien, gerichtet war. Der Antragsteller könne den Erwerb von Lebensmitteln aus dem Regelbedarf bestreiten, und zwar auch in der derzeitigen Krisensituation. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mehrbedarfs lägen nicht vor. Der Antragsteller habe nur behauptet, dass er es als Hartz IV-Empfänger zunehmend schwerer habe, sich zu ernähren. Es bestünden jedoch bei Verbrauchsgütern und Lebensmitteln keine Versorgungsengpässe. Dies gelte auch für solche Waren und Lebensmittel, deren Erwerb Bezieher von Grundsicherungsleistungen aus dem Regelbedarf bestreiten müssen.

Sozialgericht Frankfurt am Main,  
Beschluss vom 26. März 2020, Az.: S16AS373/20ER  
(nicht rechtskräftig).

### **Hinweise zur Rechtslage:**

#### **§ 5 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)**

Versicherungspflichtig sind ... Nr. 2a. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch beziehen, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen werden; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,

#### **§ 21 Abs. 6 Satz 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)**

Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

(Quelle: SG Frankfurt am Main, PM Nr. 02/2020 vom 15.04.2020)

## **VG Hamburg: Coronavirus-Eindämmungsverordnung steht Besuch eigener Kinder in einem Kinderschutzhause nicht entgegen**

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat entschieden, dass die Coronavirus-Eindämmungsverordnung einer Mutter nicht verbietet, ihre in einem Kinderschutzhause untergebrachten Kinder zu besuchen

Nach der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des

Coronavirus SARS-CoV-2 in Hamburg vom 2. April 2020 in der Fassung vom 9. April 2020 ist auch Eltern der Besuch und das Betreten von besonderen Formen von Kinderschutzeinrichtungen untersagt. Eine Ausnahme von diesem Verbot sieht die Verordnung nicht vor.

Der gegen diese Regelung gerichtete Eilantrag einer Mutter war erfolgreich. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts verletzt das ausnahmslose Verbot, die eigenen Kinder in Kinderschutzeinrichtungen persönlich zu besuchen, die Eltern in ihren Grundrechten, indem es zu einem kompletten Kontaktabbruch zwischen Eltern und Kindern führt, ohne dabei etwa nach dem Alter der Kinder, der Qualität der bisherigen Eltern-Kind-Beziehung, der Häufigkeit der bisherigen Umgangskontakte oder sonstigen Aspekten zu differenzieren.

Überdies hat das Verwaltungsgericht beanstandet, dass die Coronavirus-Eindämmungsverordnung zwar einen Besuch in Krankenhäusern und Einrichtungen der öffentlichen Unterbringung in Einzelfällen ermöglicht, aber keine entsprechende Ausnahmeregelung für Kinderschutzeinrichtungen vorsieht.

Gegen die Entscheidung kann die Freie und Hansestadt Hamburg Beschwerde bei dem Hamburgischen Obergericht erheben.

VG Hamburg, AZ:11 E 1630/20

(Quelle: VG Hamburg, PM vom 17. 04.2020)

## **OLG Köln: Rechtsanwalt darf sich nicht ohne weitere Prüfung auf ein Telefaxgerät an einer Autobahnraststätte verlassen**

Die unvollständige Faxübermittlung einer Beschwerdeschrift und die daraus folgende Versäumung der Beschwerdefrist gem. § 569 ZPO ist vom Prozessbevollmächtigten verschuldet, wenn er ein in einer Autobahnraststätte aufgestelltes Faxgerät benutzt, sich zuvor nicht über dessen ordnungsgemäße Bedienung informiert und das Gerät nicht auf seine einwandfreie Funktion hin überprüft hat. Das entschied der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln mit Beschluss vom 11.03.2020 - 6 W 115/19.

Der Rechtsanwalt hatte für seine Mandantin sofortige Beschwerde gem. § 567 ZPO gegen eine Entscheidung des Gerichts in einem Zivilrechtsstreit eingelegt. Den Schriftsatz hatte er am Tag des Fristablaufs vom Faxgerät an einer Autobahnraststätte versandt.

Allerdings ging die Beschwerdeschrift am Tag des Fristablaufs nicht vollständig bei Gericht ein, sondern es wurde anstelle der vier Seiten des Schriftsatzes viermal die erste Seite gefaxt. Grund war entweder ein technischer Defekt des Sendegerätes und / oder ein Bedienfehler bei der Nutzung des Gerätes.

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln hat entschieden, dass keine Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdefrist zu gewähren und die Beschwerde damit verspätet ist. Der Rechtsanwalt hätte sich über die ordnungsgemäße Bedienung des Gerätes informieren und das Gerät auf seine einwandfreie Funktion hin überprüfen müssen.

Die Mandantin muss sich das Verschulden ihres Verfahrensbevollmächtigten zurechnen lassen.

Beschluss des OLG Köln vom 11.03.2020 – Az. 6 W 115/19.

(Quelle: OLG Köln, PM Nr. 13/20 v. 17.04.2020)

## OLG Frankfurt am Main: Reisekostenerstattung trotz Niederlassung der Sozietät am Ort des Prozessgerichts

Reisekosten eines Anwalts zum Termin sind auch dann erstattungsfähig, wenn der Anwalt seinen Sitz an einem anderen Ort hat, zugleich aber Mitglied einer überörtlichen Sozietät ist, die auch über eine Niederlassung am Ort des Prozessgerichts verfügt, stellte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) mit Beschluss vom 24.03.2020 klar.

Die Parteien stritten vor dem Landgericht Frankfurt am Main um eine Geldentschädigung im Zusammenhang mit einer Presseberichterstattung. Die unterlegene Klägerin wurde u.a. verpflichtet, die Reisekosten des von den Beklagten beauftragten Hamburger Rechtsanwalts zu einem Termin vor dem Landgericht Frankfurt am Main zu erstatten. Der Anwalt war Mitglied einer überörtlichen Sozietät. Diese hat auch in Frankfurt am Main einen Sitz. Die verklagten Medienunternehmen sind in Berlin ansässig. Die Klägerin hat gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Beschwerde eingelegt. Daraufhin hat das OLG hat die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückgegeben. Ein gemeinsamer Kostenfestsetzungsantrag der Beklagten sei nur zulässig, wenn er erkennen lasse, zu wessen Gunsten jeweils welcher Erstattungsbetrag verlangt werde. Dies sei hier noch aufzuklären.

Der Sache nach sei jedoch die Festsetzung der Reisekosten sowie des Tage- und Abwesenheitsgeldes grundsätzlich nicht zu beanstanden. Grundsätzlich seien auch Reisekosten eines Prozessbevollmächtigten erstattungsfähig, wenn dieser weder am Ort der Mandanten noch des Prozessgerichts sitze. Dies gelte auch, wenn er zugleich Mitglied einer überörtlichen Sozietät sei, die über eine Niederlassung am Ort des Prozessgerichts verfüge. Wesentliches Argument für die Erstattungsfähigkeit der Reisekosten sei zwar, dass der Auftraggeber oftmals auf eine räumliche Nähe für ein persönliches Beratungsgespräch achte. Der Auftraggeber müsse sich jedoch bei einem Verzicht auf diese räumliche Nähe zu seinem Bevollmächtigten nicht darauf verweisen lassen, „er habe genauso gut ein Bevollmächtigten aus der Niederlassung am Ort des Prozessgerichts wählen können und aus Gründen der Kostenschonung wählen müssen.“ Ein wesentlicher Grund für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes sei vielmehr neben der räumlichen Nähe für persönliche Beratungen „auch und gerade das besondere Vertrauensverhältnis“. Dieses Vertrauensverhältnis könne auf Aktenkenntnis oder langjähriger Beratung und erfolgreicher Zusammenarbeit gründen. Es sei damit ein rechtlich anzuerkennender Vorteil aus der Sicht des Mandanten. „Zwar darf auch dieses besondere Vertrauensverhalten nicht dazu führen, dass der Kostengläubiger jedwede Mehrkosten für die Inanspruchnahme seines „Hausanwalts“ auf den Gegner abwälzt (...). In den Grenzen der notwendigen (fiktiven) Reisekosten des Prozessbevollmächtigten am Sitz der Partei bleiben sie aber erstattungsfähig, auch wenn sich der Sitz des Prozessbevollmächtigten am dritten Ort befindet“, führt das OLG aus. Selbst dann, wenn die überörtliche Sozietät des Rechtsanwalts zugleich am Ort des Prozessgerichts vertreten sei, sei hiervon nicht abzuweichen. „Denn zu deren Mitgliedern wird zwar formal eine Mandats-, aber typischerweise kein Vertrauensverhältnis bestehen“, begründet das OLG diese Einschätzung. Dabei finde auch keine Überprüfung statt, ob und inwieweit das Vertrauensverhältnis zum Prozessbevollmächtigten im Einzelfall tatsächlich gegeben sei. Dies liefe auf eine Einzelfallkontrolle hinaus, die dem auf Vereinfachung angelegten Kostenrecht grundsätzlich fremd sei.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 24.03.2020, Az. 18 W 32/20 (vorausgehend Landgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 21.10.2019, Az. 2-03 O 9/19)

(Quelle: OLG Frankfurt a. Main, PM Nr. 22/2020 vom 02.04.2020)



verschoben | neuer Termin folgt  
**Aktuelle Gestaltungsfragen im Erbschafts- u. Schenkungsteuerrecht** | Dr. Thomas Wachter

27.05.2020 | 13:00 bis 14:30 Uhr | **Live-Online-Seminar Künstliche Intelligenz für Juristen** | Tianyu Yuan

17.06.2020 | 12:30 bis 14:00 Uhr  
**Thema folgt!** | Paul Schirmer

30.09.2020 | 12:30 bis 14:00 Uhr  
**Datenschutzgespräche** | Dr. Marc Maisch

14.10.2020 | 12:30 bis 14:00 Uhr  
**Gesetzliche und vereinbarte Anwaltsvergütung - Die jüngere Entwicklung des Gebührenrechts** | Klaus Winkler in Kooperation mit dem Nomos Verlag

11.11.2020 | 12:30 bis 14:00 Uhr  
**Sichtbarkeit bei Google & Co: wie man als Anwältin oder Anwalt im Netz gefunden wird** | Pia Löffler

**Veranstaltungsort sofern nicht Live-Online-Seminar:**  
**Schweitzer Fachinformationen München**

Buchhandlung | Lenbachplatz 1 | 80333 München  
 Tel: +49 89 55134-160

**Eintritt:** je Veranstaltung € 20,- (Mitglieder des MAV: Eintritt frei)

**Anmeldung:** [ssm.veranstaltungen@schweitzer-online.de](mailto:ssm.veranstaltungen@schweitzer-online.de)



## OLG Naumburg: Covid-19: Verschiebung der Hauptverhandlung und Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus gerechtfertigt

**Die Verschiebung der Hauptverhandlung wegen der aktuellen Gefährdungslage durch das neuartige Coronavirus kann einen wichtigen Grund darstellen, der die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus rechtfertigt.**

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg hat durch Beschluss vom 30. März 2020 die Fortdauer einer seit sechs Monaten vollzogenen Untersuchungshaft gegen zwei Angeklagte angeordnet. Die Verschiebung des Beginns der Hauptverhandlung vor dem Landgericht aufgrund der durch den SARS-CoV-2-Erreger verursachten Gefährdungslage stelle keinen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot dar. Vielmehr sei sie unter Beachtung der derzeitigen Gefahrenlage geboten und angemessen. Die Verschiebung beruhe auf einem wichtigen Grund und rechtfertige die Fortdauer der Haft.

Den Angeklagten wird unerlaubtes Handelstreiben mit Betäubungsmitteln vorgeworfen. Sie befinden sich seit dem 26. September 2019 in Untersuchungshaft. Anfang März 2020 hat die zuständige

Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau das Hauptverfahren eröffnet. Am selben Tage hat der Vorsitzende den Beginn der Hauptverhandlung auf den 24. März 2020 bestimmt und weitere Fortsetzungstermine festgelegt. Mit Verfügung vom 23. März 2020 hat der Vorsitzende die Hauptverhandlungstermine auf Antrag eines Verteidigers wegen der derzeitigen Gefährdungslage durch das neuartige Coronavirus aufgehoben und einen neuen Beginn der Hauptverhandlung auf den 14. April 2020 bestimmt.

Die Strafkammer hat sodann das Verfahren dem Oberlandesgericht zur Prüfung der weiteren Haftfortdauer im Hinblick auf die §§ 121, 122 der Strafprozessordnung (StPO) vorgelegt. Nach diesen Vorschriften darf die Untersuchungshaft ohne ein Urteil nur dann länger als sechs Monate vollzogen werden, wenn die besondere Schwierigkeit, der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.

Die vom Strafsenat des Oberlandesgerichts durchgeführte Haftprüfung hat ergeben, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Das Verfahren sei bis zu dem ursprünglich vorgesehenen Beginn der Hauptverhandlung ausreichend beschleunigt geführt worden.

Die Verschiebung der Hauptverhandlung in den April stelle ebenfalls keinen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot dar. Es sei in jedem Einzelfall abzuwägen, ob die Interessen der Allgemeinheit an einer funktionierenden Strafrechtspflege und die Interessen des Angeklagten an einer zügigen Erledigung des gegen ihn geführten Strafverfahrens oder die mit der Durchführung einer Hauptverhandlung verbundenen gesundheitlichen Gefahren überwiegen. Die Durchführung einer Hauptverhandlung könne in der konkreten Situation insbesondere wegen Schwierigkeiten bei der Einhaltung des Abstandsgebots mit einem erheblichen Risiko behaftet sein, das nicht durch das Gericht oder die Justizbehörden zu vertreten sei und das Interesse an der Strafrechtspflege überwiege.

1 Ws HE 4/20 OLG Naumburg

112 Ws 5/20 GenStA Naumburg

(Quelle: OLG Naumburg, PM Nr.: 003/2020 vom 06.04.2020)

## VerwG Berlin: Kleidungsstil darf bei Prüfung grundsätzlich nicht bewertet werden

Die Bewertung einer Prüfungsleistung anhand des Kriteriums der Kleidung ist grundsätzlich fehlerhaft. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden.

Die 1989 geborene Klägerin studierte bis 2018 im Masterstudiengang „Recht für die Öffentliche Verwaltung“ an einer Berliner Hochschule. Dabei belegte sie auch das Modul „E-Government zwischen Verwaltungsmodernisierung und Bürgernähe“. Im Vorfeld übermittelte die Dozentin dieses Fachs den Kandidaten die für die mündliche Prüfung maßgebenden Kriterien nebst Punkteskala. Für die Kategorie „Präsentationsweise (Vortrag)“ sollte danach „sicheres und überzeugendes Auftreten mit einem dem Charakter der Prüfung angemessenem Kleidungsstil“ maßgebend sein. In einer an alle Kandidaten gerichteten weiteren E-Mail hieß es zunächst, es werde „ein der Prüfung angemessenes, dezentes und ansprechendes Kleidungsbewusstsein“ bewertet. Weniger später teilte die Dozentin mit, sie verzichte angesichts der Temperaturen auf einen „strengen formalen, geschäftlichen Dress-Code“, die Studierenden sollten sich jedoch „dem Anlass entsprechend ansprechend und gepflegt“ kleiden.

Die Klägerin erzielte bei ihrer mündlichen Prüfung die Note 1,7, wobei der Punktabzug in der Kategorie „Präsentationsweise“ damit begründet wurde, der Kleidungsstil der Klägerin habe „eher einem Alltags-Outfit (u.a. Jeans, Oberteil mit Punkten)“ entsprochen. Auf Rückfrage der Klägerin erklärte die Dozentin, die bei der Prüfung getragene „Blue Jeans“ sei ein „casual“ Kleidungsstück und zudem bei 35 Grad Außentemperatur auch als luftiges Kleidungsstück ungeeignet. Die Klägerin hätte „auf eine weiße Leinenhose und Black Shirt mit Ethnokette oder einem [sic] lieblichen oder auch strengen Blouson zurückgreifen oder auch ein Top mit elegantem Kurzjackett“ ausprobieren können.

Die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts hat die Beklagte dazu verpflichtet, der Klägerin ein neues Abschlusszeugnis mit der Maßgabe auszustellen, ihre im genannten Modul erbrachte Leistung mit der Note 1,3 zu bewerten. Denn der Abzug eines Punktes für die getragene Kleidung der Klägerin sei bewertungsfehlerhaft.

## Impressum

### Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

### I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
**Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 089 29 50 86

**Telefondienst** Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

**Fax** 089 29 16 10 46

**E-Mail** geschaeftsstelle@  
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

### II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089 55 86 50

**Telefondienst** 9.00-12.00 Uhr

**Fax** 089 55 02 70 06

**E-Mail** info@  
muenchener-anwaltverein.de

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

### Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

### Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

**Anzeigenschluss:**  
jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

### Bildnachweis:

→ Titelbild: „Corona Jurist“  
© Philipp Heinisch, 2020

→ Abb. Kulturprogramm  
siehe jeweilige Bildunterschriften mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv  
Seminare I/2020: **Mai 2020 bis Juli 2020**

(Stand 20. April 2020)

# Inhalt

<b>Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht</b> .....	4
<b>Sozialrecht</b> .....	7
<b>Migrationsrecht</b> .....	8
<b>Unternehmensrechtliche Beratung</b> .....	9
<b>Wettbewerbsrecht u. Gewerbl. Rechtsschutz</b> .....	11
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	11
<b>Insolvenzrecht / Vollstreckung</b> .....	12
<b>Kanzleimanagement</b> .....	13
<b>Urheber- u. Medienrecht / IT-Recht</b> .....	14
<b>Englisch für JuristInnen</b> .....	15
<b>Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht</b> .....	15
<b>Arbeitsrecht</b> .....	17
<b>Veranstaltungsort und Preise</b> .....	21
<b>Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung</b> .....	22
<b>Teilnahmebedingungen Live-Online-Seminare</b> .....	23
<b>Anmeldeformular</b> .....	24

# Teilnahmegebühr

sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

- für DAV-Mitglieder:
  - Kompakt-Seminare:**
  - 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
  - 4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)
  - Intensiv-Seminare:**
  - 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
- für Nichtmitglieder:
  - Kompakt-Seminare:**
  - 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
  - 4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)
  - Intensiv-Seminare:**
  - 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Preise der Live-Online-Seminare sind in der Ankündigung angegeben. Teilnahmebedingungen → Seite 23

# Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München  
Wegbeschreibung → Seite 21

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen sind die MAV-Präsenz-Seminare zur Zeit ausgesetzt. Es kann zu Verschiebungen oder Umwandlung einzelner Veranstaltungen kommen.

Um Ihnen die Fortbildung zu ermöglichen, bieten wir Ihnen geeignete Seminare als Live-Online-Seminar an. Sobald es sinnvoll ist, werden wir die verschobenen Präsenz-Seminare neu terminieren.

Informieren Sie sich bitte jederzeit aktuell auf unserer Homepage [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

## Mai 2020

- **Live-Online-Seminar: 05.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr** **NEU!**  
 Andreas Gieß, öffentl. bestellter u. vereidigter Sachverständiger  
**Schimmelpilz im gerichtlichen Verfahren**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
 wahlw. f. FA Bau- u. Architektenrecht o. Miet- u. WEG-Recht 15
- **Live-Online-Seminar: 06.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr** **NEU!**  
 Prof. Dr. Frank Maschmann  
**Personalanpassung und Restrukturierung**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
 für FA Arbeitsrecht 17
- **Live-Online-Seminar: 07.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr** **NEU!**  
 VRiLG Hubert Fleindl  
**Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerbe-  
 raummietrecht – Das Gesetz zur Verlängerung und  
 Verbesserung der Mietpreisbremse vom 14.2.2020 –  
 Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Miet-  
 spiegel 2019**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
 für FA Miet- und WEG-Recht 16
- **Live-Online-Seminar: 13.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr** **NEU!**  
 RA FA ArbR Dr. Gunther Mävers  
**Arbeitsmigrationsrecht:**  
**praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits-  
 und Ausländerbeschäftigungsrechts unter  
 besonderer Berücksichtigung des  
 Fachkräfteeinwanderungsgesetzes**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
 wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht 8
- NEU:**
- **Live-Online-Seminar: 18.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr** **NEU!**  
 Prof. Dr. Frank Maschmann  
**Update Arbeitnehmerdatenschutz**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
 für FA Arbeitsrecht 19

**NEU!**

- **Live-Online-Seminar: 19.05.2020, 10.00 - 13.00 Uhr**  
*RA Dr. Michael Bonefeld*  
**Ausgewählte Berechnungen im Erb- und Pflichtteilsrecht**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (2,5 Stunden):**  
*für FA Erbrecht* 4
- **Live-Online-Seminar: 28.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*Dr. Christian Seiler, Direktor des AG Freising*  
**Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen, Betreuungsunterhalt und neuere Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*für FA Familienrecht* 4

## Juni 2020

- **16.06.2020, 12.00 - 17.30 Uhr**  
*RiAG Dr. Andreas Schmidt*  
**Die Erosion der Insolvenzanfechtung - Fokus: Reform 2017 / BGH-Rechtsprechung / Zivilprozessuale Aspekte**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*für FA Insolvenzrecht* 12
- **22.06.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*Dipl. Psych. Dr. Anita Plattner*  
**Erziehungsfähigkeit von Eltern mit Persönlichkeitsstörung – hochkonfliktvolle Trennung und Scheidung**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*für FA Familienrecht* 5
- **24.06.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RA Dr. Ralph Hackbarth LL.M.*  
**Aktuelle Entwicklungen im Marken- und Designrecht 2019/2020**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*für FA Gewerblicher Rechtsschutz* 11
- **25.06.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann*  
**Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*für FA Bank- und Kapitalmarktrecht* 11

## Juli 2020

- **07.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.*  
**Pflichtteilsberechnungen vom einfachen bis zum schwierigen Fall an Hand von Fallbearbeitungen**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*für FA Erbrecht* 5
- **08.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RAinuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV*  
**Der Unternehmer / Selbständige im Familienrecht**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*für FA Familienrecht* 6

- **09.07.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**  
*RiOLG Christine Haumer*  
**Schwerpunktfortbildung Baurecht: Kündigung des Bauvertrags**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):**  
*für FA Bau- und Architektenrecht* 17
- **16.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RA Prof. Dr. Burghard Piltz*  
**Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*wahlw. für FA int. WirtschaftsR o. Handels- u. GesR* 9
- **17.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RAin Bettina Schmidt*  
**Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*wahlw. für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht* 7
- **NEUER TERMIN: 20.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RiOLG Walter Siede*  
**Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltlicher Sicht**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*für FA Familienrecht* 6
- **21.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*Christian Preis*  
**Die digitale Kanzlei – Mit Innovationsmethoden den Wandel zu digitalen Prozessen meistern!**  
*Intensivseminar für Rechtsanwältinnen* 13
- **22.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*Carla Monteiro-Reuter LL.M., Solicitor of England & Wales*  
**Writing Skills for Lawyers I**  
*Intensivseminar für Juristen* 15
- **23.07.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**  
*RA Dr. Marc Maisch*  
**„Identitätsdiebstahl“ und Datenschutz & Update zur aktuellen DSGVO-Rechtsprechung**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):**  
*wahlw. für FA Urheber- u. Medienrecht oder FA IT-Recht* 14

## Vorschau: September 2020

- **14.09.2020, 09.00 - 12.15 Uhr**  
*Dipl.-Rpflin (FH) Karin Scheuegrab*  
**Inkassorecht und Forderungsmanagement**  
**Kompaktseminar für RAe und Kanzleimitarbeiter/innen**
- **14.09.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*Dipl.-Rpflin (FH) Karin Scheuegrab*  
**RVG für Neu- und Wiedereinsteiger**  
**Intensivseminar für RAe und Kanzleimitarbeiter/innen**
- **16.09.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)*  
**10. GWB Novelle (Arbeitstitel)**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*wahlw. für FA Bank- u. KapitalmarktR o. Handels- u. GesR*

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 21 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 22.

- **17.09.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**  
RA Dr. Christian Dressel  
**Datenschutzrecht und Datenschutzmanagement in der Anwaltskanzlei**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):  
*auf Wunsch für FA IT-Recht möglich*
- **22.09.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
RAuN Wolfgang Schwackenbergl  
**Vermögensauseinandersetzung zwischen Eheleuten außerhalb des Güterrechts**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
*für FA Familienrecht*
- **23.09.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales  
**Writing Skills for Lawyers II**  
*Intensivseminar für Juristen*

## Oktober 2020

- **05.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
Dipl.-Psych. Dr. Anita Plattner  
**Möglichkeiten und Grenzen der Gesprächsführung mit psychisch kranken Eltern**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
*für FA Familienrecht*
- **08.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
RiAG Prof. Dr. Ulf Börstinghaus  
**Aktuelles Mietrecht**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
*für FA Miet- und WEG-Recht*
- **12.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
RAin Bettina Schmidt  
**Abwehr von Ansprüchen aus einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung – Erprobte Strategien aus anwaltlicher Sicht**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
*wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht*
- **13.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
Notar Dr. Thomas Wachter  
**Gesellschaftsrecht 2020**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
*wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erbrecht oder Insolvenzrecht*
- **21.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
RiAG Ulrike Sachenbacher, RiOLG Nicole Siebert  
**Titel folgt**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
*für FA Familienrecht*
- **22.10.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**  
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann  
**Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess**  
Kompaktseminar (3,5 Stunden)
- **NEUER TERMIN: 23.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
Prof. Dr. Stephan Lorenz  
**Update Leistungsstörungs- u. Gewährleistungsrecht**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
*für FA Handels- und Gesellschaftsrecht* 10

**NEU!**

- **29.10.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**  
RAin Nina Hosemann, LL.M.  
**Anfechtungsrecht gegenüber ausländischen und insbesondere italienischen Gläubigern**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):  
*wahlweise für FA Insolvenzrecht oder Int. Wirtschaftsrecht*

## November 2020

- **13.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
RiArbG Dr. Christian Schindler  
**Arbeitsrecht aktuell**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
*für FA Arbeitsrecht*
- **17.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
Notar Dr. Eckhard Wälzholz  
**GmbH - Vertragspraktikum – Gestaltungen im Gesellschafts- und Steuerrecht**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
*wahlweise für FA Handels- u. GesellschaftsR oder FA Steuerrecht*
- **19.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident d. LG Traunstein  
**Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassverfahrensrecht**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
*für FA Erbrecht*
- **25.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann  
**Finanzberaterhaftung**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
*für FA Bank- und Kapitalmarktrecht*
- **26.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
RiOLG Christine Haumer  
**Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
*für FA Bau- und Architektenrecht*
- **27.11.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**  
Dr. Harald Wanhöfer, Präsident d. LAG  
**Thema folgt**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):  
*für FA Arbeitsrecht*

## Dezember 2020

- **10.12.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann  
**Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
*für FA Bank- und Kapitalmarktrecht*
- **11.12.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**  
RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl  
**Update ZPO – Ausgewählte Probleme im Bau- und Mietprozess**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
*wahlw. f. FA Bau- u. Architektenrecht o. FA Miet- u. WEG-Recht*

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter: [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 22

# Familie und Vermögen

## Live-Online-Seminar

RA FAErB FAFamR Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

**Kurz-Seminar**

## Ausgewählte Berechnungen im Erb- und Pflichtteilsrecht

19.05.2020: **10:00 bis ca. 13:00 Uhr** Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht

1. Rund um die Ausgleichung
2. Anwachsung von Bruchteilen – Was passiert bei Ausscheiden von Abkömmlingen bei Vorempfängen?
3. Die Tücken der §§ 1935, 2056 BGB – Ausschlagung und Ersatzerbschaft bei der Ausgleichung
4. Zusammentreffen von mehreren Ausgleichungen nach §§ 2050, 2057a BGB
5. Berechnungen nach § 2315 u. § 2316 BGB – Einzel- u. Kombination beider Vorschriften

6. Zusammentreffen von § 2315 und § 2325 BGB
7. Anrechnung nur auf den Ergänzungspflichtteil § 2327 BGB
8. Zusammentreffen von § 2316 und § 2327 BGB
9. Besonderheiten des §§ 2326, 2328, 2329 BGB
10. Kürzungsrechte aus § 2318 BGB

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

**Teilnahmegebühr Live-Online-Kurz-Seminar** (2,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 95,00 zzgl. MwSt (= € 113,05)

für Nichtmitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

**Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen** → Seite 23

## Live-Online-Seminar

Direktor am AG Freising Dr. Christian Seiler

**Intensiv-Seminar**

## Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen, Betreuungsunterhalt und neuere Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht

28.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

- I. **Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen**
  1. Grundlagen
  2. Darlegungs- und Beweislast
  3. Präklusion
  4. Billigkeitskriterien  
*Wahrung der Kindesbelange, Ehebedingte Nachteile, Dauer der Ehe, Dauer der Kinderbetreuung, Gestaltung der Haushaltsführung, Krankheit, Alter, nachhehliche Solidarität*
  5. Rechtsfolgen  
*Angemessener Bedarf; Übergangsfrist*
- II. **Betreuungsunterhalt**  
§ 1570 BGB - § 1615I BGB

- III. **Kindesunterhalt**
  1. Bedürftigkeit
  2. Höhe
  3. Leistungsfähigkeit
  4. Verwirkung
- IV. **Ehegattenunterhalt**
  1. bei intakter Ehe
  2. Trennungsunterhalt
  3. nachehelicher Unterhalt anhand der übrigen Unterhaltstatbestände
  4. Begrenzung und
  5. Verwirkung
- V. **Prozessuales zum Unterhalt**

Direktor Dr. Christian Seiler

- Direktor am AG Freising
- bis Juni 2017 Richter am OLG München, Mitglied im 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des FA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

**Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

**Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen** → Seite 23

**Fragen, Wünsche**

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 24

Dipl. Psychologin Dr. Anita Plattner, München

**Intensiv-Seminar**

## Erziehungsfähigkeit von Eltern mit Persönlichkeitsstörung - hochkonfliktvolle Trennung und Scheidung

22.06.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

*Kritisch erörtert werden Persönlichkeitsstörungen bzw. -akzentuierungen und typische Beeinträchtigungen der Erziehungsfähigkeit. Dazu gehört auch eine Beleuchtung von verändertem Bindungsverhalten, wie es im Kontext von Trennung und Scheidung in Erscheinung treten kann.*

*Vorgestellt werden wichtige Aspekte einer Einschätzung interkulturell verschiedenen Bindungs- und Erziehungsverhaltens sowie eine differenzierte Darstellung von Bindung an Pflegeeltern gegenüber den leiblichen Eltern.*

*Die Fortbildung wird illustriert anhand von Fallbeispielen.*

Dipl. Psych. Dr. Anita Plattner

- Diplom-Psychologin, Öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige für Sorge- und Umgangsrechtsfragen
- seit 2002 Familienpsychologische Sachverständige
- Ausbildung u.a. an der Psychiatrischen Klinik Nussbaumstraße/ Erwachsenenpsychiatrie
- wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kompetenznetz Depression
- seit 2012 Konzeption und Leitung der Fortbildungsreihe „Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern, <http://www.sachverstaendigenring.de/>

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D. - vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart -

**Intensiv-Seminar**

## Pflichtteilsberechnungen vom einfachen bis zum schwierigen Fall an Hand von Fallbearbeitungen

07.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht

**Das Pflichtteilsrecht hat für Erbrechtspraktiker zentrale Bedeutung.** Deshalb brauchen sie Sicherheit bei der Bearbeitung auch schwieriger Fragen in diesem Bereich. Der Schwerpunkt des Seminars liegt auf der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen – bis zum ganz schwierigen Fall. **Besonders behandelt werden:**

1. Der Rest- bzw. Zusatzpflichtteil (§§ 2305, 2307 BGB)
2. Anrechnung und Ausgleichung im Pflichtteilsrecht
3. Die überraschenden Besonderheiten der §§ 2305, 2306 BGB im Verhältnis zum Vermächtniskürzungsrecht
4. Pflichtteilsrecht und Güterrecht bei der deutschen Zugewinnsgemeinschaft
5. Ergänzungspflichtteil mit Abschmelzung und ohne Abschmelzung

6. Niederstwertprinzip und gemischte Schenkung
7. Niederstwertprinzip mit Indexierung und Abschmelzung
8. das Eigengeschenk in der Pflichtteilsergänzung mit Abschmelzung und ohne Abschmelzung
9. Stammespflichtteilsrecht nach Wegfall des primär berechtigten Pflichtteilsberechtigten
10. Vermächtniskürzung

Anhand zahlreicher Beispielfälle wird der behandelte Stoff vertieft. Die Teilnehmer erhalten die Lösungen der im Seminar besprochenen Fälle und der Berechnungen

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RAinuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV, Bremen

**Intensiv-Seminar**

## Der Unternehmer / Selbständige im Familienrecht

08.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

### 1. Vorsorgende Überlegungen

*Gestaltung von Eheverträgen sowie Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen unter Beteiligung von Unternehmern / Selbständigen*

### 2. Unterhaltsrechtliche Fragestellungen, insbesondere die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens

### 3. Zugewinnausgleich

*Bewertungsfragen bei Unternehmen, steuerliche Fragen*

### 4. Versorgungsausgleich

*Ausgleich typischer Versorgungs des Selbständigen; Ausübungskontrolle von Eheverträgen mit Blick auf eine Funktionsäquivalenz zwischen Güterrecht und Versorgungsausgleich*

### 5. Nebengüterrecht

*ehebezogene Zuwendung und Ebegatteninnengesellschaft*

RAinuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Walther Siede, OLG München

**Intensiv-Seminar**

## Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltlicher Sicht

NEUER TERMIN: 20.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

### A. Versorgungsausgleich bei der Scheidung

#### I. Durchführung des Versorgungsausgleichs

- Ausschluss durch Ehevertrag
- Überprüfung von Anrechten durch das Familiengericht
- Kurze Ehedauer

#### II. Aufklärung der Anrechte

##### 1. Auswertung des Fragebogens V 10

- Erfassung der Anrechte
- Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit

##### 2. Einzubeziehende Anrechte

- Bewertung von Anrechten mit Kapitalwahlrecht
- Berücksichtigung ganz oder teilweise erloschener Anrechte

##### 3. Ehezeit

###### In- und für-Prinzip:

- Beitragszahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Teilausschluss
- Verfrühter Scheidungsantrag
- Gefahren bei Ruhen des Verfahrens/Aussetzung bei Versöhnungsversuchen

#### 4. Fälle mit Auslandsbeteiligung

- Anrechte bei überstaatlichen Trägern
- Ausländerehe in Deutschland
- regulärer/irregulärer Versorgungsausgleich
- Auslandscheidung: keine Verjährung, keine Verwirkung
- Ermittlung von Anrechten, die bei aus-, über- oder zwischenstaatlichen Trägern bestehen
- Ausgleichsreife/Abfindung
- Auswirkungen der europäischen Güterrechtsverordnungen

#### B. Probleme des Ausgleichs von Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung

- Bezugsgröße
- Fondsgebundene Versorgung
- Endgehaltsbezogene Anrechte
- Auswirkungen der Beschränkung des Risikos auf eine reine Altersversorgung bei der internen Teilung
- Ausgleich von Anrechten in der Leistungsphase („Werteverzehr“; Auswirkungen auf interne/externe Teilung)
- Externe Teilung von Betriebsrenten
- Versorgungsausgleich bei Invaldität
- Bindungswirkung familiengerichtlicher Entscheidungen

RiOLG Walther Siede

- Mitglied in einem Familiensenat des OLG München
- Autor und Kommentator zu verschiedenen Themen des Versorgungsausgleichs
- von 2013 bis 2015 Referent am BMJV im Referat Versorgungsausgleich

→ Forts. nächste Seite

**Fragen, Wünsche**

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 24

## Forts. Siede, Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltlicher Sicht

**C. Abänderungsverfahren, schuldrechtlicher Ausgleich und Anpassung**

- Voraussetzungen des Abänderungsverfahrens
- Zusammentreffen von Anträgen auf Ausgleich nach der Scheidung und Abänderung
- Rückwirkung gem. § 52 VersAusglG, § 226 Abs. 4 FamFG und Schutz des Versorgungsträgers gem. § 30 VersAusglG

- Tod eines Ehegatten nach Rechtskraft der abzuändernden Entscheidung
- Berechnung der Anpassung des Versorgungsausgleichs wegen Unterhalts
- Verhältnis von Anpassungsverfahren und Unterhaltsverfahren

RiOLG Walther Siede

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Sozialrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

**Intensiv-Seminar**

## Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht

17.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

In dieser arbeits- und sozialrechtlichen Fortbildung werden die Probleme behandelt, die angesichts der demografischen Entwicklung gerade im Arbeitsrecht immer wichtiger werden und die jeder Praktiker im Arbeitsrecht kennen sollte. In den nächsten Jahren wird die sog. "Babyboomer"-Generation in den Ruhestand gehen. Es werden im Rahmen des Schwerpunkts "Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand" insbesondere die Neuregelungen zur Rente mit 63 und mit 67 Jahren erläutert, u.a. unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmer früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur gesetzlichen Regelaltersrente finanziell lohnt und wann nicht, was insbesondere in der Beratung älterer Arbeitnehmer zur Rente mit 63 Jahren nach 45 Jahren unbedingt beachtet werden muss.

Die Fortbildung erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben – auch nach längerer Erkrankung und Kündigung –, um diese zielführend für die Beratung von Mandanten zu nutzen und gibt viele praktische Tipps, die für Arbeitsrechtler in der Beratung älterer Arbeitnehmer wichtig sind. So wird auch die praxisrelevante Frage behandelt, wann bei längerer Erkrankung und Kündigung durch den Arbeitgeber eine Arbeitslosmeldung durch den Arbeitnehmer erfolgen muss und wie der Bezug von Krankengeld und Arbeitslosengeld abzugrenzen sind.

Es werden darüber hinaus auch die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Ruhens- und Sperrzeiten für den Arbeitnehmer zu vermeiden. Abgerundet wird die Fortbildung in der Darstellung der Grundsätze des Krankengeldrechtes, da häufig gesundheitliche Probleme zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis führen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

**I. Rentenrecht**

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten
- Rentenvoraussetzungen
- Stolpersteine bei Altersteilzeitvereinbarungen
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236 a SGB VI)
- Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI)
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b GB VI)
- Mütterrente
- Flexirente
- Erwerbsminderungsrenten

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbstständigkeit, Freie Mitarbeiter, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

→ Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Forts. Schmidt B., Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische ...

## II. Besonderheiten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand in der Arbeitslosenversicherung

- Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III)
- Arbeitslosmeldung und Krankheit
- Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld
- Ruhen des Arbeitslosengeldanspruch wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung (§ 156 SGB III)
- Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)
- Ruhen bei Entlassungsschädigung (§ 158 SGB III)

- Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, insbesondere bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

## III. Krankengeld/Krankenversicherung

- Berechtigter Personenkreis
- Ausschluss des Anspruchs auf Krankengeld
- Arbeitsunfähigkeit
- Meldung
- Beginn und Dauer
- Höhe des Krankengeldes
- Sonderfall Eintritt von Versicherungspflicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres

RAin Bettina Schmidt

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Migrationsrecht

## Live-Online-Seminar

RA FA ArbR Dr. Gunther Mävers (michels.pmks Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Köln)

**Intensiv-Seminar**

## Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

13.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA MigrationsR oder FA ArbeitsR

Vor dem Hintergrund des nicht zuletzt auch demographisch bedingten und vielfach beklagten Fachkräftemangels kommt der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer eine größer werdende Bedeutung zu.

Die insoweit bestehenden Regelungen sind eigentlich überschaubar, gewinnen aber dadurch an Komplexität, dass einerseits sowohl nationale als auch internationale Rechtsgrundlagen zu beachten sind, die ineinander greifen und beachtet werden müssen, sowie andererseits zahlreiche Bezüge des Arbeitsmigrationsrecht zum „normalen“ Ausländerrecht wie auch zum Arbeits-

Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestehen. Dies macht es schwer, die Materie ohne praktische Erfahrungen zu erschließen. Zudem treten mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1. März 2020 zahlreiche Änderungen der materiellen Vorschriften sowie der Verfahrensvorschriften in Kraft.

Der Ansatz der Veranstaltung soll dabei sein, sowohl einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und die bestehenden Möglichkeiten der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer zu geben, als auch dies anhand von praktischen Beispielen zu veranschaulichen.

RA Dr. Gunther Mävers

- Gründungspartner von michels.pmks
- Fachanwalt für Arbeitsrecht mit Schwerpunkt in der Beratung international agierender Unternehmen, insbesondere aus dem anglo-amerikanischen Raum im Rahmen von grenzüberschreitenden Sachverhalten mit allen sich in diesem Zusammenhang stellenden arbeitsrechtlichen Fragen
- umfangreiche Erfahrungen im Bereich Corporate Immigration
- Mitglied in den Netzwerken Visalaw International und Alliance of Global Business Immigration Lawyers

**Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

**Teilnahmebedingungen und Technische Voraussetzungen** → Seite 23

**Fragen, Wünsche**

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 24

# Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 12: **Schmidt A., Die Erosion der Insolvenzanfechtung - ...**  
16.06.2020, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Insolvenzrecht
- Seite 17: **Live-Online-Seminar: Maschmann, Personalanpassung und Restrukturierung**  
06.05.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht
- Seite 18: **Live-Online-Seminar: Mävers, Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes**  
13.05.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für EA Migrationsrecht o. EA Arbeitsrecht
- Seite 19: **Live-Online-Seminar: Maschmann, Update Arbeitnehmerdatenschutz**  
18.05.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht
- Seite 20: **Schmidt B., Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht**  
17.07.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für EA Arbeitsrecht o. EA Sozialrecht

RA Prof. Dr. Burghard Piltz (Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Hamburg)

**Intensiv-Seminar**

## Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht

16.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für EA int. Wirtschaftsrecht o. Handels- u. Gesellschaftsrecht

Diese Seminar richtet sich an Anwälte, die vertrags- oder AGB-gestaltend internationale Lieferverträge (Export/Import) bearbeiten.

Im Austausch mit den Teilnehmern werden die Regelungspunkte eines internationalen Liefervertrages erörtert und jeweils auf die Pros und Cons unterschiedlicher Gestaltungsvarianten eingegangen.

Als besondere Schwerpunkte werden herausgestellt:

1. **Allgemeine Vertragsgrundlagen:**
  - welches Recht (CISG, Rom I-VO)
  - welcher Streiterledigungsmechanismus (Staatliche Gerichte, Schiedsgerichte)
2. Einzelverträge, Rahmenverträge, AGB

3. **Vertragsabschlussmechanismen (pro-forma-invoice, acknowledgement of the order)**
4. **Primärpflichten des Verkäufers mit Incoterms-Varianten**
5. **Primärpflichten des Käufers mit Möglichkeiten der Zahlungsabsicherung**
6. **Transport der Ware, Versicherung, Ein- und Ausfuhrformalitäten**
7. **Leistungsstörungen, Force Majeure, Hardship**

Die Teilnehmer erhalten einen Muster-Exportvertrag in englischer Sprache.

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Prof. Dr. Burghard Piltz

- Partner der Rechtsanwaltskanzlei Ahlers & Vogel, Hamburg
- spezialisiert auf internationales Handelsrecht, insbesondere Export- und Importverträge und zugehörige Rechtsgebiete (UN-Kaufrecht/ CISG, Incoterms, Akkreditive, Vertriebshändlerrecht etc.)
- Schiedsrichter in internationalen Verfahren
- lehrt internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, seit 1997 Honorarprofessor
- publiziert diverse Artikel und Bücher zum internationalen Kaufrecht und den Incoterms
- Herausgeber des Münchner Anwaltshandbuchs Internationales Wirtschaftsrecht
- Weitere Informationen unter <https://www.ahlers-vogel.de>

## VERANSTALTUNG VERSCHOBEN

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Intensiv-Seminar

## Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2020

NEUER TERMIN: 23.10.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. So ist am 1.1.2018 das Gesetz zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft getreten, das erhebliche Änderungen im Bereich der Nacherfüllung, der Verpflichtung zum Ersatz von Aus- und Wiedereinbaukosten und des Lieferantenregresses mit sich gebracht hat. Weitere Reformen stehen durch die Umsetzung der neuen Richtlinie vom 20.5.2019 über den Warenkauf bevor.

Das Seminar hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die Neuregelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

1. **Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis**  
Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden
2. **Einzelheiten des Gewährleistungsrechts**  
Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und

*Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung*

3. **Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)**

*Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaukosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungersatz – Ein- und Ausbaukosten*

4. **Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf**

*Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz*

5. **Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge**

*Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/Herstellerregress (§§ 478 f BGB)*

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Bamberger/Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Entwicklungen im Marken- und Designrecht 2019/2020

24.06.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Fortgeschrittenen-Seminar behandelt die für die anwaltliche Praxis im Marken- und Designrecht besonders wichtigen Entscheidungen und Entwicklungen, einschließlich der Änderungen durch das neue Design-Gesetz.

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs und ist
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMG BÜSCHER/KOCHENDÖRFER und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Markenrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

# Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

25.06.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Schadensersatzansprüche der Bank
24. Sonstiges

**Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.**

**Dr. Nikolaus Stackmann**

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2019, 188 oder Beckisches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II. H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr**

**Intensiv-Seminar**

(5 Fortbildungsstunden): s. o.

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 22

# Insolvenzrecht

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

**Intensiv-Seminar**

## Die Erosion der Insolvenzanfechtung - Fokus: Reform 2017 / BGH-Rechtsprechung / Zivilprozessuale Aspekte

16.06.2020: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Insolvenzrecht

**Die Veranstaltung** richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/ Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner (Warenlieferanten, Versorger, Dienstleister, Vermieter, aber auch Banken, Finanzämter und Sozialversicherungsträger vertreten bzw. beraten.

**Ausführlich erörtert werden** die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung. Erodieren die Insolvenzanfechtung? Welche Auswirkungen hat die Reform 2017 auf die aktuelle Rechtsprechung zum „alten“ Recht?

### I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung

– Deckungsanfechtung (§§ 130, 131 InsO)

- Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017
- Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis
- Anfechtungsvermeidungsstrategien
- Schnittstelle Insolvenzanfechtung / Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG)

### II. Die Erosion der Insolvenzanfechtung (?)

- Erweiterung des Bargeschäfts / Änderungen durch die Reform 2017
- Erweiterung der bargeschäftsähnlichen Lage
- Abgrenzung Kongruenz/ Inkongruenz
- Sonstige Tendenzen

**RiAG Dr. Andreas Schmidt**

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Kanzleimanagement

Christian Preis (Geschäftsführer Perspektive i UG (haftungsbeschränkt), Pentling)

**Intensiv-Seminar**

## Die digitale Kanzlei – Mit Innovationsmethoden den Wandel zu digitalen Prozessen meistern!

21.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Intensivseminar

**Digitalisierung an allen Ecken - davon bleibt auch der Arbeitsalltag in Kanzleien nicht unberührt.** Digitalisierung bedeutet jedoch viel mehr als E-Akten, E-Mail und Videokonferenzen. Neben der Digitalisierung interner Prozesse oder der Kommunikation mit Mandanten zeigen inzwischen zahlreiche prominente Beispiele, dass Digitalisierung auch Potenzial für neue Produkte und Geschäftsmodelle innerhalb des juristischen Tätigkeitsfeldes bietet.

Nutzerzentrierte Innovationsmethoden wie Design Thinking oder Lean Startup helfen dabei, gezielt neue Ansätze zu entwickeln und diese ressourcenschonend sofort zu überprüfen. Der erforderliche Wandel zur digitalen bzw. digitalisierten Kanzlei kann so ohne Verschwendung von Ressourcen zielgenau verfolgt werden, um Zukunft aktiv zu gestalten.

Denn: „Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit“ (Diverse)

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

### Teil 1:

Lassen Sie uns gemeinsam:

- herausfinden wofür Innovationsmethoden wie Design Thinking, Lean Startup und Co. stehen (Ein Überblick)
- erleben, wie Sie Innovation, Innovationsmethoden und Nutzerzentriertheit für sich und Ihre Kanzlei nutzen können
- das eigene Tun reflektieren, um Strategien zu finden wie in der eigenen Kanzlei was sinnvoll digitalisiert werden kann
- digitale Angebote für bestehende und zukünftige Mandanten entwickeln und echten Mehrwert schaffen
- aktiv die digitale Zukunft Ihrer Kanzlei gestalten!

### Teil 2:

**Hands on: Innovation erleben – Hemmschwellen verlieren – Innovation schaffen!**

### Christian Preis

- Master of Science in Business Innovation and Management Consulting
- Mehrfacher Gründer (u.a. Gründer der Innovations- und Ideenplattform „Jemand müsste mal...!“)
- Projektkoordinator für Innovationslabore an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg
- Speaker, Agil-Coach und Consultant

# Urheber- u. Medienrecht/IT-Recht

RA Dr. Marc Maisch (MAISCH, MANGOLD & SCHWARTZ, München)

**Kompakt-Seminar**

## „Identitätsdiebstahl“ und Datenschutz & Update zur aktuellen DSGVO-Rechtsprechung

23.07.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheber- und Medienrecht oder FA IT-Recht

Cybercrime ist ein Massenphänomen, das nicht nur Privatpersonen, sondern auch die Wirtschaft immer stärker trifft, sagte Peter Henzler, Vizepräsident des Bundeskriminalamts. Im Jahr 2018 wurden rund 87.000 Fälle von Cybercrime bundesweit angezeigt. Zu Cybercrime gehört auch „Identitätsdiebstahl“. Das Seminar bietet eine Einführung in dieses Thema aus kriminalistischer, technischer und rechtlicher Sicht. Der Fokus richtet sich v.a. auf datenschutzrechtliche Implikationen und Rechtsfolgen für Verbraucher, Verantwortliche und Datenschutzbeauftragte. Empfehlungen zu technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie Praxiseinblicke zu den Chancen und Risiken des „Identitätsdiebstahl“-Mandats aus Anwaltssicht runden den ersten Teil ab.

Der zweite Teil der Veranstaltung beginnt mit einem Rückblick zu zwei Jahren Datenschutz-Grundverordnung. Das Seminar setzt Grundkenntnisse zur DSGVO voraus. Der Referent berichtet anschließend vom Ablauf eines Kontrollbesuchs der Datenschutzaufsichtsbehörde bei einem mittelständischen Unternehmen und geht auf die Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO ein. Zum Abschluss wird er ausgewählte Probleme zur gemeinsamen Verantwortung, zu Bußgeldern und zur aktuellen Rechtsprechung zur DSGVO erläutern. Im Anschluss bleibt ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

### Teil I

1. Einleitung und Begriffe
2. Aktuelle Fälle der Kriminalpolizei
3. Technische Grundlagen:  
Wie gehen Täter vor?
4. Folgen für Verbraucher und Unternehmer
5. Rechtliche Einordnung
6. „Identitätsdiebstahl“ und IT-Compliance aus Sicht eines Datenschutzbeauftragten
7. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen
8. Das Mandat „Identitätsdiebstahl“ aus Anwaltssicht

### Teil II

1. Rückblick: Zwei Jahre DSGVO
2. Kontrollbesuche der Datenschutzbehörden - ein Praxisbericht
3. Rechenschaftspflicht und ihre Tücken
4. Neues zu Joint-Controllership-Verträgen (Art. 26 DSGVO)
5. Das neue Bußgeldmodell der Datenschutzaufsichtsbehörden
6. Ausgewählte Fälle aus der Rechtsprechung

### RA Dr. Marc Maisch

- Rechtsanwalt für IT-Recht in München
- Externer Datenschutzbeauftragter (TÜV Nord)
- Lehrbeauftragter an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern für Datenschutzrecht
- Referent des Expertenteams „BLACKSTONE432“ für Cybercrime und Datenschutz, [www.blackstone432.de](http://www.blackstone432.de)
- Mitherausgeber des „Handbuchs Datenschutz für die kommunale Praxis“, Kommunal- und Schulbuchverlag, 1. Aufl. 2019
- Mitautor u.a. von „Cloud Computing nach der Datenschutz-Grundverordnung“, O'REILLY Verlag, i.E., 1. Aufl. 2020, sowie zahlreicher Zeitschriftenbeiträge

# Englisch für JuristInnen

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)

**Intensiv-Seminar**

## Writing Skills for Lawyers I

22.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Juristen** (Vorankündigung: Teil II bieten wir am 23. September 2020 an)

A lawyer's ability to write effectively in English is one of his/her biggest assets in a highly-competitive international legal market. However, attitudes to what effective legal writing actually is have changed quite radically in recent years.

This practical half-day seminar will help you to:

1. Implement key strategies for effective legal writing in English appropriate for legal practice across borders and cultures
2. Adapt your English legal writing appropriately for specific purposes, for example to provide advice, request information or demand action
3. Identify and successfully correct typical errors German lawyers make in English

Carla Monteiro-Reuter LL.M

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- Since 2014, Europe-wide experience structuring and delivering seminars on Legal English and legal communication skills, group training courses (including virtual training) and individual coaching for international law firms and multinational companies
- Writing Skills for Lawyers I and II – Münchener Anwaltverein
- Seminars for lawyers and compliance officers - Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer, University of Augsburg
- Seminars on Academic Legal Writing and Legal Presentation Skills - Faculty of Law, University of Passau

**Maximum group size of 15 participants.**

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Immobilien

## Live-Online-Seminar

Andreas Gieß (Gieß Bausachverständigenbüro, Wiesbaden)

**Intensiv-Seminar**

## Schimmelpilz im gerichtlichen Verfahren

05.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA BauR o. FA Miet- u. WEG-R

Das Thema Schimmelpilz nimmt im Bewusstsein vieler Menschen einen immer breiteren Raum ein. Die stetig steigende Zahl der Rechtsstreitigkeiten dazu zeigt: **Wissen wird jeden Tag wichtiger!** Lag es am falschen Lüften und/oder Heizen oder waren doch bauliche Mängel die Ursache?

Teilnehmer der Veranstaltung erweitern ihr bauphysikalisches Grundwissen; erkennen und verstehen die Ursachen von Schimmelpilzbefall und sind in der Lage, Gutachten treffend zu analysieren und im gerichtlichen Verfahren die richtigen Fragen zu stellen.

1. Regeln – Normen
2. Schimmelpilze: Grundsätze und Fakten
3. Wichtige Inhalte eines Schimmelpilz-gutachtens
4. Typische Fehler in Schimmelpilzgutachten
5. 60 Praxisbeispiele aus dem Sachverständigenalltag
6. Beispiele aus Gerichtsfällen – „Wie man Gutachten nicht schreiben sollte“

Andreas Gieß

- seit 2005 öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Tischlerhandwerk (HWK)
- seit 2009 Sachverständiger für Schimmelpilz (TÜV-Süd)
- Autor für Fachartikel in Fachzeitschriften
- erfahrener Referent von Vorträgen und Seminaren

**Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

**Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen** → Seite 23

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 22

## Live-Online-Seminar

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

**Intensiv-Seminar**

### Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Das Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Mietpreisbremse vom 14.2.2020 Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel 2019

07.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

**Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht** unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietverhältnisse zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.

**Im Gewerberaummietrecht** werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert.

**Aus aktuellem Anlass wird der Referent auch die neuen Regelungen des am 14.2.2020 vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes zur Verlängerung und Verbesserung der Mietpreisbremse erörtern.** Mit der nunmehr dritten Gesetzesänderung im Wohnraummietrecht innerhalb von nur 14 Monaten hat der Gesetzgeber die Mietpreisbremse nicht nur um 5 Jahre verlängert, sondern auch erheblich verschärft. Die Neufassung des § 556g Abs. 2 BGB ermöglicht unter bestimmten Umständen erstmals auch die rückwirkende Geltendmachung von Bereicherungsansprüchen des Mieters. Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz noch vor dem 1.5.2020 in Kraft treten wird.

Darüber hinaus berichtet der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I über Entscheidungen der Münchener Gerichte zum Münchener Mietspiegel 2019.

#### I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietverhältnissen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
  - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
  - b. Staffel- und Indexmiete
  - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
  - a. Zahlungsverzug
  - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
  - c. Eigenbedarf
  - d. Verwertungskündigung
  - e. Härtefall
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
7. Wichtige neue Entscheidungen des BGH im Gewerberaummietrecht

#### II. Mietspiegel für München 2019

1. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
2. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB – insbesondere die wissenschaftliche Erstellung und Datenerhebung
3. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
4. Zu- und Abschlagskriterien
5. Ökologischer Mietspiegel
6. Begründeter und freier Spannenanteil

#### VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck’schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck’schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NK-BGB)
- Mitautor des „Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

**Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

**Teilnahmebedingungen und Technische Voraussetzungen** → Seite 23

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

**Schwerpunkfortbildung Baurecht: Kündigung des Bauvertrags**

09.07.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht

**1. Kündigung des Bauvertrags, insb.**

- Kündigungserklärung
- Kündigungsgrund
- Vergütung bei Kündigung (Fälligkeit und Abrechnung)
- Gegenansprüche nach Kündigung
- Besonderheiten des VOB/B-Vertrages
- Besonderheiten Bauträgervertrag
- Abrechnungsverhältnis
- Prozessuale Umsetzung

**2. Entschädigungsansprüche § 642 BGB, § 6 Abs. 6 VOB/B**

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Arbeitsrecht

## Live-Online-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Intensiv-Seminar

**Personalanpassung und Restrukturierung**

06.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

**Kein Unternehmen macht sich den Personalabbau leicht, dafür sorgt bereits das rechtliche Arrangement.** Vor der Trennung steht bekanntlich anderes: Einstellungsstopp, Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse, Abbau von Überstunden, Nichtbesetzung freierwerdender Stellen. Nur wenn all das nicht hilft, bleibt die betriebsbedingte Kündigung.

Das Seminar erläutert Schritt für Schritt deren Voraussetzungen und diskutiert Möglichkeiten und Grenzen für Aufhebungsverträge als (teure) Alternative. In mitbestimmten Betrieben löst der Personalabbau überdies Beteiligungsrechte der Belegschaftsvertretungen aus, bei Massenentlassungen kommen diverse Anzeigepflichten hinzu, deren Verletzung zur Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigungen führt.

**Inhalte:**

1. Gründe der betriebsbedingten Kündigung (außer- und innerbetriebliche Gründe) und deren gerichtsfeste Darstellung
2. Prüfung der Weiterbeschäftigungsmöglichkeit

**3. Sonderfragen bei Konzernunternehmen und Matrixorganisationen**

4. Sozialauswahl:  
Welche Kriterien?  
Welche Gewichtung?  
Herausnahme von Leistungsträgern?

**5. Kündigung bei Interessenausgleich mit Namensliste****6. Betriebsbedingte Kündigung bei Mitarbeitern mit besonderem Kündigungsschutz****7. Massenentlassungsanzeige gegenüber der Arbeitsagentur****8. Aufhebungsvertrag als Alternative: Abschluss, Form, Aufklärungspflichten, typische Inhalte, Sperrzeit**

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter des dortigen Weiterbildungsstudiengangs LL.M. Compliance
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung

→ Forts. nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 22

**Forts. Maschmann, Personalanpassung und Restrukturierung**

- 9. Personalabbau als Betriebsänderung: Informations- und Konsultationspflicht des Betriebsrat
- 10. Interessenausgleich: Inhalte, Abschluss
- 11. Sozialplan: Abfindungsregeln, Musterformulierungen, Grenzen, Überprüfbarkeit
- 12. Personalabbau unter Einbeziehung von Transfergesellschaften

**Ziele:**  
Nach dem Seminar kennen Sie Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Anpassungsinstrumente und wissen um die Fallstricke bei Aufhebungsverträgen und betriebsbedingten Kündigungen.

**Sie sind fit in Sachen Sozialauswahl und können Sozialdaten richtig gewichten. Sie lernen, wann und wie Sie Sozialplan und Interessenausgleich richtig verhandeln.**

**Prof. Dr. Frank Maschmann**  
→ Forts.

*aus arbeitsrechtlicher Sicht*  
(2. Aufl. 2010) Verlag C.H.Beck;  
„Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016)  
Verlag C.H.Beck;  
„Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck  
– Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

**Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

**Teilnahmebedingungen und Technische Voraussetzungen** → Seite 23

**Live-Online-Seminar**

RA FA ArbR Dr. Gunther Mävers (michels.pmks Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Köln)

**Intensiv-Seminar**

## Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

13.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA MigrationsR oder FA ArbeitsR

**Vor dem Hintergrund des nicht zuletzt auch demographisch bedingten und vielfach beklagten Fachkräftemangels kommt der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer eine größer werdende Bedeutung zu.**

*Die insoweit bestehenden Regelungen sind eigentlich überschaubar, gewinnen aber dadurch an Komplexität, dass einerseits sowohl nationale als auch internationale Rechtsgrundlagen zu beachten sind, die ineinander greifen und beachtet werden müssen, sowie andererseits zahlreiche Bezüge des Arbeitsmigrationsrecht zum „normalen“ Ausländerrecht wie auch zum Arbeits-*

*Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestehen. Dies macht es schwer, die Materie ohne praktische Erfahrungen zu erschließen. Zudem treten mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1. März 2020 zahlreiche Änderung der materiellen Vorschriften sowie der Verfahrensvorschriften in Kraft.*

**Der Ansatz der Veranstaltung soll daher sein, sowohl einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und die bestehenden Möglichkeiten der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer zu geben, als auch dies anhand von praktischen Beispielen zu veranschaulichen.**

**RA Dr. Gunther Mävers**

- Gründungspartner von michels.pmks
- Fachanwalt für Arbeitsrecht mit Schwerpunkt in der Beratung international agierender Unternehmen, insbesondere aus dem anglo-amerikanischen Raum im Rahmen von grenzüberschreitenden Sachverhalten mit allen sich in diesem Zusammenhang stellenden arbeitsrechtlichen Fragen
- umfangreiche Erfahrungen im Bereich Corporate Immigration
- Mitglied in den Netzwerken Visalaw International und Alliance of Global Business Immigration Lawyers

**Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

**Teilnahmebedingungen und Technische Voraussetzungen** → Seite 23

## Live-Online-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

**Intensiv-Seminar**

### Update Arbeitnehmerdatenschutz

18.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

**Zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Datenschutzrechts steht fest:** *der Einfluss von DSGVO und BDSG auf das Arbeitsrecht nimmt zu. Allerdings sind viele Fragen offen und neue Probleme tun sich auf. Gleichzeitig haben die Aufsichtsbehörden ihre Überwachungstätigkeit verstärkt. Grund genug, sich über aktuelle Entwicklungen zu informieren. Das Seminar gibt einen Überblick und will für künftige Herausforderungen sensibilisieren.*

#### Inhalte:

- 1. Beschäftigtendatenschutz nach DSGVO und BDSG**
  - Anwendbarkeit
  - Grundsätze der Verarbeitung (Art. 5 DSGVO)
- 2. Einwilligung als (un-)taugliche Verarbeitungsgrundlage**
  - Allgemeine Voraussetzungen, Reichweite
  - Problem „Freiwilligkeit“, Aufklärungspflichten, Widerruf
  - Wechsel auf andere DV-Grundlagen bei unwirksamer Einwilligung
- 3. Auskunftsansprüche des Betroffenen**
  - Mehr als Einblick in die Personalakte?
  - Anspruch auf Kopie aller gespeicherten Daten?
  - Herausgabe von Beweismitteln im Kündigungsschutzprozess
- 4. Betriebsrat als für den Datenschutz Verantwortlicher?**
  - Pro und Contra
  - Folgen einer Verantwortlichkeit
  - Haftung einzelner Betriebsratsmitglieder?
  - Haftung des Arbeitgebers für Datenpannen beim Betriebsrat?

- 5. Beteiligungsrechte und Datenschutz**
  - Unterrichtsanspruch über Schwangerschaft und Krankheit
  - Einsichtsrecht in Lohn- und Gehaltslisten
  - Online-Zugriffsrechte auf IT-Systeme
  - Mitbestimmung bei Einsatz technischer Überwachungseinrichtungen
  - DV-Betriebsvereinbarungen, auch zum konzernweiten Datentransfer

- 6. Datenschutz im Homeoffice**
  - Angemessenes Risikomanagement
  - Überwachung durch den Arbeitgeber
  - Mitbestimmungsrechte

- 7. Aktuelle Rechtsprechung zur Mitarbeiterkontrolle**
  - EGMR zur heimlichen Videoüberwachung
  - Arbeitserfassung durch Fingerabdruck
  - GPS-Ortung von Dienstfahrzeugen
  - Auslesen von auf Betriebs-PCs gespeicherten Daten
  - Überwachung der Internetnutzung

- 8. Verwertungsverbote für datenschutzwidrig erhobene Beweise?**
  - Höchstgerichtliche Rechtsprechung von BGH und BAG
  - bußgeldrechtliche Konsequenzen einer Verwertung

- 9. Datenpanne**
  - Meldepflichten (Art. 33 DSGVO)
  - Unterrichtung des Betroffenen (Art. 34 DSGVO)
  - Sanktionen

**Prof. Dr. Frank Maschmann**

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg
- Studiendekan und Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM Human Resource Management, LLM Legal Tech
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haupte-Personalmagazin)
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2. Aufl. 2020), Verlag C.H.Beck; „Umstrukturierung von Unternehmen“ (3. Aufl. 2020), Verlag C.H. Beck; „Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“ (2. Aufl. 2019), Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kühl/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2020
- Kommentator im Richardi, Betriebsverfassungsrecht, 16. Aufl. 2018

**Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

**Teilnahmebedingungen und Technische Voraussetzungen** → Seite 23

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

## Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht

17.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

In dieser arbeits- und sozialrechtlichen Fortbildung werden die Probleme behandelt, die angesichts der demografischen Entwicklung gerade im Arbeitsrecht immer wichtiger werden und die jeder Praktiker im Arbeitsrecht kennen sollte. In den nächsten Jahren wird die sog. "Babyboomer"-Generation in den Ruhestand gehen. Es werden im Rahmen des Schwerpunkts "Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand" insbesondere die Neuregelungen zur Rente mit 63 und mit 67 Jahren erläutert, u.a. unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmer früher in die Altersrente geben können, wann sich ein Zuwarten bis zur gesetzlichen Regelaltersrente finanziell lohnt und wann nicht, was insbesondere in der Beratung älterer Arbeitnehmer zur Rente mit 63 Jahren nach 45 Jahren unbedingt beachtet werden muss. Die Fortbildung erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben – auch nach längerer Erkrankung und Kündigung –, um diese zielführend für die Beratung von Mandanten zu nutzen und gibt viele praktische Tipps, die für Arbeitsrechtler in der Beratung älterer Arbeitnehmer wichtig sind. So wird auch die praxisrelevante Frage behandelt, wann bei längerer Erkrankung und Kündigung durch den Arbeitgeber eine Arbeitslosmeldung durch den Arbeitnehmer erfolgen muss und wie der Bezug von Krankengeld und Arbeitslosengeld abzugrenzen sind.

Es werden darüber hinaus auch die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Rubens- und Sperrzeiten für den Arbeitnehmer zu vermeiden. Abgerundet wird die Fortbildung in der Darstellung der Grundsätze des Krankengeldrechtes, da häufig gesundheitliche Probleme zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis führen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlagen.

### I. Rentenrecht

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten
- Rentenvoraussetzungen
- Stolpersteine bei Altersteilzeitvereinbarungen
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236 a SGB VI)
- Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI)
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b GB VI)
- Mütterrente
- Flexirente
- Erwerbsminderungsrenten

### II. Besonderheiten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand in der Arbeitslosenversicherung

- Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III)
- Arbeitslosmeldung und Krankheit
- Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld
- Ruhen des Arbeitslosengeldanspruch wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung (§ 156 SGB III)
- Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)
- Ruhen bei Entlassungsschädigung (§ 158 SGB III)
- Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, insbesondere bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

### III. Krankengeld/Krankenversicherung

- Berechtigter Personenkreis
- Ausschluss des Anspruchs auf Krankengeld
- Arbeitsunfähigkeit
- Meldung
- Beginn und Dauer
- Höhe des Krankengeldes
- Sonderfall Eintritt von Versicherungspflicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres

### RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 24

## Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 22

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompakt-Seminare:** 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)  
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

**Intensiv-Seminare:** 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)  
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompakt-Seminare:** 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)  
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

**Intensiv-Seminare:** 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)  
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

## Preise Mitarbeiter-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

**Kompakt-Seminar:** € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)  
**Intensiv-Seminar:** € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

**Kompakt-Seminar:** € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)  
**Intensiv-Seminar:** € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Bei Rücktritt** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

*Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.*

→ **Bezahlung: Nach dem Seminar** erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

## Wegbeschreibung

**Anschrift:** MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum  
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

**MVV** vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

**PKW**

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdstraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

**MAV GmbH**

**Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
80339 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Angela Baral

**Telefon** 089 55 26 32-37  
**eMail** info@ mav-service.de

**Schweitzer Fachinformationen**  
Schweitzer Sortiment oHG

**Fachbuchhandlung am Lenbachplatz**

**Lenbachplatz 1**  
(Nähe Karlsplatz / Stachus)  
80333 München

**Telefon** 089 55 134-160  
**eMail** muenchen@schweitzer-online.de

## Live-Online-Seminar

**Veranstalter: MAV GmbH**

Garmischer Str. 8, 80339 München

## Technische Voraussetzungen

### Sie benötigen

- PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt (aktuelle Version von Mozilla Firefox, Google Chrome, Safari)

Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser.

**Die Interaktion mit dem Referenten** und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich.

**Ihre Anwesenheit** wird während des Seminars per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

## Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens.

Anschließend erhalten Sie eine weitere Anmeldebestätigung-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Seminarraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit** steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

**Bescheinigung:** Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit Ihrer zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten und bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In diesem Online-Seminar ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

## Teilnahmegebühr

**Live-Online-Intensivseminar** (5 Stunden):

**für DAV-Mitglieder:** € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

**für Nichtmitglieder:** € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen (Format: pdf, Zustellung: per E-Mail)

**Live-Online-Kurz-Seminar** (2,5 Stunden):

**für DAV-Mitglieder:** € 95,00 zzgl. MwSt (= € 113,05)

**für Nichtmitglieder:** € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen (Format: pdf, Zustellung: per E-Mail)

**Live-Online-Kurz-Seminar** (1,5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder:** € 50,00 zzgl. MwSt (= € 59,50)

**für Nichtmitglieder:** € 60,00 zzgl. MwSt (= € 71,40)

## Fragen, Wünsche

**MAV GmbH**

Telefon: 089. 55 26 32 37 | info@mav-service.de



**Seminar-Anmeldung**per Mail: [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) oder per Fax: 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)**Anmeldeformular**

MAV GmbH  
 Frau Angela Baral  
 Garmischer Str. 8 / 4. OG  
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an  mich  die KanzleiDas Programmheft möchte ich  digital  gedruckt (Papier)

MAV Mitt HP V/2020

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22/23) an für folgende/s Seminar/e:

Bonefeld, Ausgeählte Berechnungen im Erb- u. Pflichtteilsrecht [ 4 ]	19.05.20: 10:00 Uhr	€ 113,05 / € 136,85 <sup>3)</sup> Live-Online
Seiler, Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen... [ 4 ]	28.05.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 <sup>3)</sup> Live-Online
Plattner, Erziehungsfähigkeit v. Eltern m. Persönlichkeitsstörung [ 5 ]	22.06.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Krug, Pflichtteilsberechnungen ... an Hand von Fallbearbeitungen [ 5 ]	07.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Kindermann, Der Unternehmer / Selbständige im Familienrecht [ 6 ]	08.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Siede, Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltlicher Sicht [ 6 ]	20.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt B., Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ... [ 7 ]	17.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Mävers, Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung ... [ 8 ]	13.05.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 <sup>3)</sup> Live-Online
Piltz, Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht [ 9 ]	16.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Lorenz, Update Leistungsstörungen- u. GewährleistungsR 2020 [ 10 ]	23.10.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Hackbarth, Akt. Entwicklungen im Marken- u. Designrecht [ 11 ]	24.06.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht [ 11 ]	25.06.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt A., Die Erosion der Insolvenzanfechtung ... [ 12 ]	16.06.20: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Preis, Die digitale Kanzlei – Mit Innovationsmethoden ... [ 13 ]	21.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Maisch, „Identitätsdiebstahl“ u. Datenschutz & Update DSGVO [ 14 ]	23.07.20: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Monteiro-Reuter, Writing Skills for Lawyers I [ 15 ]	22.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Gieß, Schimmelpilz im gerichtlichen Verfahren [ 15 ]	05.05.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 <sup>3)</sup> Live-Online
Fleindl, Akt. Rechtsprechung im Wohn- u. GewerberaummietR [ 16 ]	07.05.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 <sup>3)</sup> Live-Online
Haumer, Schwerpunktfortbildg. BauR: Kündigung d. Bauvertrags [ 17 ]	09.07.20: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Maschmann, Personalanpassung und Restrukturierung [ 17 ]	06.05.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 <sup>3)</sup> Live-Online
Mävers, Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung ... [ 18 ]	13.05.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 <sup>3)</sup> Live-Online
Maschmann, Update Arbeitnehmerdatenschutz [ 19 ]	18.05.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 <sup>3)</sup> Live-Online
Schmidt B., Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ... [ 20 ]	17.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 21) / für Nichtmitglieder

<sup>3)</sup> Live-Online-Seminar: Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder (s. S. 23)

Datum | Unterschrift

Zwar sei es nicht grundsätzlich ausgeschlossen, eine Prüfungsleistung auch anhand des Kriteriums „Kleidung“ zu bewerten; dies gelte aber nur für Prüfungen, in denen die Kleidung selbst Prüfungsgegenstand sei (z.B. im Fach Modedesign) oder bei offensichtlichem Bezug zum Prüfungsgegenstand (z.B. Sicherheitskleidung von Feuerwehrleuten). Hier habe die Maßgabe an die Studierenden aber lediglich dahingehend gelaute, eine dem Charakter der Prüfung angemessene Kleidung zu tragen. Die Beklagte habe nicht dargelegt, inwiefern die Kleidung der Klägerin als dem Charakter der Prüfung unangemessen einzuordnen wäre.

Angesichts der Unbestimmtheit der Leistungsanforderung bezüglich der Kleidung sei die Kleiderauswahl der Klägerin jedenfalls ein vertretbarer und damit nicht mit Punktabzügen zu bewertender Lösungsansatz gewesen.

Gegen das Urteil kann der Antrag auf Zulassung der Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt werden.

Urteil der 12. Kammer vom 19. Februar 2020 (VG 12 K 529.18)

(Quelle: Verwaltungsgericht Berlin, PM Nr. 12/2020 vom 30.03.2020)

## **OVG Berlin-Brandenburg: Keine Offenlegung des Mandatsgeheimnisses**

Die Corona-Verordnung in Berlin erlaubt den Gang zum Anwalt nur in dringenden Fällen. Das OVG Berlin-Brandenburg hält das für rechtens, hat aber nun klargestellt: Aus welchem Grund die Kanzlei aufgesucht wird, muss nicht offenbart werden.

Warum das OVG jetzt anwaltsfreundlicher als das VG argumentiert und wie Mandanten auf den Anwaltsbesuch vorbereitet werden sollten, erläutert das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/vg-berlin-persoenerlicher-besuch-beim-anwalt>.

(Quelle: DAV-Depesche 16/2020 vom 16.04.2020)

## **BAG: Hinweis- und Informationspflichten des Arbeitgebers - Schadensersatz**

Der Arbeitgeber hat zwar keine allgemeine Pflicht, die Vermögensinteressen des Arbeitnehmers wahrzunehmen. Erteilt er jedoch Auskünfte, ohne hierzu verpflichtet zu sein, müssen diese richtig, eindeutig und vollständig sein. Andernfalls haftet der Arbeitgeber für Schäden, die der Arbeitnehmer aufgrund der fehlerhaften Auskunft erleidet.

Der im Jahr 2014 in den Ruhestand getretene Kläger war bei der Beklagten beschäftigt. Vor dem Hintergrund des zu Beginn des Jahres 2003 in Kraft getretenen Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) schloss die Beklagte mit einer Pensionskasse einen Rahmenvertrag zur betrieblichen Altersversorgung.

Im April 2003 nahm der Kläger an einer Betriebsversammlung teil, auf der ein Fachberater der örtlichen Sparkasse die Arbeitnehmer der Beklagten über Chancen und Möglichkeiten der Entgeltumwandlung als Vorsorge über die Pensionskasse informierte. Der Kläger schloss im September 2003 eine Entgeltumwandlungsvereinbarung mit Kapitalwahlrecht ab. Anfang 2015 ließ er sich seine Pensionskassenrente als Einmalkapitalbetrag auszahlen. Für diesen muss der Kläger aufgrund einer Gesetzesänderung im Jahr 2003 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger im Wege des Schadensersatzes die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge von der Beklagten. Er hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe ihn vor Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung über das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Einführung einer Beitragspflicht auch für Einmalkapitalleistungen informieren müssen. In diesem Fall hätte er eine andere Form der Altersvorsorge gewählt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Es kann offenbleiben, ob den Arbeitgeber nach – überobligatorisch – erteilten richtigen Informationen über betriebliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung überhaupt weitere Hinweispflichten auf bis zum Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung erfolgende Gesetzesänderungen oder entsprechende Gesetzesvorhaben, die zulasten der Arbeitnehmer gehen, treffen. Jedenfalls setzte eine solche Verpflichtung voraus, dass der Arbeitnehmer konkret über diejenigen Sachverhalte informiert worden ist, die durch die (geplante) Gesetzesänderung zu seinen Lasten geändert wurden. Dies traf im vorliegenden Verfahren nicht zu. Auf der Betriebsversammlung ist über Beitragspflichten zur Sozialversicherung nicht unterrichtet worden. Daher konnte auch dahingestellt bleiben, ob der Beklagten das Verhalten des Fachberaters der Sparkasse zuzurechnen ist.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18. Februar 2020 - 3 AZR 206/18 - Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 6. Dezember 2017 - 4 Sa 852/17 -

(Quelle: BAG, Pressemitteilung Nr. 8/20)

## **BFH: Krankheitskosten aufgrund eines Wegeunfalls sind als Werbungskosten abziehbar**

Erleidet ein Steuerpflichtiger auf dem Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einen Unfall, kann er die durch den Unfall verursachten Krankheitskosten als Werbungskosten abziehen. Solche Krankheitskosten werden nicht von der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale erfasst, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 19.12.2019 entschieden hat.

Im Streitfall erlitt die Klägerin durch einen Verkehrsunfall auf dem Weg von ihrer ersten Tätigkeitsstätte nach Hause erhebliche Verletzungen. Sie machte die hierdurch verursachten Krankheitskosten, soweit sie nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen wurden, als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Finanzamt und Finanzgericht ließen den Werbungskostenabzug nicht zu.

Der BFH erkannte die unfallbedingten Krankheitskosten hingegen als Werbungskosten an. Zwar sind durch die Entfernungspauschale grundsätzlich sämtliche fahrzeug- und wegstreckenbezogene Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind. Dies gilt auch für Unfallkosten, soweit es sich um echte Wegekosten handelt (z.B. Reparaturaufwendungen). Andere Aufwendungen, insbesondere Aufwendungen in Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden, die durch einen Wegeunfall zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingetreten sind, werden von der Abgeltungswirkung dagegen nicht erfasst. Solche beruflich veranlassten Krankheitskosten können daher neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden.

BFH, Urteil vom 19.12.2019 VI R 8/18

(Quelle: BFH, PM Nr. 15/20 vom 26.03.2020)

## **BFH: Externer Datenschutzbeauftragter, der zugleich als Rechtsanwalt tätig ist, ist gewerblicher Unternehmer**

Ein externer Datenschutzbeauftragter ist gewerblicher Unternehmer, auch wenn er zugleich als Rechtsanwalt tätig ist. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 14.01.2020 (VIII R 27/17) entschieden hat, liegt keine freiberufliche Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs. 1 EStG vor. Der externe Datenschutzbeauftragte ist daher gewerblich steuerpflichtig und - bei Überschreiten bestimmter Gewinn Grenzen – auch buchführungspflichtig.

Im Streitfall war der Kläger als selbständiger Rechtsanwalt im Bereich des IT-Rechts tätig. Daneben arbeitete er für verschiedene größere Unternehmen als externer Datenschutzbeauftragter. Das Finanzamt sah diese Tätigkeit als gewerblich an. Es setzte Gewerbesteuer fest und forderte den Kläger als gewerblichen Unternehmer gem. § 141 AO auf, ab dem Folgejahr Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen. Der gegen diese Aufforderung aus dem Jahr 2012 gerichtete Einspruch des Klägers blieb ebenso wie die nachfolgende Klage vor dem Finanzgericht ohne Erfolg.

20 |

Der BFH hat die Vorentscheidung jetzt bestätigt. Als Datenschutzbeauftragter übe der Kläger keine dem Beruf des Rechtsanwaltes vorbehalten Tätigkeit aus. Vielmehr werde er in einem eigenständigen, von seiner Anwaltstätigkeit abzugrenzenden Beruf tätig.

Der Datenschutzbeauftragte berate in interdisziplinären Wissensgebieten. Hierfür müsse er zwar neben datenschutzrechtlichem Fachwissen auch Fachwissen in anderen Bereichen (z.B. der Informations- und Kommunikationstechnik und der Betriebswirtschaft) besitzen. Eine spezifische akademische Ausbildung müsse er aber – anders als der Rechtsanwalt – nicht nachweisen. Aus diesem Grunde sei der Kläger als Datenschutzbeauftragter auch nicht in einem dem Rechtsanwalt ähnlichen Beruf tätig. Schließlich sei – so der BFH – auch keine sonstige selbständige Arbeit i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzunehmen. Es fehle an der erforderlichen Vergleichbarkeit mit den dort genannten Regelbeispielen.

BFH, Urteil vom 14.1.2020 VIII R 27/17

(Quelle: BFH, PM Nr. 14/20 vom 19.03.2020)

## **BFH: Kurzzeitige Vermietung im Veräußerungsjahr begründet keine Steuerpflicht des Verkaufs der selbstgenutzten Wohnung**

Verkauft der Steuerpflichtige eine Immobilie, die er vor weniger als zehn Jahren entgeltlich erworben und seitdem zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, muss er den Veräußerungsgewinn auch dann nicht versteuern, wenn er die Wohnung im Jahr der Veräußerung kurzzeitig vermietet hatte. Dies hat der IX. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) in seinem Urteil vom 03.09.2019 entschieden.

Im Streitfall hatte der Kläger 2006 eine Eigentumswohnung erworben, die er bis zu seinem Auszug im April 2014 durchgehend zu eigenen Wohnzwecken nutzte und im Dezember 2014 verkaufte. Von Mai 2014 bis zur Veräußerung im Dezember 2014 vermietete er die Wohnung. Das Finanzamt ermittelte aus der Veräußerung einen steuerpflichtigen Gewinn i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Der BFH sah dies anders und gab dem Kläger Recht. Ein steuerbares Veräußerungsgeschäft liege nicht vor. Da der Kläger die Wohnung in den Jahren 2012 und 2013 sowie im Zeitraum von Januar bis einschließlich April 2014 durchgehend zu eigenen Wohnzwecken genutzt habe, seien die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmevorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative

EStG erfüllt. Die "Zwischenvermietung" von Mai 2014 bis Dezember 2014 sei unschädlich.

Zu den einkommensteuerbaren sonstigen Einkünften zählen u.a. solche aus der Veräußerung von Wohnimmobilien, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt (§§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Von der Besteuerung ausgenommen sind nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG Wohnungen, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung entweder ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (1. Alternative) oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (2. Alternative) genutzt wurden. Die Steuerfreiheit tritt daher u.a. schon dann ein, wenn – wie in der 2. Alternative – vor der Veräußerung eine zusammenhängende Nutzung zu eigenen Wohnzwecken von einem Jahr und zwei Tagen liegt; dabei muss sich die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auf das gesamte mittlere Kalenderjahr erstrecken, während die Wohnnutzung im zweiten Jahr vor der Veräußerung und im Veräußerungsjahr nur jeweils einen Tag zu umfassen braucht.

BFH, Urteil vom 3.9.2018, IX R 10/19

(Quelle: BFH, PM Nr. 16 vom 26.03.2020)

## **BVerwG: Regelmäßig kein Anspruch eines vom Dienst ganz freigestellten Personalratsmitglieds auf leistungsbezogene Besoldung**

Ein ganz vom Dienst freigestelltes Personalratsmitglied hat in aller Regel keinen Anspruch auf Einbeziehung in die Entscheidung des Dienstherrn über die Gewährung leistungsbezogener Besoldungselemente. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Der Kläger ist Polizeihauptkommissar im Dienst der Bundespolizei und wegen seiner Tätigkeit als Personalrat ganz von seiner dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Er begehrt, bei der leistungsbezogenen Besoldung während seiner Freistellung berücksichtigt zu werden.

Leistungsbezogene Besoldung kann in Form der Leistungsstufe als befristete Vorwegnahme der nächsthöheren Grundgehaltsstufe, in Form der Leistungsprämie als Einmalzahlung oder in Form der Leistungszulage als monatliche Zahlung längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr gewährt werden. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und den Beklagten verpflichtet, über die Vergabe einer leistungsbezogenen Besoldung an den Kläger unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Das Oberverwaltungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat der Revision des Beklagten stattgegeben, die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben und die Klage abgewiesen. Ein ganz vom Dienst freigestelltes Personalratsmitglied hat in aller Regel keinen Anspruch auf Einbeziehung in die Ermessensentscheidung über die Gewährung leistungsbezogener Besoldungselemente, weil dies voraussetzt, dass der betroffene Beamte – wäre er nicht freigestellt – eine herausragende besondere Leistung (persönlich oder als Teammitglied) erbracht hätte.

Für diese Annahme bedarf es einer belastbaren Tatsachengrundlage. Eine solche erscheint bei ganz vom Dienst freigestellten Personalratsmitgliedern nahezu ausgeschlossen. Anerkannte fiktionale beamtenrechtliche Instrumente können sie nicht ersetzen. Das personalvertretungsrechtliche Benachteiligungsverbot findet hier seine Grenze. Anderes kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn der Beamte in der Zeit vor seiner Freistellung wiederholt herausragende besondere Leistungen erbracht hat und diese mit einer Form der Leistungsbesoldung honoriert wurden.

BVerwG 2 C 22.18 - Urteil vom 23. Januar 2020

Vorinstanzen:

OVG Saarlouis, 1 A 727/16 - Urteil vom 05. Juni 2018 -  
VG Saarlouis, 2 K 812/15 - Urteil vom 22. November 2016 -

(Quelle: Bundesverwaltungsgericht, PM Nr. 4/2020 vom 23.01.2020)

## **BVerfG: Erfolgreiche Eilanträge im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**

Mit am 08.04.2020 veröffentlichtem Beschluss hat die 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG einen Antrag auf vorläufige Außerkraftsetzung der bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen und über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie abgelehnt.

Der Antragsteller hielt die Verbote, Freunde zu treffen, seine Eltern zu besuchen, zu demonstrieren oder neue Menschen kennenzulernen, für zu weitgehend. Der Antrag war zwar nicht wegen des Grundsatzes der Subsidiarität unzulässig, da die vorherige Anrufung der Fachgerichte derzeit offensichtlich aussichtslos ist, denn diese haben bereits in anderen Verfahren den Erlass einstweiliger Anordnungen abgelehnt. Er war aber unbegründet. Die Kammer hatte im Rahmen einer Folgenabwägung aufgrund summarischer Prüfung zu entscheiden, wobei die Auswirkungen auf alle von den angegriffenen Regelungen Betroffenen zu berücksichtigen waren. Danach sind die Nachteile, die sich aus einer vorläufigen Anwendung ergeben, wenn sich die angegriffenen Maßnahmen im Nachhinein als verfassungswidrig erwiesen, zwar von besonderem Gewicht. Sie überwiegen aber nicht deutlich die Nachteile, die entstehen würden, wenn die Maßnahmen außer Kraft träten, sich aber später doch als verfassungsgemäß erweisen würden. Die Gefahren für Leib und Leben wiegen hier schwerer als die Einschränkungen der persönlichen Freiheit. Zwar beschränken die angegriffenen Maßnahmen die Grundrechte der Menschen, die sich in Bayern aufhalten, erheblich. Sie schreiben vor, den unmittelbaren körperlichen Kontakt und weithin auch die reale Begegnung einzuschränken oder ganz zu unterlassen, sie untersagen Einrichtungen, an denen sich Menschen treffen, den Betrieb, und sie verbieten es, die eigene Wohnung ohne bestimmte Gründe zu verlassen. Erginge die beantragte einstweilige Anordnung nicht und hätte die Verfassungsbeschwerde Erfolg, wären all diese Einschränkungen mit ihren erheblichen und voraussichtlich teilweise auch unumkehrbaren sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Folgen zu Unrecht verfügt und etwaige Verstöße gegen sie auch zu Unrecht geahndet worden.

Erginge demgegenüber die einstweilige Anordnung und hätte die Verfassungsbeschwerde keinen Erfolg, würden sich voraussichtlich sehr viele Menschen so verhalten, wie es mit den angegriffenen Regelungen unterbunden werden soll, obwohl die Verhaltensbeschränkungen mit der Verfassung vereinbar wären. So würden dann Einrichtungen, deren wirtschaftliche Existenz durch die Schließungen beeinträchtigt wird, wieder öffnen, Menschen ihre Wohnung häufig verlassen und auch der unmittelbare Kontakt zwischen Menschen häufig stattfinden. Damit würde sich aber auch die Gefahr der Ansteckung mit dem Virus, der Erkrankung vieler Personen, der Überlastung der gesundheitlichen Einrichtungen bei der Behandlung schwerwiegender Fälle und schlimmstenfalls des Todes von Menschen nach derzeitigen Erkenntnissen erheblich erhöhen.

Eine geltende Regelung kann im Eilrechtsschutz nur ausnahmsweise außer Vollzug gesetzt werden; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Nach diesem erscheinen die Folgen der angegriffenen Schutzmaßnahmen zwar schwerwiegend, aber nicht im geforderten

## **Mandantenakquisition**

– mehr Mandate – mehr Umsatz –

[www.sales-agentur.de](http://www.sales-agentur.de)

Maß unzumutbar. Es erscheint nicht untragbar, sie vorübergehend zurückzustellen, um einen möglichst weitgehenden Schutz von Gesundheit und Leben zu ermöglichen, zu dem der Staat grundsätzlich auch nach der Verfassung verpflichtet ist. Gegenüber den Gefahren für Leib und Leben wiegen die Einschränkungen der persönlichen Freiheit weniger schwer. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Regelungen befristet sind, bezüglich der Ausgangsbeschränkungen viele Ausnahmen vorsehen und bei der Ahndung von Verstößen im Einzelfall im Rahmen des Ermessens individuellen Belangen von besonderem Gewicht Rechnung zu tragen ist.

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 23/2020 vom 8. April 2020)

## **EuGH: Prüfpflicht bei Auslieferung von EWR-Bürgern an Drittstaaten**

Hat ein EU-Mitgliedsstaat über die Auslieferung eines EWR-Bürgers an einen Drittstaat zu entscheiden, muss er prüfen, dass dieser nicht der Todesstrafe, der Folter oder einer ähnlichen Strafe oder Behandlung unterworfen wird. Dies hat der EuGH in einem Eilvorabentscheidungsverfahren in der Rs. C 897/19 PPU (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=224890&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1214355>) am 2. April 2020 entschieden.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt wurde ein russischer Staatsangehöriger im Juni 2019, der inzwischen die isländische Staatsangehörigkeit erworben hatte, auf Grundlage einer internationalen Fahndungsausschreibung Russlands in Kroatien festgenommen. Ein kroatisches Gericht ließ die Auslieferung zunächst zu, bevor der Oberste Gerichtshof Kroatiens die Sache dem EuGH vorlegte.

Der EuGH stellt zunächst die Anwendbarkeit von Unionsrecht für Staatsangehörige von EFTA-Staaten, die in einen EU-Mitgliedsstaat einreisen wollen, fest, sodass vor einer Auslieferung zunächst eine obligatorische Prüfung des Art. 19 Abs. 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12016P/TXT&from=EN>) zu erfolgen habe. Die Gewährung von Asyl für den Betroffenen gelte dabei als besonderes Indiz. Daher müsse die Entscheidung Islands, mit der dem Asylantrag stattgegeben wurde, Kroatien dazu veranlassen, die Auslieferung abzulehnen, wenn keine besonderen Umstände dafür vorliegen, dass der Betroffene die Strafverfolgung zum Zeitpunkt seines Asylantrags verschwiegen hatte. Zudem habe der Informationsaustausch mit dem EFTA-Staat grundsätzlich Vorrang vor der Auslieferung an Drittstaaten.

(Quelle: DAV-Brüssel, Europa im Überblick Nr. 15/2020 vom 17.04.2020)

Rs. C-791/19 R (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?>)

## Interessantes

### Europarat: Umsetzung von Urteilen des EGMR verbessert

Das Ministerkomitee des Europarats hat seinen jährlichen Bericht über die Vollstreckung von Urteilen des EGMR veröffentlicht. Dieser enthält Daten über neue und abgeschlossene Fälle sowie die Zahl der anhängigen Verfahren für alle 47 Mitgliedsstaaten des Europarates im Jahr 2019.

Es zeigt sich, dass der zehnjährige Reformprozess – bekannt als Interlaken-Prozess – bewirkt hat, dass Fälle deutlich schneller bearbeitet werden können und die Zahl anhängiger Verfahren dadurch stetig fällt. Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich die Rate abgeschlossener Fälle zwischen 2010 und 2019 stark verbessert, von 41% auf 108%, im Vergleich zu den eingehenden Fällen. Gleichzeitig existiert jedoch immer noch eine beträchtliche Zahl ausstehender Verfahren. Außerdem gibt es immer mehr Fälle, in denen sich Europaratsstaaten weigern, Urteile des EGMR zu vollstrecken, so dass das Ministerkomitee die Staaten an ihre Vollstreckungspflicht erinnern musste und sogar ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 46 EMRK einleitete. Probleme sind hier u.a. fehlende Ressourcen oder mangelnder politischer Wille bis hin zu einer klaren Ablehnung eines Urteils. Herausforderungen bestehen auch bei zwischenstaatlichen Fällen und Fällen im Zusammenhang mit ungelösten Konflikten oder Post-Konfliktsituationen.

(Quelle: DAV-Brüssel, Europa im Überblick Nr. 14/2020 vom 10.04.2020)

### WJP: Rechtsanwältinnen zur Teilnahme am Rule of Law Index 2021 gesucht

#### Das World Justice Project ruft die Mitglieder des DAV dazu auf, als Experten am jährlichen Rule of Law Index mitzuwirken.

Der Rechtsstaatlichkeitsindex basiert auf Umfragen bei Haushalten und Rechtspraktikern in 128 Ländern der Welt (vgl. Rechtsstaatlichkeitsindex 2020 EiÜ 10/2020). Rechtspraktiker aus den Bereichen Zivil- und Handelsrecht, Verfassungsrecht, bürgerliche Freiheiten und Strafrecht, Arbeitsrecht und öffentliche Gesundheit sind aufgerufen, sich unter diesem Link für die Teilnahme zu registrieren. Die Datenerhebung für den Rule of Law Index 2021 wird zwischen Mai und September 2020 durchgeführt werden. Bewertungskriterien sind etwa die Einschränkung von Regierungsgewalt, die Transparenz der Regierung, der Stellenwert der Grundrechte, die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung und die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze in Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

Das World Justice Project ist ein Verbund wissenschaftlicher Vereinigungen, der u.a. auch einen jährlichen weltweiten Bericht zum Zugang zum Recht herausgibt.

(Quelle: DAV-Brüssel, Europa im Überblick Nr. 15/2020 vom 17.04.2020)

### CCBE: Handbuch zur Unterstützung von Strafverteidigern in der EU

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat einen Leitfaden zur Unterstützung von Strafverteidigern veröffentlicht. Dieser soll Strafverteidigern eine Übersicht über die EU-Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Instrumente im Bereich des Europäischen Strafrechts geben.

Enthalten sind u.a. Rechtsprechungshinweise von EuGH und EGMR sowie Leitlinien zur Vorbereitung von Verfahren vor den beiden Gerichten und Informationen zum Europäischen Haftbefehl.

Betreffend der Rechte von Beschuldigten und Angeklagten hat der CCBE Merkblätter über deren prozessuale Rechte in allen EU-Mitgliedsstaaten sowie in den EU-Sprachen zusammengestellt. Damit verbunden sind erläuternde Hinweise auf die Richtlinien, die zu den Verfahrensgarantien im Strafprozess beschlossen wurden. Das Handbuch gibt zudem Informationen über die Einrichtung und Funktionsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft.

(Quelle: DAV-Brüssel, Europa im Überblick Nr. 15/2020 vom 17.04.2020)

## Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

### Kommission legt Gesetzentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vor

Die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Kommission von Expertinnen und Experten hat am 20. April ihren Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vorgelegt. Mit dem im Koalitionsvertrag verabredeten Reformvorhaben soll das teilweise aus dem 19. Jahrhundert stammende Recht der Personengesellschaften an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens angepasst werden. Den Regelungsvorschlag für die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Partnerschaftsgesellschaft und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts haben Expertinnen und Experten der Kommission in den letzten eineinhalb Jahren erarbeitet um den drängende Problemen der Praxis zu begegnen. Die Gesellschaften sollen nach außen transparenter werden und interne Abstimmungsprozesse der Unternehmen sollen durch klare Regelungen einfach und rechtssicher werden. Darüber hinaus soll der Wechsel der Gesellschaftsformen erleichtert werden.

Das von der Kommission vorgelegte Gesetzespaket, das einschließlich aller Folgeanpassungen eine Änderung von 39 Gesetzen vorsieht, umfasst insbesondere folgende Vorschläge:

- Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts soll ein Register ähnlich dem Handelsregister eingeführt werden, in das sie sich eintragen lassen können.
- Die handelsrechtlichen Rechtsformen, also auch die Rechtsform der GmbH & Co.KG, sollen für freiberufliche Tätigkeiten wie beispielsweise von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zugänglich sein.
- Für Personengesellschaften soll ein gesetzlich geregeltes Beschlussmängelrecht eingeführt werden, damit Unternehmen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen schnell klären und lähmende Schwebezustände vermeiden können.

Den Gesetzentwurf, den Abschlussbericht und die Thesenpapiere zu dem Entwurf können Sie abrufen unter [https://www.bmjv.de/Shared/Docs/Downloads/DE/News/PM/Modernisierung\\_PersonengesellschaftsR.html](https://www.bmjv.de/Shared/Docs/Downloads/DE/News/PM/Modernisierung_PersonengesellschaftsR.html)

Zusammenfassende Informationen zum Gesetzentwurf finden Sie unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/042020\\_Mopeg\\_Presseinfo.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/042020_Mopeg_Presseinfo.html)

(Quelle: BMJV, Newsletter vom 20.04.2020)

## Personalia

### Prof. Dr. Gaier beendet Tätigkeit als Schlichter der Rechtsanwaltschaft

Wie die BRAK in einer Pressemitteilung bekannt gibt, wird Herr Prof. Dr. Gaier seine Tätigkeit als Schlichter der Rechtsanwaltschaft einvernehmlich mit Ablauf des 30. April 2020 beenden. Dies erfolge, da an Prof. Dr. Gaier neue Aufgaben herangetragen worden seien, mit denen sich seine Beanspruchung durch die Tätigkeit als Schlichter der Rechtsanwaltschaft nicht verbinden ließe. Mit Bedauern dankt die BRAK Herrn Prof. Dr. Gaier für seine Tätigkeit, die mit großem Engagement und Sachkunde so positiv für die Schlichtungsstelle gewesen sei. In Kürze soll eine neue Schlichterin/ Schlichter bestellt werden.

Gaier war seit dem September 2019 Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Er war Richter des Bundesverfassungsgerichts und gehörte dem Ersten Senat an. Sein Dezernat umfasste u.a. das Recht der freien Berufe. Davor war er Richter am Bundesgerichtshof.

(Quellen: BRAK, PM vom 20.04.2020, Webseite Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, letzter Zugriff 22.04.2020)

## Leserbriefe

### Smartphone-Nirvana – oder Corona ist an allem Schuld

**Unsere Vorsitzende, RAin Petra Heinicke erreichte der Leserbrief einer Kollegin aus dem Münchener Innenstadtbereich, über den Sie sich köstlich amüsiert hat. In Zeiten von Corona ist Lachen die beste Medizin. Daher wollen wir Ihnen dieses „Schmankerl“ – mit Einverständnis der Kollegin – nicht vorenthalten und drucken nachfolgend einen Auszug daraus ab, mit dem wir Sie hoffentlich zum Schmunzeln bringen!**

Sehr geehrte, liebe Frau Kollegin Heinicke,

hoffentlich sind Sie noch immer gesund und zuversichtlich!

So oft muss ich an Ihre Kolumne „Vom Schreibtisch...“ denken, in der Sie ja so trefflich die Tücken des anwaltlichen Alltags beschreiben. Eine davon ist für mich in den nur vermeintlich arbeitsleichternden modernen Kommunikationswegen mit unseren Mandant\*innen zu suchen.

Früher hat die Post unsere Briefe verschwinden lassen, jetzt „fressen“ die Handys und PCs ganze (natürlich erwünschte) Mails oder zumindest deren Anhänge.

Gerade die Mandanten, die Ihre Mails auf dem Smartphone erhalten, verlieren so regelmäßig den Überblick, dass ich mich langsam weigere, da weiter mitzumachen. Eine übliche Beschäftigungstherapie für die Anwaltskanzlei ist dann der Anruf/Mail: „Hallo, können Sie mir die Nachricht vom...bitte nochmal schicken.“ Schon das „Hallo“ lässt meinen Blutdruck in die Höhe schießen...

Diese Damen und Herren (auch jüngeren Alters!) scheinen jegliche Archivierung zu unterlassen. Die Nachrichten versinken im Handy-Nirvana, auch die Nennung des Übermittlungsdatums hilft da selten.

Eigentlich will man seine Kunden ja nicht belehren, aber so ein sanfter Hinweis, dass man die Mails vielleicht auch im Outlook auf dem

PC ordentlich archivieren kann (von einem Abspeichern im Dokumentenordner ganz zu schweigen!) rutscht mir dann doch mal heraus. Völlig die Contenance verliere ich aber bei Studierenden, die die Mails auch noch parallel an ihre Helikopter-Eltern erbitten – und dann verschwinden sie im gemeinsamen Hotel Mama vollständig! Oder die den Verlust beklagenden Herren, die alles für ihre Ehefrau erledigen (die keine eigene Mailadresse hat und unter 60 ist!) – auch das gibt es noch! Früher waren diese Damen noch Opersängerinnen, die man nicht zu laut ansprechen durfte, geschweige denn um banale Unterlagen bitten! Heute sind es von außen betrachtet ganz normale Damen!

Warum schreiben ich Ihnen das heute?! Weil es eine neue Ausrede gibt! Sie ahnen es, CORONA ist jetzt daran schuld, dass man leider die schon seit Monaten angemahnten Unterlagen, Antworten, Überweisungen... überhaupt nicht auf die Reihe bringt und auch nichts mehr findet! Seufz!

Ich schätze, es geht Ihnen genauso und ich grüße Sie herzlich (da zumindest bei den Anwaltskollegen noch immer – wie immer – gearbeitet wird).

...

### Nutzung des beA im Homeoffice

**Am 15.04. erreichte uns ein Schreiben unseres Mitglieds, Kollege Helmut Maciej, der uns um Abdruck als Leserbrief bat. Das Schreiben ging ebenfalls an die Bundesrechtsanwaltskammer und an die Rechtsanwaltskammer München. Daher haben wir den Präsidenten der RAK um eine Stellungnahme gebeten. Beides haben wir nachfolgend abgedruckt.**

### beA "Digital. Einfach. Sicher"

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Sie sollten sich ernsthaft Gedanken machen, das "besondere" elektronische Anwaltspostfach zu reorganisieren.

1. Es ist eine Zumutung, es klappt immer wieder nicht.
2. Es ist sicher technisch nicht das Beste, was möglich ist, das bestätigt mir regelmäßig der Support-Service bei Athos, die ich immer wieder anrufe, es gäbe einfachere, besser funktionierende Lösungen heisst es entschuldigend bei den auftretenden Fehlern.

3. Es ist kompliziert.

zu1) einige Beispiele:

Nachdem ich die letzten Wochen im Homeoffice war, hatte ich mir Monate vorher rechtzeitig den beA-Client zuhause auf den PC heruntergeladen und ein eigenes cyber-jack-Kartenlesegerät für zuhause gekauft. Es funktionierte auch ein paar Mal Anfang des Jahres, darauf war Ich (Jahrgang 1944!) sehr stolz.

Am 19.03.im Homeoffice zuhause (17.15 h) gings nicht. Athos (Herr Brühl) meinte, ich solle den Treiber vom cyber-jack-Gerät neu installieren, eine Zumutung für sich in meinem Alter. Als ich damit fertig war und es immer noch nicht ging, war Athos zu (18.05 h).

Am 20.03. traf ich auf Herrn Hegert, schilderte ihm den Vorfall, der kannte sich aus: Ich solle über den Taskmanager beA rausnehmen, aus dem Firefox rausgehen und über den Windows Explorer ins Internet gehen, siehe da, es klappte. Herr Hegert „Da hat sich was aufgehängt, das haben wir immer wieder mal“.

Am 6.4. zuhause gings nicht, es meldete erstmalig, ich müsste ein individuelles lokales SSL-Zertifikat für den Browser installieren. Das

machte ich, es ging trotzdem nicht. Athos meinte, ich solle den Client deinstallieren und neu installieren. Das machte ich, installierte auch das SSL-Zertifikat, es ging wieder nicht. Jemand anderes bei Athos meinte, ich solle als Browser statt Firefox den Internet-Explorer verwenden, dafür sorgen, daß das "beA"-Symbol auch unten rechts auf der Task-Leiste erscheint, was mir nach diversen Klicks gelang, dann ins Internet "bea-brak.de" und siehe da, es ging (zeitl. Aufwand aber eine Stunde!).

Am 7.4., wieder zuhause, gings wieder nicht. Athos meinte, nachdem wir wie am 6.4. vorgegangen waren, dann, ich solle auf der Browser-Leiste auf <https://127.0.0.1:9998> gehen. Nach diversen "Enter"-Griffen und "Fortfahren" kam "ERROR 404". Das sei gut, meinte der Herr Schulz von Athos, jetzt ins Internet bea-brak.de, und es ging wieder (zeitl. Aufwand 1,5 Stunden). Da habe sich „was aufgehängt, das hören wir öfter, darum kenne ich das Problem“.

Am 13.04. wieder im Office: Geht plötzlich nicht mehr über Firefox, aber über Windows-Explorer.

Am 14.04.(heute im Office): Ich wollte noch eine gelöschte Nachricht nachschauen, machte den PC an, das beA-Window tauchte wie immer auf dem Desktop auf, heute dauerte aber das "Laden" von 08.20 h -08.34 h, der PC hängt sich bei 62% auf, es ging garnichts mehr, er reagierte nicht einmal auf str + alt + entf, ich mußte ihn aus- und erneut anschalten.

Um 08.45 h fing beA wieder an, zu "lesen", "Artefakte zu prüfen" und zu "laden", das dauerte heute von 08.45-09.05 h, 20 Minuten.

Bei Athos kam ich nicht durch, auch ein dauerndes Problem, was zeigt, daß die entweder überlastet sind oder zuwenig Personal haben, die Nachfrage zu decken.

Stellen Sie sich vor, man müßte jedes Mal, wenn man seine Mail liest, soviel Zeit aufwenden!

zu 2) und 3): Man muß ein Gerät dabei haben, um die Karte einlesen zu können. Man muß es jedes Mal neu anschliessen, einen Code eingeben, manchmal passt es dem System nicht, daß man das Gerät mit der eingeschobenen Karte schon beim Einstieg übers Internet dran hat, es will es dann erst vor dem Anklicken von "Anmelden". Beim Online-Banking gibts zwar auch die Geräte-Lösung, aber auch solche ohne. Sie sollten auch eine Lösung ohne anbieten.

Die Abspeicherung über unser RA-Micro-System erfordert eine eigene Software, die kostet, auch das eine Zumutung. Denn so wie wir beim Onlinebanking die Buchhaltung der Bank abnehmen, machen wir hier die Arbeit, die bislang die Geschäftsstellen machten. Natürlich kann man den Posteingang aufrufen, händisch zwischenspeichern und dann in die elektronische Akte übernehmen, aber das kostet Zeit.

Ich schaue mir das noch eine zeitlang an. Wenn es so weitergeht und Sie nichts Besseres anbieten, kann ich mir vorstellen, alle Gerichte anzuschreiben und mitzuteilen, daß ich Zustellungen über das beA in Zukunft ablehne. Nicht anwaltlich vertretene Parteien bekommen die Post ja auch weiterhin auf dem herkömmlichen Wege per Post.

Obwohl es nicht auszuschliessen ist, mit diesem Digitalisierungs-Wahnsinn, auch Privatpersonen als Partei dazu zu verpflichten, sich ein elektronisches Postfach anzulegen, wenn sie ihr Recht suchen wollen!

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Helmut W. Maciej  
Rechtsanwalt/Vereidigter Buchprüfer/Dipl. soz.

## Stellungnahme des Präsidenten der RAK München

Liebe Frau Kollegin Heinicke,

ich danke für die Möglichkeit, zu dem Leserbrief des Kollegen Maciej Stellung zu nehmen:

Ich verstehe gut, dass es ärgerlich ist, wenn man das beA zum Versand eines Schriftsatzes braucht und es nicht funktioniert. Die von Herrn Kollegen Maciej angesprochenen Punkte betreffen jedoch individuell technische Fragen in den Einstellungen des PC, zu denen die BRAK dem Kollegen bereits umfassend Unterstützung geleistet hat.

Soweit der Atos-Support angesprochen wird, wird in Bälde die Supportleistung von der Wesroc GbR übernommen werden. Ich gehe davon aus, dass etwaige Kritikpunkte sich nicht wiederholen.

Um beA von zu Hause aus nutzen zu können, bedarf es nicht zwingend eines Kartenlesegerätes. Alternativ kann auch ein beA-Software-Zertifikat bestellt werden, um Nachrichten auf dem Laptop unterwegs abzurufen.

Für PCs oder Laptops, die neben dem eigentlichen PC-System in der Kanzlei verwendet werden, existiert also eine Lösung ohne zusätzliches Gerät.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Michael Then  
Präsident, Rechtsanwaltskammer München

## Nützliches und Hilfreiches

### - Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



### Programm 2020

Ob die nachfolgend angekündigten Veranstaltungen wie geplant stattfinden können, wird nach der aktuellen Lage entschieden. Bitte informieren Sie sich vorab unter [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de).

**Dienstag, 12.05.2020** „Bedeutung des Sozialrechts für den Einzelnen, Wirtschaft und Gesellschaft“  
Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichts, Kassel

**Dienstag, 16.06.2020** „Internet als Herausforderung für die innere Sicherheit“  
Ministerialrat Dr. Johannes Unterreitmeier, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München

**Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei. Sofern nicht anders angegeben ist keine Anmeldung erforderlich.**

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten. Detaillierte Informationen finden Sie unter [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de).



# 16. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2020

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb\*

**Mittwoch, 01. Juli 2020:** 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

**Leitung:** RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld und RA FA ArbR Michael Dudek

**09:00** bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch den Bayerischen Staatsminister der Justiz, Herrn **Georg Eisenreich** (angefragt) sowie durch den Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes **RA FA ArbR Michael Dudek**

**09:15** bis 10:45 Uhr | *Dipl. Kfm. Frank Boos, Rastatt*

**Bewertung von Praxen und Kleinunternehmen in der Praxis**  
anschließend Diskussion

**10:45** bis 11:00 Uhr: Kaffeepause

**11:00** bis 12:15 Uhr | *Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des Landgerichts Traunstein*

**Schnittstellen Erbrecht und Betreuungsrecht**  
anschließend Diskussion

**12:15** bis 13:15 Uhr: Mittagspause

**13:15** bis 14:45 Uhr | *N.N.*

**Neue EUGüterrechtsVO und deren Auswirkungen auf das Erbrecht**  
anschließend Diskussion

**14:45** bis 15:45 Uhr | *RiOLG Walter Gierl, RiOLG Holger Krätzschel, 31. Zivilsenat OLG München*

**Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München,**  
anschließend Diskussion

**15:45** bis 16:00 Uhr: Kaffeepause

**16:00** bis 17:30 Uhr | *RiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof*

**Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen**  
anschließend Diskussion

**17:30** bis 18:25 Uhr | *RiinAG Birgit Hensger, Hochschule f. d. öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege Starnberg*

**Erbfälle mit Bezug zu Drittstaaten im Sinne der EU ErbVO**  
anschließend Diskussion

**18:25** bis 18:30 Uhr | *RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.*

**Zusammenfassung der Thesen des Deutschen Erbrechts- und Nachlassgerichtstages und Verabschiedung**

**Tagungsort**

Akademischer Gesangverein  
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

**Teilnahmegebühr**

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)  
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

\*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden  
8 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

**MAV GmbH**  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV Mitt V/2020

26 |

**Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:**

- 16. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag | 01. Juli 2020:** 9:00 bis 18:30 Uhr  
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

**Teilnahmebedingungen: Anmeldungen** werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Der „Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung**, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus.

Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

**Fragen, Wünsche: MAV GmbH**

**Telefon** 089 55 26 32-37 | **Fax** 089 55 26 33-98 | **E-Mail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

**Datum** | **Unterschrift**

## Deutsche Strafverteidiger e.V. – Herbsttagung 2020

Am Samstag, den 28. November 2020, findet in Hannover die Herbsttagung der Deutschen Strafverteidiger e.V. statt. Das diesjährige Thema ist **Cybercrime- (il)legaler Umgang mit Daten**.

Cybercrime findet in verschiedensten Formen statt und betrifft sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen. Auch der Umgang mit großen Datenmengen bei Umfangsverfahren oder Internen Ermittlungen gehört zu den Herausforderungen, die die Strafverteidigung zu meistern hat. Für die Verteidiger wird es Zeit, sich die entsprechende Expertise anzueignen, um auf Augenhöhe sachgerecht verteidigen zu können. Ziel der Herbsttagung ist, praxistaugliches Wissen zu vermitteln, u.a. durch den Austausch von Erfahrungen der Teilnehmer und Referenten.

Die Cybercrime-Inhalte wurden um Fragen des Datenschutzes bei Internen Ermittlungen sowie Vor- und Nachteile der Auswertetools wie Nuix erweitert, um Ihnen ein möglichst großes Spektrum an spannenden und relevanten Informationen anzubieten.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://deutsche-strafverteidiger.de/veranstaltungen/d/herbsttagung-2020.html>

**Verkehrsanwälte.**

## Verkehrsanwälte Info

### Ersatz der Mietwagenkosten

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf kommt in seinem Urteil vom 10.12.2019 – Az.: 410a C 73/18 – zu dem Ergebnis, dass ein Mietwagen dann erforderlich ist, wenn kein öffentlicher Personennahverkehr vorhanden ist. Der Geschädigte musste seine Tochter zur Arbeit fahren, da keine öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden waren. Der Einwand im gerichtlichen Verfahren, man hätte ein Taxi nehmen können, ist verworfen, da die Beklagte einen Teilbetrag auf die Mietwagenrechnung gezahlt und damit ein deklaratorisches Anerkenntnis abgegeben hat. Es ist irrelevant, ob ein 5-Tages-Tarif billiger gewesen wäre, denn zum Zeitpunkt der Anmietung war dem Geschädigten nicht bekannt, ob er das Mietfahrzeug länger als fünf Tage würde nutzen müssen. Der Geschädigte hätte auch kein billigeres Ersatzfahrzeug anmieten können, da überhaupt nur das letztlich angemietete Fahrzeug zur Verfügung stand. Der Geschädigte muss sich 10 % Abzug als ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/news\\_2020-5\\_p1.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-5_p1.pdf)

### Kollision zwischen ausparkendem und einem von links auf eine Vorfahrtsstraße einbiegenden Fahrzeug

Das LG München I vertritt in seinem Urteil vom 10.9.2020 – Az.: 20 O 11779/17 – die Auffassung, dass derjenige, der in eine Vorfahrtsstraße abbiegt, den Unfall dann hätte vermeiden können, wenn er vor dem Einfahren in die bevorrechtigte Straße den gesamten Verkehrsraum beobachtet und die Vorbeifahrt des Fahrzeugs, das ausparkt und sofort nach dem Ausparken auf den linken Fahrstreifen wechselt, abgewartet hätte. Die Fahrerin des ausparkenden Fahrzeugs hätte den Unfall nur vermeiden können, wenn sie sich im Zuge des Ausparkvorgangs in die rechte Fahrspur eingeordnet und erst später auf die linke Fahrspur gewechselt hätte. Hierzu war sie jedoch nicht verpflichtet, da § 7 Abs. 5 StVO nur den parallel fließenden Verkehr schützt. Zudem überwiegt das Verschulden des Einbiegenden eine mögliche

Unaufmerksamkeit des Ausparkenden bei weitem, da er die Vorfahrt des Ausparkenden zu beachten hat.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/news\\_2020-5\\_p2.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-5_p2.pdf)

## Neues vom DAV

### Deutscher Anwaltstag 2020 virtuell

**Der Deutsche Anwaltstag 2020 wird vom 15. bis 19. Juni 2020 erstmals als „Virtueller Anwaltstag“ stattfinden. Der DAV-Vorstand, der nach der Satzung des DAV den Anwaltstag ausrichtet, reagiert damit auf die Coronakrise.**

Es erwarten Sie 5 Tage mit Webinaren, Videos, Podcasts, einer virtuellen Messe und vieles mehr. Die Anmeldung wird ab Mitte Mai unter <https://anwaltstag.de> möglich sein. Dort folgen in Kürze weitere Informationen.

### Soforthilfen der Bundesregierung und BAFA-Förderung müssen auch die Anwaltschaft erreichen

Gemeinsam mit dem Bundesverband der Freien Berufe (BFB) setzt sich der DAV auch weiterhin dafür ein, dass die Corona-Hilfen der Bundesregierung auch die Anwaltschaft erreichen. Dies gilt etwa für die sogenannte „Soforthilfe“ der Bundesregierung, wo die verzögerte Rechnungsstellung bei Freiberuflern zu berücksichtigen ist. Des Weiteren unterstützt der DAV die Forderung des BFB, die Förderung von Beratungskosten für kleine und mittlere Unternehmen durch das BMWi auf alle beratenden Berufe ([https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts\\_Mittelstandsfoerderung/Beratung\\_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung.html?nn=8062106](https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung.html?nn=8062106)), darunter auch die Anwaltschaft, auszuweiten. Nach der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows ist eine Bezuschussung in Höhe von maximal 4.000 EUR möglich. Die anwaltliche Beratung ist für Unternehmen in der aktuellen Situation essentiell und leistet einen gewichtigen Beitrag zur Krisenbewältigung, weshalb sie ebenfalls gefördert werden muss.

### Corona-App: Grundrechtsschonend für die Akzeptanz

Es wird diskutiert, ob eine freiwillige App zur Nachverfolgung der Verbreitungswege des Virus beitragen kann. Voraussetzung ist aus Sicht des DAV eine grundrechtsschonende Ausgestaltung, auch um die Bevölkerung von der Nutzung zu überzeugen. Entscheidend ist, dass keine zentralen Datensammlungen angelegt werden; entstandene Daten müssen einem Verwertungsverbot durch Ermittlungsbehörden unterliegen, damit etwa Rückschlüsse auf Verstöße gegen Kontaktverbote nicht möglich sind. Auch die EU-Kommission ([https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/recommendation\\_on\\_apps\\_for\\_contact\\_tracing\\_4.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/recommendation_on_apps_for_contact_tracing_4.pdf)) empfiehlt die Nutzung solcher Anwendungen – mit einem gesamteuropäischen Ansatz unter Wahrung europäischer Datenschutzstandards. Das Anwaltsblatt berichtet unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/corona-app-grundrechtskonform-ausgestalten>.

Zur Stellungnahme gelangen Sie unter [https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-25-20-covid-19-ausgestaltung-einer-corona-tracking-app-80242?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2020/dav-sn\\_25-20.pdf](https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-25-20-covid-19-ausgestaltung-einer-corona-tracking-app-80242?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2020/dav-sn_25-20.pdf).

## "Corona-App" ja – aber nur grundrechtskonform!

### Statement von Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins

„Der Einsatz einer Corona-App zur Nachverfolgung von Infektionsketten ist eine mildere Alternative zu Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen. Wir begrüßen den Ansatz, neue Strategien zur Verringerung der Neuinfektionen zu entwickeln, um die derzeitigen mit den Maßnahmen einhergehenden Eingriffe in die Grundrechte aller schnellstmöglich zurücknehmen zu können. Die App muss jedoch auf Freiwilligkeit basieren und auch ansonsten grundrechtskonform gestaltet sein.

Entscheidend ist, dass die für die Kontaktnachverfolgung erforderlichen Daten zunächst nur lokal auf dem Gerät gespeichert werden und keine zentralen Datensammlungen angelegt werden. Es muss auch klar geregelt sein, wie lange die Daten im System bleiben – hier braucht es realistische Löschrufen: Nach Ablauf der Inkubationszeit und eines Sicherheitszuschlags besteht keine Notwendigkeit für eine weitere Speicherung.

28 |

Darüber hinaus müssen die durch die Nutzung der App entstandenen Daten einem Verwendungs- und Verwertungsverbot durch Ermittlungsbehörden unterliegen. Das gilt vor allem für IP-Adressen zu Zwecken der Strafverfolgung, etwa wegen Verstoßes gegen Kontaktverbote. Das Risiko einer Verwendung der Daten gegen die Nutzer würde auch die Bereitschaft der Bevölkerung erheblich schmälern, freiwillig die App zu nutzen.“

## Buchbesprechungen

### Nieder / Kössinger, Handbuch der Testamentsgestaltung Grundlagen und Gestaltungsmittel für Verfügungen von Todes wegen und vorbereitende Erbfolgebmaßnahmen Handbuch, 6. Auflage 2020

**Buch. XLIV, 1176 S. Hardcover (In Leinen)**

**Verlag C.H.BECK, Euro 139,00**

**ISBN 978-3-406-74650-5**



Der Generationswechsel ist längst kein überraschendes Thema mehr. Die von den Nachkriegsgenerationen geschaffenen Werte und die in vielen Regionen exorbitant steigenden Immobilienpreise stellen Berater im Erb- und Steuerrecht vor einige Herausforderungen.

Um diese zu bewältigen stellt die Neuauflage des Handbuchs der Testamentsgestaltung eine fundierte und ausführliche Hilfestellung für Erbrechtsberatung. Die Autoren, ausschließlich Notare, haben auf über 1.000 Seiten ihr gesammeltes Wissen zusammengestellt.

Die Aufteilung orientiert sich an einer üblichen Beratungssituation. Im 1. Teil werden grundsätzliche Überlegungen vor der Gestaltung von Verfügungen von Todes wegen aufgeführt. Diese beginnen mit der wichtigen Feststellung der gesetzlichen Erbfolge und des mutmaßlichen Nachlasses. Diese zwei Punkte sind die elementaren Anker für alle weiteren Überlegungen und daher jeder Beratung voranzustellen. In diesem Teil werden auch noch die Grundzüge des internationalen Erbrechts und des Erbschaftsteuerrechts genannt. Dem immer wichtiger werdenden digitalen Nachlass ist dankenswerter Weise ein ganzes Kapitel gewidmet.

Der 2. Teil befasst sich mit den erbrechtlichen Gestaltungsmitteln. Diese werden ebenfalls aus Sicht der Wünsche des Mandanten dargestellt. So werden z.B. Zuwendungen des Nachlasses im Ganzen oder zu Bruchteilen, Zuwendungen einzelner Nachlassgegenstände, aber auch die Sicherung erbrechtlicher Erwerbsaussichten behandelt. Auch der immer wieder von Mandanten gewünschten Einflussnahme des Erblassers über den Tod hinaus ist ein Kapitel in diesem Teil gewidmet.

Der 3. Teil befasst sich, der logischen Chronologie des Mandatsablaufs folgend, mit der Form, der Formulierung und dem Aufbau von Verfügungen von Todes wegen. Hier stehen die Form der Errichtung, der Aufbau und die äußere Gestaltung im Vordergrund.

Im nachfolgenden 4. Teil stehen die vorbereitenden Erbfolgebmaßnahmen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden im Mittelpunkt. Interessant ist hier besonders das sehr praxisrelevante Kapitel über gesellschaftsvertragliche Nachfolgeregelungen.

Im vorletzten Teil finden sich verschiedene Fallgruppen von Gestaltungsmöglichkeiten von Todes wegen. Diese sind unterteilt in Regelungen für den Privatbereich und Regelungen für Erblasser im Unternehmensbereich. Zur besseren Orientierung des Lesers wäre eine überschaubarere Gliederung des 2. und 5. Teils auch zwecks schnellerer Auffindung von Themen sinnvoll. Inhaltlich bietet aber der 5. Teil viel Stoff und Anregungen für die Beratung.

Der 6. und letzte Teil des Buches ist überschrieben mit „Die Beeinflussung der Erbfolge nach dem Erbfall“. Hier werden die Themen der Auslegung und Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen und die Ausschlagung einer Erbschaft behandelt. Gerade in diesem Teil wird deutlich, dass das Werk ausschließlich der notariellen Praxis entstammt. Prozessuale Themen stehen nahezu gänzlich außen vor. Dies tut aber dem Gesamtbild des Werks keinen Abbruch.

Abgerundet wird das Buch durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis. Auch die zahlreichen Fundstellen in jedem Kapitel bieten einen guten Einstieg in eine tiefergehende Recherche zu einzelnen Problemen.

Mit dem Handbuch der Testamentsgestaltung geben die Autoren dem erbrechtlichen Berater für die tägliche Praxis ein fundiertes Nachschlagewerk mit zahlreichen Anregungen im wahrsten Sinne des Wortes an die Hand.

**Rechtsanwältin Veronika Raitzel, München**

### Salgo und Lack (Hrsg.), Verfahrensbeistandschaft Ein Handbuch für die Praxis

**4. Auflage 2020, 908 Seiten, gebunden,**

**Verlag: Reguvis, EURO 52,00**

**ISBN 978-3-8462-0025-7**



Das Handbuch „Verfahrensbeistandschaft“ ist derzeit das einzige Werk auf dem Literaturmarkt, das sich dem Thema umfassend widmet. Ein interdisziplinäres Autorenteam aus Wissenschaftlern und Praktikern beantwortet fundiert und praxisorientiert alle Fragen rund um eine qualifizierte Interessenvertretung Minderjähriger in den für diese nur schwer zu durchschauenden und sie belastenden Gerichtsverfahren. Die aktuelle Rechtsprechung ist bis Ende 2019 eingearbeitet.

Das Ziel dieses Handbuchs ist, so die Herausgeber, zum einen dem „wachsenden Bedarf an Informationen und Orientierung nachzukom-

men und notwendiges Fachwissen zu vermitteln...“ und zum anderen „grundlegende Beiträge verschiedener Disziplinen zusammenzuführen, die den Bezug zur Verfahrensbeistandschaft herstellen“.

Gegliedert in 6 Teile mit weiteren Unterteilungen stellt das Werk in Teil 1 die Entstehung und Entwicklung der Verfahrensbeistandschaft vor, in Teil 2 die gesetzlichen Grundlagen, in Teil 4 die Rechtsstellung des Kindes in gerichtlichen und jugendhilferechtlichen Verfahren, in Teil 5 das Verhältnis des Verfahrensbeistands zu beteiligten Personen/Organisationen.

Teil 4 enthält Beiträge aus Pädagogik, Psychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Teil 6 beschäftigt sich mit der Organisation und Vergütung.

Ein Anhang gibt Verfahrensbeiständen Muster zum Aufbau einer Handakte, zum Aufbau einer Stellungnahme an das Familiengericht oder zur Erstellung der Abrechnung an die Hand.

Beschäftigen sich Teil 1 und Teil 3 überwiegend mit wissenschaftlichen Anforderungen, so widmen sich Teil 2, Teil 4, Teil 5 und Teil 6 mehr den praktischen Fragen.

Selber Verfahrensbeiständin, habe ich mich mit vor allem für meine Praxisarbeit besonders relevanten Beiträgen einzelner Autoren auseinandergesetzt.

So begeisterte mich in Teil 2 die Darstellung der Verfahrensbeistandschaften nach § 158 FamFG und nach § 167 FamFG von Axel Bauer, Richter am Amtsgericht Frankfurt am Main und u.a. Referent und Mitglied der Prüfungskommission der Weiterbildung für Verfahrensbeistände. Von seinen ebenso präzisen wie gut verständlichen, leicht nachvollziehbaren Ausführungen profitieren gleichermaßen Juristen wie Nichtjuristen.

Das gleiche gilt für die Darstellung des materiellen Kindschaftsrechts in Teil 2 von Dr. Werner Dürbeck, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main und u.a. Mitglied der Redaktion der Zeitschrift ZKJ (Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe) und dort zuständig für den familienrechtlichen Rechtsprechungsteil. Seine Erläuterungen z.B. zur „Kindeswohlgefährdung“ sind so prägnant, dass sie dem Leser einfach haften bleiben.

Ausgezeichnet gefiel mir auch der in Teil 4 abgedruckte Beitrag zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung von Dr. Carola Berneiser, Lehrkraft an der Frankfurt University of Applied Sciences. Sie hat 2018 den Hanse Merkur Preis für Kinderschutz erhalten („Frankfurter Modell: Kinderschutz in der Lehre“).

Das willkürliche Herausgreifen dieser Autoren und ihrer Beiträge soll aber Verdienste der anderen Autoren keinesfalls schmälern.

Mehr als 20 Autoren haben an diesem Werk mitgearbeitet. Der Leser profitiert von den unterschiedlichen Stilen der Autoren, die ihn in ihren jeweiligen Themenbereich mitnehmen. Neben Juristen kommen Pädagogen und Sozialarbeiter, Kinder- und Jugendpsychiater, -psychotherapeuten und Psychologen zu Wort.

Gemeinsam ist ihnen allen der Praxisbezug.

So wird dieses Handbuch zu einem wichtigen Nachschlagewerk für die tägliche Praxis und einem hervorragenden Arbeitsmittel für jeden Verfahrensbeistand.

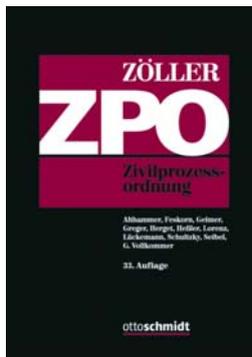
**Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer**, Krailing

**Zöller, ZPO**

**33., neu bearbeitete Auflage 2020, 3229 S.**

**Verlag Dr. Otto Schmidt, Euro 169,00**

**ISBN 978-3-504-47025-8**



Auch vor dem Zivilprozessrecht macht der ständige Wandel nicht Halt. Datenschutz, Verbraucherschutz, Digitalisierung und Globalisierung sind auch hier ein Thema.

Der Gesetzgeber ist bestrebt, darauf zu reagieren und darüber hinaus die Effizienz der gerichtlichen Verfahren zu steigern. Bei der Umsetzung der Veränderungen in die tägliche Praxis war der Zöller bislang schon das richtige Instrument. Er bringt den Nutzer wieder auf den aktuellen Gesetzesstand mit der Vielzahl von

Gesetzesänderungen (bereits verabschiedete und im Gesetzgebungsverfahren befindliche). Neu mit eingearbeitet wurden u.a. die komplexen Vorschriften über die Musterfeststellungsklage, die Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung, die Änderungen der Prozesskostenhilfe und der Pfändungsfreigrenzen, die neuen Regelungen zur Freiheitsentziehung im FamFG, das Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen vom 2.7.2019 sowie die Folgewirkungen der Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichtes. Darüber hinaus wurden hunderte von neuen Entscheidungen in den Zöller neu eingearbeitet, damit auch die Rechtsprechung auf dem aktuellen Stand wiedergegeben wird.

Unabhängig von der täglichen Arbeit mit den Kommentierungen lohnt sich auch ein Blick in die Einleitung. Diese spannt den Bogen von den Anfängen der Zivilprozessordnung bis zum europäischen Zivilprozessrecht. Dort werden die Grundsätze des Zivilprozessrechts vom Grundrechtsschutz des einzelnen bis zur Staatshaftung bei unrichtiger Anwendung des Unionsrechts ausführlich und einprägsam dargestellt. Hilfreich ist auch die einleitende Darstellung des Internationalen Zivilprozessrechts, IZPR.

Um die Kommentierungen auf dem aktuellen Stand zu halten, wurde eine eigene Internetseite eingerichtet. Dort sind die Änderungen nach Drucklegung für die jeweiligen Paragraphen mit einer Erstkommentierung abrufbar. Weiter werden dort Stand und Gang der Gesetzgebung regelmäßig aktualisiert.

Das Konzept des Zöller blieb im Übrigen unverändert, da es sich seit Jahrzehnten bewährte.

Bei jeder einzelnen Vorschrift werden die Begriffe des Gesetzes dargestellt und die Norm erläutert. Bei umfangreicheren Kommentierungen finden sich am Anfang eine Gliederung und – soweit erforderlich – eine alphabetische Übersicht.

Einzigartig und in der täglichen Arbeit unverzichtbar ist die Übersicht über die anfallenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, die sich unmittelbar am Ende der Kommentierung befindet, soweit Gebühren von der Vorschrift berührt werden. Sehr ausführlich werden dort die maßgeblichen Vorschriften dargestellt und wird auf weiterführende Fundstellen verwiesen.

Wann immer zivilprozessuale Fragen auftauchen, ist der Zöller die erste Wahl. Vor allem in der täglichen Anwalts- und Gerichtspraxis ist der Zöller seit Jahrzehnten unverzichtbar. Die mehr als 3000 Seiten stellen ein gewichtiges Pfund dar, mit dem man wuchern kann.

**RA Peter Irrgeher**, Puchheim

## Liebe Kunst-Liebhaber und Teilnehmer am MAV-Kulturprogramm

Die Münchener Museen bleiben vorerst bis zum 03.05.2020 (Stand Redaktionsschluss am 20.04.2020) geschlossen. Sollten sie ab dem 04.05. wieder öffnen dürfen, ist unklar, wie die Möglichkeiten für Gruppen-Führungen aussehen werden.

Ob und wann wir (unter für alle Seiten akzeptablen Bedingungen) unsere Ausstellungsbesuche fortsetzen können, ist von den Anordnungen der Staatsregierung abhängig. Angemeldete Teilnehmer werden von uns per E-Mail informiert, wenn eine Führung abgesagt ist.

Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage, ob die ab dem 04.05.2020 geplanten Veranstaltungen stattfinden können oder abgesagt werden müssen.

30 |

## Thierry Mugler. Couturissime

Dienstag, 05. Mai 2020, um 18.30 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung  
Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller



Alan Strutt, Yasmin Le Bon, Palladium, London, 1997  
Evening Standard Magazine, Oktober 1997  
Outfit: Thierry Mugler, Kollektion La Chimère, Robe »La Chimère«,  
Haute Couture Herbst/Winter 1997–1998  
Foto: © Alan Strutt

**Eine spektakuläre Mode-Extravaganza in der Kunsthalle München:** Zum ersten Mal wird das Werk des Designers, Regisseurs, Fotografen und Parfümeurs Thierry Mugler in einer fulminant inszenierten Ausstellung präsentiert.

Mehr als 140 Kreationen aus Haute Couture und Prêt-à-porter, unpubliziertes Archivmaterial sowie Werke von weltberühmten Fotografen beleuchten drei Jahrzehnte im Schaffen des Franzosen, der es seit den 70er-Jahren immer wieder schaffte, die Popkultur zu prägen und die Welt der Couture zu revolutionieren. Er wählte außergewöhnliche Materialien wie Metall, Kunstpelz, Vinyl oder Latex für die Umsetzung seiner futuristischen, glamourösen Schnitte und schuf epochemachende Kreationen, die eine ebenso sinnliche wie starke Weiblichkeit ausstrahlen. (Text: Dr. Angelika Grepmaier-Müller)

Ausstellung Thierry Mugler: Couturissime, 3. April – 30. August 2020, Kunsthalle München.

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en  
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!**

[ ] **Thierry Mugler. Couturissime** Dr. Angelika Grepmaier-Müller 05.05.2020, 18.30 Uhr für \_\_\_\_ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

## FEELINGS – Kunst und Emotion



Ausstellungsansicht in der Pinakothek der Moderne  
Foto: Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Johannes Haslinger

**Donnerstag, 28. Mai 2020, um 18.15 Uhr, Pinakothek der Moderne**  
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

**Donnerstag, 09. Juli 2020, um 18.30 Uhr, Pinakothek der Moderne**  
Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Seit Jahrhunderten definiert sich der Mensch vor allem über seine Fähigkeit zur Vernunft. Doch erst seit kurzem kann die wissenschaftliche Forschung belegen, dass es vor allem emotionale Kräfte sind, die unsere Entscheidungen bestimmen.

Auch Kunstwerke können unterschiedlichste Stimmungen vermitteln. Nicht selten wecken sie Assoziationen mit Erfahrungen, die bisweilen über lange Zeit hinweg gespeichert wurden. Ob sie als angenehm oder als unangenehm empfunden werden – sie haben in jedem Fall Einfluss auf die Deutung und Bewertung durch die Kunstbetrachtenden.

Unter dem Blickwinkel des Emotionalen führt die Ausstellung rund 60 Bilder, Objekte und Installationen zusammen. (Text: Dr. Angelika Grepmaier-Müller)

## Thierry Mugler. Couturissime



Thierry Mugler, Claude Heidemayer, New York  
Outfit: Thierry Mugler, Kollektion Les Infinales,  
Prêt-à-porter Herbst/Winter 1988–1989  
Foto: © Thierry Mugler

**Dienstag, 23. Juni 2020, um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung**  
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Kunsthalle München präsentiert erstmals in Deutschland eine Ausstellung über den französischen Modeschöpfer Thierry Mugler, der in den frühen 1970er-Jahren die Mode revolutionierte. Der als klassischer Balletttänzer ausgebildete Mugler experimentierte mit innovativen Materialien wie Metall, Plexiglas, Kunstpelz, Vinyl oder Latex für extravaganten Kreationen. Seine Entwürfe wurden von Stars wie Diana Ross (\*1944), Liza Minelli (\*1946), David Bowie (1947–2016), Céline Dion (\*1968) oder Lady Gaga (\*1986) getragen, ebenso schuf er Kostüme unter anderem für die Touren und Videos von Stars wie Beyoncé (\*1981).

Die spektakulär inszenierte Retrospektive stellt das facettenreiche Werk des visionären Couturiers, Regisseurs, Fotografen und Parfümeurs vor. Sie versammelt mehr als 150 zwischen 1977 und 2014 entstandene Haute-Couture- und Prêt-à-porter-Outfits, Bühnenkostüme und Accessoires, Videos, Fotografien, Entwurfszeichnungen und Archivmaterialien. Etwa 100 Werke berühmter Modefotografen von Helmut Newton (1920–2004) bis David LaChapelle (\*1963), die Muglers Kreationen in Szene gesetzt haben, runden die Ausstellung ab. (Text: Auszug, Presseinformation Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung)

Thierry Mugler: Couturissime, 3. April – 30. August 2020, Kunsthalle München

### Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en  
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!**

<input type="checkbox"/> Feelings	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	28.05.2020, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Thierry Mugler. Couturissime	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	23.06.2020, 18.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Feelings	Dr. Grepmaier-Müller	09.07.2020, 18.30 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
.....		
Straße	PLZ, Ort	
.....		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
.....		
Unterschrift	Kanzleistempel	
.....		

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	32
→ Bürogemeinschaften .....	32
→ Vermietung .....	33
→ Kanzleiverkauf .....	33
→ Kooperationen/koll. Zusammenarbeit .....	33
→ Termins- / Prozessvertretung .....	34
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter .....	34
→ Schreibbüros .....	34
→ Dienstleistungen .....	34
→ Übersetzungsbüros .....	34
→ Anzeigenpreise (Auszug) .....	35

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

**Anzeigenschluss Mitteilungen Juni 2020**  
14. Mai 2020

## Stellenangebote an Kollegen

FASP

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten und unternehmerisch denkenden

### Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben die zügige Aufnahme als Partner an.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.

*FASP Finck Sigl & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB  
Nußbaumstraße 12 • 80336 München  
Telefon 089 652001 • [zukunft@fasp.de](mailto:zukunft@fasp.de) • [www.fasp.de](http://www.fasp.de)*

## Bürogemeinschaften

### Büroräume Laim in Bürogemeinschaft

**Wir sind** eine in Laim langjährig etablierte Steuerkanzlei mit schönen, hohen und hellen Räumen in einer ehemaligen Bankfiliale mit eigenem Eingang im Parterre.

**Ab sofort bieten wir zur Untermiete** an Steuerberater/innen, Rechtsanwält/innen Räumlichkeiten (1 Chefbüro und bei Bedarf bis zu 2 Arbeitsplätze für Mitarbeiterinnen im schön aufgeteilten Gemeinschaftsbüro mit insgesamt 6 Arbeitsplätzen) einschließlich der Nutzung eines Besprechungsraums, einer Teeküche sowie eines Archiv. Das Büro ist in 2018 renoviert worden und möbliert. IT ebenfalls aktuell. Parken sehr gut möglich.

**Kontakt:** Alexander Hahn (Steuerkanzlei Hahn & Hahn), 089/546166-0

### Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit acht Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

**Wir vermieten ab sofort** mehrere Büroräume (auch einzeln) in Bürogemeinschaft an StB/in, RA/in oder WP/in. Bei Bedarf können auch Sekretariatsplätze geschaffen werden.

Gern kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

**Ansprechpartner:** RA Stefan Wenkebach  
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht  
Garmischer Straße 8, 80339 München  
Tel. 089 5409490, [mail@bmg-law.de](mailto:mail@bmg-law.de)

### Bürogemeinschaft und spätere Kanzleiübernahme Familienrecht/Neubeginn/Ruhestand

Welcher junge engagierte Kollege oder Kollegin will von der Nachfrage nach mir, meiner Erfahrung, meinen freundlichen und lichtdurchfluteten Kanzleiräumen mit 2 Anwaltszimmern und 2 Sekretariatsarbeitsplätzen, profitieren und mir die Gelegenheit geben, meinen für Dezember 2022 geplanten Altersruhestand nach und nach anzutreten, und die Kanzlei in gute Hände zu übergeben?

Rechtsanwältin Henriette Schmidt, seit 1990 auf Familienrecht spezialisiert, seit 1997 Fachanwältin für Familienrecht, mit vielen familien- und erbrechtlichen Mandaten nach Absolvierung des Fachanwalts für Erbrecht in 2013, sowohl privat als auch beruflich in Ismaning bekannt und verwurzelt, sucht Nachfolger/in.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter Osterfeldstraße 4, 85737 Ismaning, Tel. 089-96203096  
Mail: [kanzlei@familienfachanwalt.de](mailto:kanzlei@familienfachanwalt.de)

### Repräsentatives Anwaltsbüro, bestes Schwabing, ab 01.06.2020

Bürogemeinschaft, zivilrechtlich orientiert, in schönem Jugendstil-Altbau (ca. 180 qm, bestes Schwabing, Bauerstraße, 3. OG), bietet einer/einem Anwaltskollegin/en mit eigenem Mandantenstamm zur Untermiete (qm-Preis: 18 € kalt/netto) ein Anwaltszimmer, Mitnutzung des Besprechungsraums sowie der Gemeinschaftsflächen. Zur Auswahl stehen: ca. 31 qm, ca. 23 qm oder ca. 12 qm. Die Nutzung der Infrastruktur und Bürodienstleistungen sind nach Absprache möglich. Eine langfristige Zusammenarbeit streben wir an.

Wir sind drei Anwälte in Bürogemeinschaft mit langjähriger Erfahrung im Bereich des Wirtschaftsrechts, Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes, des internationalen Rechts und des Arbeitsrechts sowie des Erb- und Steuerrechts. Wir pflegen eine Bürogemeinschaft mit kollegialer Atmosphäre, guter fachlicher Zusammenarbeit/gemeinsamer Bearbeitung von Mandaten und gegenseitiger Urlaubsvertretung.

Anfragen bitte an Herrn Jürgen Watzlawik, Kanzlei Dr. Prugger, Bauerstraße 20, 80796 München, **unter 089/461349-0 (Telefon), 089/461349-29 (Fax) oder per E-Mail an [sekretariat@prugger.de](mailto:sekretariat@prugger.de)**

## 4 Büroräume in Bürogemeinschaft mit Steuerberater

Aufgrund altersbedingtem Ausscheiden der Rechtsanwälte aus einer mit einer Steuerberaterkanzlei bestehenden **Bürogemeinschaft** in einem in **München Neuhausen/Nymphenburg** gelegenen, repräsentativen Büro (insgesamt 9 Büroräume, ca. 250 m<sup>2</sup>; U-Bahn-Nähe) werden **ab 01.07.2020** – gegebenenfalls früher – **4 Räume** zzgl. Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume (25 m<sup>2</sup> Besprechungszimmer, Teeküche, WC, Keller für Aktenablage) bei Eintritt in den bestehenden Mietvertrag durch eine Rechtsanwaltskanzlei **zu günstigen Konditionen frei**. Auch Kauf der Rechtsanwaltskanzlei möglich, aber nicht Bedingung.

Angebot unter Chiffre Nr. 24 / Mai 2020 an den MAV erbeten.

## Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 23 / Mai 2020 an den MAV.

## Kanzleiraum Nördl. Lehel/Engl. Garten zu vermieten

In unserer kleinen, grenzüberschreitend tätigen Einheit im nördl. Lehel direkt am Engl. Garten (ruhig, grün, modern) wird ab 1.6. (ggf. früher) ein Kanzleiraum (ca. 16 qm) frei; ideal auch für Besprechungen/Repräsentanz. Mitnutzung der Gemeinschaftsräume; TG vorhanden. Kostenbeteiligung nach Absprache.

Kontaktaufnahme: 089-3303 56 613 (Fr. Braun o. Fr. Schall)

## Untervermietung – Moderne Büros Nymphenburger Straße



Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im Gesellschaftsrecht, M&A, Commercial und Prozessführung / Schiedsverfahren.

**Plug and Play – Wir bieten ab sofort** zwei bis drei (ca. je 20 qm) Büroräume, hell, modern und zeitlos möbliert. Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungsraum inkl. Literatur, Drucker/Kopierer, Telefonanlage, Internet sowie Küche) steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung ist möglich sowie **eigene Außendarstellung** (Stele, Briefkasten etc.).

**Kontakt:** KSLEX Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Nymphenburger Str. 120, 80636 München, Ansprechpartnerin: Kerstin Senger unter [kerstin.senger@kslex.com](mailto:kerstin.senger@kslex.com). Tel.: +49 (0) 89 273 70 22 – 0; [www.kslex.com](http://www.kslex.com)

## Kanzleiverkauf

### Sozietätsanteil zu verkaufen

Sozietätsanteil einer seit 1991 bestens eingeführten und **renommierten Anwaltskanzlei in Germering** zu verkaufen. Sehr hoher Mandantenstamm. Repräsentative, helle Kanzleiräume im Zentrum, äußerst angenehmes Betriebsklima, perfekte Infrastruktur.

Tätigkeitsschwerpunkte bisher: **Erbrecht, Familienrecht, Straf- und OWirecht**. Auch für Berufseinsteiger geeignet.

Übergangsweise Einführung gewährleistet, falls gewünscht.

Zuschriften bitte an: [holztrattner@gmx.de](mailto:holztrattner@gmx.de)

### Kanzleiübergabe

Aus Altersgründen ist eine seit über 40 Jahren **gut eingeführte Einzelkanzlei** in **bevorzugter Lage** mit **besten Verkehrsanbindungen** (U3, U6 100 Meter entfernt, Bus 62 unmittelbar vor dem Gebäude) an Nachfolger (m/w) **günstig abzugeben**.

Die gesamte Kanzleieinrichtung sowie die aus 3 Räumen inkl. Teeküche bestehenden Räumlichkeiten können übernommen werden.

Kontaktaufnahme erbeten unter Mobilnr: 0160 8056386.

## Kooperation / koll. Zusammenarbeit

GRIGOLLI  PARTNER  
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

### IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr  
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli  
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht

**Grigolli & Partner**  
Piazza Eleonora Duse, 2  
I-20122 Mailand  
T +39 02 76023498  
F +39 02 76280647

[www.grigollipartner.it](http://www.grigollipartner.it) [studiolegale@grigollipartner.it](mailto:studiolegale@grigollipartner.it)

## Termins-/Prozessvertretung

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München**  
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

**CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

**CLLB Berlin**

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

**Belgien und Deutschland**

**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

## Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: [buer0.bergmann@arc0r.de](mailto:buer0.bergmann@arc0r.de)

## Schreibbüros

**IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

**Juristisches Schreibbüro ✓ Brigitte Gadanez**

**Professionalität. Nach außen. Intern. Auch für Ihre Kanzlei.**

- **Forderungsmanagement.** Von ersten Recherchen über Titulierung bis hin zu hochkomplexen Vollstreckungsmaßnahmen. Kreativ. Erfolgsorientiert. Effizient. Allumfassende Begleitung bis zur vollständigen Realisierung der Ansprüche.
- **Schreibarbeiten.** Zuverlässig. Schnell. Perfekt. Immer. Überall.
- **Gebührenrecht.** Abrechnung. Kostenfestsetzung. In jede Richtung. Erfahren. Innovativ. Umsatzorientiert.
- **RA-Micro.** Top-Anwenderin. Die Software kann auch Ihnen maximale Freude bereiten! Schulungen. Tipps. Tricks.

Brigitte Gadanez

**Juristisches Schreibbüro ✓**

[www.recht-schreiben.com](http://www.recht-schreiben.com)

[info@recht-schreiben.com](mailto:info@recht-schreiben.com)

Mobil 0163 364 26 56

Tel. 089 897 125 27

Fax 089 897 125 28

## Dienstleistungen

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## Übersetzungsbüros

**Ü B E R S E T Z U N G E N**

juristischer Fachtexte

**Englisch ↔ Deutsch**

**DURCH VOLLJURISTIN**

und staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin

**Anne-Kathrin Bauer M.A., Ass. Jur.**

Ickstattstraße 3A, 80469 München, Tel.: + 49 89 20 23 23 79

**E-Mail:** [ab@translations.by](mailto:ab@translations.by)

**Web:** [www.translations.by](http://www.translations.by)

**FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN**

**ITALIENISCH / DEUTSCH**

**Recht / Technik**

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

[info@fach-uebersetzen.de](mailto:info@fach-uebersetzen.de) – [www.fach-uebersetzen.de](http://www.fach-uebersetzen.de)

## DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

### Fachübersetzungen

### Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

### SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

### Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)  
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,  
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de



0800-1110111  
0800-1110222

www.telefonseelsorge.de

# WIR HÖREN ZU

**Anzeigenschluss  
für die Ausgabe Juni 2020  
ist der 14. Mai 2020**

Die Mediadaten und weitere Informationen  
finden Sie auch unter  
<https://www.muenchener-anwaltverein.de/>

## Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

### Kleinanzeigen:

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 51,72 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne  
Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in  
der Regel am Eingangstag.

### Gewerblich:

**Anzeige viertelseitig** 180,67 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige halbseitig** 321,09 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige ganzseitig** 603,36 EUR zzgl. MwSt.  
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.  
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

### Mediadaten:

**Format** Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,  
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

**Farbe** 1c (schwarz),  
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,  
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-  
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-  
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats  
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der  
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage  
([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

### Anzeigenannahme:

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München  
**Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98  
**eMail** c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder  
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.



» Mit RA-MICRO  
habe ich die ganze  
Kanzlei mit allen  
Akten immer dabei  
– selbst wenn ich  
mal in einem  
Funkloch stecke. «

RA Hans Theisen  
Dresden

Von der Handakte bis zum Gebührenrechner alles digital zur Hand:  
Entdecken Sie die Vorteile von RA-MICRO auch unterwegs  
und im Homeoffice.

Jetzt informieren:  
[ra-micro.de](http://ra-micro.de)  
030 43598801

RA-MICRO